Die
Herrschaft Rappoltstein.
Ihre Entstehung und Entwickelung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Rudolf Brieger.

Gotha 1906.
Druck von Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund d
Gutachten der Herren Seeliger und Lamprecht.

Leipzig, den 2. August 1906.

Der Procancellar.
Marx.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 7—13

Erstes Kapitel. Die Herrschaft Rappoltstein von ihren Anfängen bis zur ersten Teilung von 1298 . . . . . 14—21

Zweites Kapitel. Die Teilung von 1298 . . . . . 21—34

Drittes Kapitel. Die Teilung von 1373 und die Zeit von 1298 bis 1373 . . . . . 34—46

Viertes Kapitel. Die Zeit von 1373 bis 1500 . . . . . 46—63

Fünftes Kapitel. Überblick über die Herrschaft Rappoltstein . 63—69

Sechstes Kapitel. Das Verhältnis der Herrschaft Rappoltstein zur Landgrafschaft und zum Reiche . . . . . 69—76

Ortsregister . . . . . 77—78

Erklärung der Abkürzungen.

I, II, III, IV, V geben den betreffenden Band an vom Rappoltsteinischen Urkundenbuch (759—1500), herausgegeben von Karl Albrecht, 5^4 Bände, Colmar 1891—1898.

AD = Schoepflin, Alsatia diplomatica, Mannheim 1772ff.

AI = Schoepflin, Alsatia illustrata, Colmar 1751ff.

DRA = Deutsche Reichstagsakten.

Fehr = H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904.

Grimm = Weistümer, gesammelt von J. Grimm, 1840ff.

H. Urb. I II, 1 II, 2 = Habsburgisches Urbar in „Quellen zur schweizer. Geschichte", Band 14—16 (Band I: Das Urbar über die Einkünfte. Band II, 1: Quellen. Band II, 2: Register, Glossar usw.), herausgegeben von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli. 1894ff.

MG SS = Mommenta Germaniae historica Scriptores.

Overmann = A. Overmann, Die Abtretung des Elsaſs an Frankreich im Westfälischen Frieden in „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", Neue Folge, Band XIX, S. 79ff.

REL = Das Reichsland Elsaſs-Lothringen. Landes- (REL I und II) und Ortsbeschreibung (REL III, 1 und III, 2), herausgegeben vom Statistischen Bureau für Elsaſs-Lothringen, Straſsburg 1899—1903.

Schmidlin = J. Schmidlin. Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaſs (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau. 9. Band. 1902).

Territorien = Die alten Territorien des Elsaſs nach dem Stande vom 1. Januar 1648 in „Statistische Mitteilungen über Elsaſs-Lothringen", 27. Heft, Straſsburg 1896.

UB = Urkundenbuch. Weist. = Weistum. Z. = Zeitschrift.

Einleitung.

In seinem Aufsatze: „Die Abtretung des Elsafs an Frankreich im Westfälischen Frieden“ geht A. Overmann auch auf die staatsrechtliche Stellung der grofsen Herrschaft Rappoltstein im Oberelsafs ein [1]. Overmann sagt, dafs bis heute über die staatsrechtliche Stellung von Rappoltstein grofse Unklarheit geherrscht habe; auf deutscher Seite sei man stets geneigt gewesen, die Selbständigkeit Rappoltsteins zu überschätzen; einige (Jacob, Albrecht usw.) glaubten, dafs Rappoltstein Reichsstand und völlig unabhängig gewesen und daher 1648 nicht an Frankreich abgetreten worden sei; die Rappoltsteiner selbst hätten Rechte für sich in Anspruch genommen, die sie nie besessen; auch hätten die Franzosen zu dieser Verwirrung beigetragen, indem sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts, „sei es aus Unkenntnis, sei es auf die immer wiederholte Behauptung von der ehemaligen Reichsstandschaft hin“, der Herrschaft Rappoltstein dieselbe Stellung eingeräumt, die die ehemaligen reichsunmittelbaren Gebiete der französischen Regierung gegenüber besafsen. Nach Overmann wäre die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Rappoltstein „vielmehr diese“ gewesen: „Die Herrschaft hat, solange sie existierte, stets unter österreichischer Hoheit gestanden, da sie zur Landgrafschaft Oberelsafs, d. h. zu dem landgräflichen Gerichtsbezirk der Habsburger gehörte und nie davon eximiert worden ist.“ [2] Zum Beweise seiner Behauptungen führt er zwei Urkunden an. In einer österreichischen Urkunde von 1411 [3] heifse es von der Herrschaft Rappoltstein: „die doch in vnser lantgrafeschafft gelegen ist“, und dann sage in einer anderen Urkunde von 1451 [4] Kaspar von Rappoltstein von sich: „für minen gnedigen herren von Osterrich, in des lantgraff-

1) S. 95ff. 2) S. ebd. S. 96.
3) III Nr. 46. 4) IV Nr. 1225 S. 595.

schaft ich gesezzen bin". „Dieser Mangel an Gerichtshoheit", meint Overmann, sei „der entscheidende Grund" gewesen, dafs Rappoltstein nicht reichsunmittelbar hätte werden können; 1521 sei Rappoltstein lediglich „aus Versehen" in die erste Reichsmatrikel hineingekommen, aus der es auch sofort wieder verschwunden sei. „Der Herr von Rappoltstein war vielmehr des Landgrafen vom Oberelsafs ‚Landsafs und Untertan', wie es Kaiser Maximilian II. 1570 den Tatsachen entsprechend bezeichnete, und wie es die Herren von Rappoltstein selbst von jeher anerkannt hatten." [1] So sei in der Tat die Herrschaft Rappoltstein, als sich aus der Landgrafschaft Oberelsafs ein Territorialfürstentum entwickelt habe, „österreichischer Landstand geworden" [2]. Ein Beweis für die abhängige Stellung Rappoltsteins sei auch der Umstand, dafs die Herren von Rappoltstein im 16. Jahrhundert nur für ihre Person, nicht für ihr Land — wegen des Widerspruchs von Österreich — die Reformation hätten annehmen dürfen; das „jus reformandi" hätten sie nicht besessen, „weil sie nicht reichsunmittelbar gewesen" seien, sondern österreichische Landstände. „Eine gewisse Ausnahmestellung" habe die Herrschaft Rappoltstein allerdings gehabt, so u. a. das Recht, Zölle, Schatzung usw. zu erheben, auch sei sie im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit gewesen. „Nach alledem" sei es „selbstverständlich", dafs die Herrschaft 1648 an Frankreich abgetreten worden sei. Die Franzosen hätten dann von 1648 ab die Herrschaft Rappoltstein, als zur Landgrafschaft Oberelsafs gehörig, unter ihre Oberhoheit genommen und die Grafen [3] von Rappoltstein als ihre Vasallen und Untertanen behandelt. Die Rappoltsteiner hätten sich nur die Rechte gegenüber den Franzosen gewahrt, die sie unter der Oberhoheit des Hauses Österreich besessen. Sie hätten genau gewufst: „weil sie [die Herrschaft Rappoltstein] zur Landgrafschaft Oberelsafs gehörte, darum ist sie abgetreten worden." [4]

Eine ähnliche Ansicht, dafs Rappoltstein von Österreich abhängig gewesen sei, hat der jüngst verstorbene Th. Ludwig in seinem Buche: „Die deutschen Reichsstände und der Ausbruch

1) Ebd. S. 96f. 2) Ebd. S. 97.

3) Erst der letzte vom Mannesstamm der (jüngeren) Rappoltsteiner, Johann Jacob (1673†), nannte sich „Graf und Herr zu Rappoltstein". Vgl. Albrecht in REL.

4) Overmann S. 98.

der Revolutionskriege“ [1] geäufsert. Er führt eine Denkschrift Colberts von Croissy vom Jahre 1660 an, in der u. a. „die Landsässigkeit“ der Rappoltsteiner „mit zahlreichen Belegstücken unwiderleglich“ erwiesen wird [2]. Ein Beweis „für die wichtigste von Colberts Angaben, die Abtretung von Rappoltstein“, sei in einem Aktenstück des Diplomaten Pfeffel [3] vom Jahre 1790 [4] zu sehen, in dem es heifse: „Nous savons que les comtes de Ribeaupierre se rangèrent volontairement sous la suprémacie du landgraviat de la haute Alsace et qu'à l'époque de la paix de Westphalie portoient depuis longtemps l'empreinte du vasselage et du landassiat autrichien.“ Auch Ludwig ist der Meinung, dafs Rappoltstein 1648 an Frankreich abgetreten sei [5]. Auch er sagt, dafs die Rappoltsteiner tatsächlich nicht reichsunmittelbar gewesen seien, sondern österreichische Landsassen. Die Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler hätten nach dem 1673 erfolgten Tode des letzten männlichen Rappoltsteiners dem König Ludwig XIV. persönlich den Vasalleneid geleistet und von diesem die Investitur mit der Herrschaft empfangen. Als aber 1712 Christian von Birkenfeld-Bischweiler offene Briefe für Rappoltstein erwirkt habe, heifse es, obwohl das Investiturrecht festgehalten sei, doch zu Eingang, dafs Christians Vorfahren die Herrschaft mit Souveränität besessen hätten. Seitdem sei Rappoltstein nicht anders als die wirklich reichsständischen Territorien behandelt worden, und es seien ihm noch 1780 umfassende offene Briefe bewilligt worden [6].

Andere Forscher behaupten — im Gegensatz zu Overmann und Ludwig —, dafs die Herrschaft Rappoltstein von der Landgrafschaft unabhängig, ja reichsunmittelbar gewesen sei. Fritz hält zwar die Herren von Rappoltstein nicht für reichsunmittelbar; dies hätten sie „als Lehnsleute der Baseler Kirche“ nicht werden können, und so sei es ihnen auch 1562 nicht gestattet worden, nach dem Grundsatze „cuius regio, eius religio“ die Reformation in ihren Gebieten einzuführen [6]. Aber im übrigen zeichnet Fritz die Rappoltsteiner, die er einmal „elsässische Territorialherren“ [7]

---

1) Strafsburg 1897. 2) S. ebd. S 3f.

3) Einem Agenten und Anhänger der Pfälzer. 4) Ebd. S. 7 Anm. 1.

5) „Frankreich erhielt vor allem den ganzen österreichischen Territorialbesitz mit Rappoltstein“, ebd. S. 7.

6) In: Territorien S. 63.

7) Ebd. S. 19 (Anm. 17).

nennt, als völlig unabhängig. So meint er auch, dafs über die Nichtzugehörigkeit Rappoltsteins zu den Abtretungen des Westfälischen Friedens „nicht der mindeste Zweifel“ obwalten könne, „trotz aller damaligen und späteren französischen Gegenreden“ [1]. Nahm der genannte Forscher für Rappoltstein nicht die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch, so war K. Jacob [2] der Ansicht, dafs Rappoltstein zu den reichsunmittelbaren Territorien im Oberelsafs gehört habe [3] und deshalb 1648 nicht an Frankreich abgetreten worden sei [4]. Dieselbe Meinung vertreten — etwas modifiziert und mehr begründet — Albrecht, du Prel [5] und Reufs. Nach Albrecht [6] „waren die Herren von Rappoltstein von Hause aus reichsfrei“. Albrecht behauptet, die Rappoltsteiner hätten Reichslehen besessen und die Reichsstandschaft gehabt, von 1479 bis 1554 seien sie nachweislich zu den Reichstagen berufen worden und hätten von 1512 an zu den Ständen des oberrheinischen Kreises gehört. Albrecht fährt fort: „Wenn sie sich — hin und wieder im 15. Jahrhundert, häufiger im Anfange des 16. Jahrhunderts — österreichische Landsassen nannten, so bedeutete das ursprünglich keinerlei Abhängigkeit von der österreichischen Landgrafschaft Oberelsafs.“ „Nur insoweit sie österreichische Lehen innegehabt“ hätten, seien sie den Herzogen bzw. Erzherzogen von Österreich verpflichtet gewesen; zu den Reichsumlagen hätten sie, insoweit diese auf die vorderösterreichischen Lande entfallen seien, ihren Beitrag entrichten müssen; daneben seien sie aber selbständig vom Reiche veranlagt worden. „Um dieser drückenden Doppelbürde zu entgehen“, habe sich Wilhelm II. von Rappoltstein (1502—47) unter den Schutz der österreichischen Erzherzoge gestellt, die dann auch energisch für

---

1) Vgl. auch Bardots Aufsatz: „Les acquisitions de la France en Alsace en 1648“ in: „Annales de l'université de Grenoble“ XII (1900) p. 153 f. Bardot meint, wie Fritz, dafs Rappoltstein nicht unmittelbar gewesen sei. Es habe zur Landgrafschaft Oberelsafs gehört. Vgl. Overmann S. 97.

2) „Die Erwerbung des Elsafs durch Frankreich im Westfälischen Frieden“, Strafsburg 1897.

3) S. ebd. S. 75. 4) Ebd. S. 281.

5) Die Ansichten du Prels, der von der „altererbten Reichsstandschaft“ der Rappoltsteiner spricht (s. REL III, 1, s. S. 271 f.), stimmen im wesentlichen mit denen Albrechts überein.

6) S. REL III, 2, S. 859 („Rappoltstein“).

seine Exemtion von den übrigen Reichslasten eingetreten seien. Als 1547 der 20jährige Sohn Wilhelms, Egenolf IV., jenem gefolgt sei, habe sich Ferdinand von Österreich die Jugend des Egenolf zu Nutzen gemacht, indem er diesem die Reichsunmittelbarkeit zu entreifsen gesucht. Die unwahren Erklärungen, die König Ferdinand 1549 am Reichskammergericht habe abgeben lassen (nach denen die Rappoltsteiner dem Hause Österreich „vnder vnd zugethan" sein sollten), seien zwar widerlegt worden; „de facto aber, wenn auch nicht de iure" hätten die Rappoltsteiner die Reichsunmittelbarkeit verloren. Auch die Bemühungen Schwedens beim Westfälischen Frieden hätten nichts genutzt, die Herrschaft Rappoltstein wäre nicht unter den Staaten aufgeführt worden, denen die Reichsunmittelbarkeit gewährleistet wurde.

Auch nach R. Reufs[1] wäre Rappoltstein ursprünglich reichsunmittelbar gewesen und erst später österreichischer Landstand geworden. Die Rappoltsteiner, die seit dem 14. Jahrhundert eine wichtige Rolle in der Geschichte des Elsafs gespielt hätten, wären im 16. Jahrhundert in Abhängigkeit von Österreich getreten; als sie sich damals von allen Seiten durch die österreichischen Lande eingeengt gesehen, hätten sie verzichtet „à échanger une indépendance dangereuse contre une subordination féodale qui promettait de leur être très utile"[2]. Diese gewinnbringende Freundschaft habe gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nachgelassen, als die Rappoltsteiner versucht hätten, die Reformation in ihren Landen einzuführen. Dies sei am Widerstande des Hauses Österreich, des „Suzeräns" der Rappoltsteiner gescheitert. 1648, auf dem Kongrefs zu Münster, hätten dann die kaiserlichen Kommissare die Herrschaft Rappoltstein „comme un sujet de la maison d'Autriche" behandelt, und sie habe nicht die Garantie des Paragraphen erhalten, in dem die unmittelbaren Staaten des Elsafs aufgezählt worden seien. Ludwig XIV. habe späterhin Rappoltstein den Titel einer Grafschaft verliehen, und die Rappoltsteiner wieder in ihre Rechte und Einkünfte gesetzt. Obgleich sie nicht mehr reichsunmittelbar gewesen seien, hätten sie doch „tous les droits utiles

1) In: „L'Alsace au dix-septième siècle", Tome premier, p. 497 ff. Paris 1897.

2) Es hatte verloren „de bonne heure son immédiateté", s. ebd. p. 497.

de la souveraineté", so auch das Recht der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, genossen [1].

So haben wir gesehen, dafs über die staatsrechtliche Stellung Rappoltsteins die verschiedensten und einander widersprechendsten Meinungen herrschen. Von vornherein ist es klar, dafs Aktenstücke aus dem Jahre 1790, oder Briefe aus dem 16. Jahrhundert (Kirchner), oder ein Mémoire von 1661 usw., alles Äufserungen subjektiver Natur und aus verhältnismäfsig später Zeit, allein nicht die Lösung der keineswegs einfachen Streitfrage bringen können, so wichtig sie vielleicht auch für uns sein mögen: aus solchen Äufserungen lernen wir die jeweiligen, zu verschiedenen Zeiten überaus verschiedenen Ansichten über die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft kennen.

Hier handelt es sich nicht um die Frage, ob Rappoltstein an Frankreich abgetreten, nicht um die Frage, wie im 17. Jahrhundert das Verhältnis der Herrschaft zu Österreich gewesen, sondern wir haben es hier nur mit ihrer Stellung zu Österreich in der früheren Zeit zu tun. Hierüber gibt es drei Ansichten: Nach der ersten war Rappoltstein ehemals reichsfrei und frei von der Landgrafschaft [2], nach der zweiten hatte es unter der Landgrafschaft gestanden, war also mittelbar [3], nach der dritten war es zwar frei von der Landgrafschaft, aber lehnsabhängig von Basel [4]. Für uns kommen nur die beiden, hinsichtlich der ursprünglichen staatsrechtlichen Stellung Rappoltsteins extremsten Ansichten von Overmann und

---

1) pag. 504. Der Vollständigkeit halber wäre noch die Schrift von Kirchner: „Elsafs im Jahre 1648" (Duisburger Schulprogramm 1878) zu erwähnen, obgleich sich der Verfasser nur andeutungsweise über das Verhältnis Rappoltsteins zu Österreich ausspricht. Auch er geht auf Ferdinand I. und die Absicht der Rappoltsteiner, die Reformation in ihren Gebieten einzuführen, zurück und führt aus einem bei dieser Gelegenheit von Ferdinand an Egenolf von Rappoltstein gerichteten Briefe das Wort an: „Du bist kein Landesfürst, sondern unserer landesfürstlicher Obrigkeit Hintersasse." Kirchner erwähnt dann nur (S. 15 f.), seit etwa 1650 sei es eine Streitfrage gewesen, ob die Herrschaft Rappoltstein im Westfälischen Frieden an Frankreich abgetreten sei, oder nicht, doch ohne eine irgendwie begründete Lösung der Frage zu geben. Jedoch mufs er der Meinung sein, dafs Rappoltstein 1648 nicht an Frankreich abgetreten worden sei, denn unter den von ihm aufgeführten Gebieten, die in jenem Jahre an Frankreich gefallen sind, ist die Herrschaft Rappoltstein nicht erwähnt (S. 32).

2) Albrecht. 3) Overmann. 4) Fritz, Territorien S. 63.

Albrecht in Betracht, denn sie allein berufen sich auf Urkunden. Die historische Untersuchung hat daher die Frage zu beantworten, waren die Rappoltsteiner wirklich „von Hause aus reichsfrei", oder hat vielmehr die Herrschaft Rappoltstein „stets unter österreichischer Herrschaft gestanden"? Die Möglichkeit, diese Frage zu entscheiden, ist uns gegeben durch die zahlreichen Urkunden, die sich im Rappoltsteinischen Urkundenbuch vereinigt finden und die uns — wenn auch für die älteste Zeit die erhaltenen urkundlichen Nachrichten sehr spärlich fliefsen — ein annähernd genaues Bild über die Entwickelung der Herrschaft Rappoltstein zu gewinnen ermöglichen. Erst aus der Klarlegung der historischen Entwickelung der Herrschaft Rappoltstein lassen sich Schlüsse auf ihre staatsrechtliche Stellung ziehen. Es wird sich darum handeln, festzustellen, welcher Art die treibenden Momente waren, die zur Bildung der Herrschaft geführt haben. Kam es in Rappoltstein überhaupt zur Ausbildung der Territorialhoheit oder einer dieser ähnlichen Gewalt? Besafsen die Rappoltsteiner die hohe Gerichtsbarkeit? Denn diese ist ja wohl stets die wesentlich rechtliche Grundlage landesherrlicher Gewalt. Dann werden wir endlich das Verhältnis zu den oberen Gewalten zu klären versuchen. Wie war das Verhältnis der Herrschaft zur Landgrafschaft? Ist sie aus dem landgräflichen Gerichtsbezirke jemals herausgetreten? Und wie war das Verhältnis zum Reiche? War Rappoltstein reichsunmittelbar oder nicht? Besafs es die Reichsstandschaft? Dies werden die Fragen sein, deren Lösung die Beantwortung der Frage nach der staatsrechtlichen Stellung Rappoltsteins ermöglichen dürften.

Erstes Kapitel.

Die Herrschaft Rappoltstein von ihren Anfängen bis zur ersten Teilung von 1298.

Die ersten Anfänge Rappoltsteins liegen ganz im Dunkeln. Dennoch hat man [1] gemeint, die Herrschaft bis in die Merowingerzeit zurückverfolgen zu können, da uns der Name Rappoltsweiler schon im 8. Jahrhundert (zum ersten Male 759) [2] begegne. Diese Vermutung liefse sich vielleicht durch die Tatsache stützen, dafs Rappoltsweiler, der Hauptort der späteren Herrschaft Rappoltstein, in mehreren Urkunden jener Zeit in Verbindung mit Orten und Marken genannt wird, die zum grofsen Teile später zur Herrschaft Rappoltstein gehört oder Beziehungen zu ihr gehabt haben. Dies ist der Fall in Urkunden von 759 [3], 768 und 777 [4]. Aber wir können nicht mit Bestimmtheit sagen, ob zwischen jenen Orten und der späteren Herrschaft Rappoltstein irgendein Zusammenhang besteht. Erst 1084 [5] begegnet uns urkundlich zum ersten Male das *Praedium Rappoltstein,* und zwar im Besitze der salischen Kaiser. Das genannte Jahr mufs der eigentliche Ausgangspunkt unserer Darstellung sein. Urkundliche Nach-

1) Albrecht in I S. XIII (Einleitung), und ihm folgend Fritz in Territorien S. 62.

2) I, Nr. 1 „Ratbaldouilare".

3) I, Nr. 1. Neben Rappoltsweiler erscheinen: Bergheim („in fine uel in uilla Bercheim marca"), Saasenheim („Saxones"), Heiteren („Heiderheim marca"), Enzen („in uilla Enghiseheim marca") und Dessenheim („in fine Fessinheim marca") (der von Dessenheim begegnet später unter den Rappoltsteinischen Lehnsmannen).

4) I, Nr. 2f. Mit Rappoltsweiler werden zusammengenannt: Gemar („Ghermari"), St. Pilt („Andaldouillare"), Grussenheim und Oberbennweier („Oberbebonouillare").

5) Ebd. Nr. 7.

richten über die Zeit und Art der Erwerbung durch die Salier fehlen uns gänzlich. Der alte Schöpflin [1] vermutet, dafs jenes Prädium durch Adelheid von Egisheim, die Mutter Konrads II. [2], den fränkischen Grafen, den späteren salischen Kaisern, zugefallen sei. Er beruft sich auf eine Stelle in Wipo's „Leben Kaiser Konrads" [3], die aber zunächst nur die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Saliern und Egisheimern dartut. Sie kann nicht beweisen, dafs das Prädium im Besitze der Grafen von Egisheim gewesen. Da der „comitatus Egisheimensis", wie Schöpflin [4] selbst sagt, „nullibi quidem memoratur", vermögen wir in direkter Weise Verbindungen der Egisheimer mit den Rappoltsteinern nicht nachzuweisen. Aber immerhin ist es möglich, dafs solche bestanden haben, wie man vielleicht aus einer Fehde des Grafen Gerhard I. (1038) mit Reginbold von Rappoltstein [5] schliefsen könnte. — *„Predium quoddam"*, so heifst es in der bereits angezogenen Urkunde, die am 21. März 1084 [6] von Heinrich IV. zu Rom ausgestellt worden ist, *„nomine Rappoltstein* hereditario iure ex parte patris nostri imperatoris Heinrici ad nos pertinens tam in rebus mobilibus quam immobilibus, idem castellum cum vniversis appendiciis ac utriusque sexus mancipiis, areis, edificiis, pratis, pascuis, etc. etc., situm in pago Alsacie in comitatu Heinrici" — „tradidimus — ea ratione", dafs der Baseler Bischof und dessen Nachfolger über das Prädium das freie Verfügungsrecht haben sollen. Wie wir aus einer späteren Urkunde (von 1162) schliefsen können, hat zum Prädium Rappoltstein, das damals an Basel kam, die Hälfte von Rappoltsweiler [7] gehört. Das

1) AI II, S. 108.

2) Vgl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., S. 3.

3) MG SS XI S. 258, 45f.: „Maioris Chuononis mater Adalheida ex nobilissima gente Liutharingorum oriunda fuerat quae Adalheida soror erat comitum Gerhardi et Adalberti"; vgl. auch in „Herimanni Augiensis Chronicon": „Gerardus comes de Egesheim in Alsatia, cuius filia Adelhaidis Conradi Salici imperatoris mater fuit ex Heinrico Franconiae duce", s. MG SS V, S. 19.

4) AI II, S. 72.

5) I, Nr. 6 (vgl. auch Schmidlin S. 77, Anm. 1).

6) I, Nr. 7.

7) In wessen Besitz die andere medietas von Rappoltsweiler damals gewesen, wissen wir nicht. Vielleicht war sie in den Händen der Kaiser, oder gehörte schon damals dem Baseler Stift. Oder sollte sie zu jener Zeit Allod der Rappoltsteiner gewesen sein?

Prädium lag „in pago Alsacie in comitatu Heinrici", befand sich also im Grafschaftsverbande. Kaiser Heinrich besafs es, wie wir hörten, „hereditario iure ex parte patris". Daraus ist zu schliefsen, dafs das Prädium nicht Reichsgut war, sondern Besitztum seiner Familie. In einer zweiten Urkunde vom 10. März 1140 [1] wird die Schenkung von 1084 vom Kaiser Heinrich V. rückgängig gemacht. In dieser Urkunde erscheint das Prädium unter dem Ausdruck „castrum quoddam, quod vocatur Rapolstein". Zum dritten Male [2] stofsen wir auf Rappoltstein in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. [3], die zwar undatiert ist, aber, wie wir mit Sicherheit erweisen können [4], aus dem Jahre 1162 stammen mufs. In ihr setzt sich die Geschichte dieser Schenkung fort. Die Baseler Bischöfe hatten sich bei der, in ihren Augen, gewaltsamen Entziehung ihres Besitzes durch den in kirchlichen Dingen bekanntlich skrupellosen Heinrich V. nicht beruhigt, waren vielmehr bei Friedrich I. um Rückgabe Rappoltsteins vorstellig geworden [5]. Und sie hatten diesmal Erfolg, denn der Kaiser verstand sich wirklich dazu, „prememoratum castrum Rapolstein cum medietate subiacentis ville Rapolswilre et omnibus aliis pertinentiis" an Basel zurückzugeben.

---

1) I, Nr. 8.

2) Absehen können wir von der in I, Nr. 9 = MG SS X, S. 99 angezogenen „Erwähnung der Herrschaft Rappoltstein". Es ist dort eine Stelle aus dem Chronicon des Bertholdus Zwifaltensis zitiert, in der (zwischen 1137 und 1138) vom confinium Rappoltstein die Rede ist. Albrecht nennt letzteres in seinem Regest „Herrschaft Rappoltstein". Er selbst bemerkt (s. ebd.), dafs der Ausdruck „in confinio Rapoldistein situm" „in sehr weitem Umfange genommen" sei, da der Ort Ebersheim, der als in diesem confinium gelegen bezeichnet werde, weit von Rappoltstein entfernt liege. Confinium bedeutet an unserer Stelle nichts weiter als vicinitas (vgl. Du Cange s. v.: „confinium = vicinitas, locus, ubi fines duarum terrarum conveniunt"). Ebersheim hat niemals zur Herrschaft Rappoltstein gehört, letztere hatte weder Güter noch Rechte in diesem Dorfe. Also kann von einer „Erwähnung der Herrschaft Rappoltstein" keine Rede sein.

3) I, Nr. 24. — Die Urkunde ist zu Pavia ausgestellt.

4) Ebd. S. 36, Anm. 3.

5) „decrevimus . . . . commendare, quod dilectus princeps noster Orthliebus, Basiliensis episcopus, audienciam nostram aliorumque predecessorum nostrorum crebriori querimonia affatim propulsavit super castro Rapolstein, quod ecclesia Basiliensis legittima donatione — quieta et iusta possessione tenuerit" etc. etc., s. ebd. S. 35f.

Fast 60 Jahre lang, bis 1219, hören wie dann in unseren Urkunden nichts von Rappoltstein oder von einem nach ihm benannten Edelgeschlechte. Erst im letztgenannten Jahre begegnet uns ein Anselm von Rappoltstein und dessen Bruder Egenolf [1]. In einer Urkunde vom 19. Mai 1219 [2] verpflichtet sich Anselm, so hören wir, „mit seinen Burgen und Leuten dem Herzog Theobald von Lothringen gegen jedermann beizustehen". Für den Fall, dafs er seinen Bruder Egenolf, wenn dieser aus Palästina zurückkehre, „nicht zu gemeinsamem Handeln in dieser Hinsicht zu veranlassen" vermöge, verspricht er, „mit seinem Bruder Land, Leute und Burgen zu teilen und für den auf ihn selbst fallenden Anteil seinen Verpflichtungen gegen den Herzog nachzukommen" [3]. Albrecht [4] hat recht, wenn er meint, dafs die „zum gröfsten Teile aus dem Egisheimer Erbe stammende Herrschaft ursprünglich — vielleicht mit Ausnahme der Burg Grofs-Rappoltstein und einer Hälfte von Rappoltsweiler — freier Eigenbesitz der Herren von Rappoltstein gewesen" sei, weil eben in dieser Urkunde von 1219 Anselm den oben erwähnten Vertrag mit dem lothringischen Herzoge schliefse, „ohne irgendeinen Lehnsherrn zu nennen oder auszunehmen". Aber auch den Schlufs werden wir aus jenem Vertrage ziehen dürfen, dafs die Rappoltsteiner, mit denen solch ein mächtiger Fürst, wie der Lothringer, ein Bündnis schliefst [5], damals schon sehr angesehen gewesen sind. Ganz zweifellos war auch ihr Besitz bedeutend gröfser, als wir dies erkennen können. In den Urkunden (und sonstigen Nachrichten), die in die Zeit vor 1298 fallen, erscheinen nur Rappoltsweiler, Gemar, Kaisersberg, Bebelnheim, Sigolsheim, Ammerschweier, Urbeis, Sulzmatt, Saulcy, Fraize und einige wenige andere Dörfer als Orte [6] oder Bänne [6], in denen die Rappoltsteiner Güter oder Rechte besafsen; aufserdem waren die drei Burgen Rappoltstein, Altenkastel und der Stein in ihrem Besitze.

Trotz der ungemein dürftigen älteren Nachrichten über unsere

---

1) I, Nr. 50f. 2) Ebd. Nr. 51. 3) Ebd. Regest.

4) In REL III, 2, S. 858.

5) Dafs die Rappoltsteiner bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts nicht unbedeutende Allodien hatten, werden wir weiter unten sehen. Vgl. auch die Nachricht von Luck (17. Jahrhundert) vom Jahre 1268 in I, Nr. 108.

6) Über diese Orte vgl. die folgenden Kapitel.

Herrschaft hat man [1] vermutet, daſs ihre „Hauptteile schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts vereinigt“ gewesen seien, insbesondere, daſs die *Herrschaft Hohenack* damals bereits im Besitze der Rappoltsteiner gewesen. Albrecht sieht nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1241 [2], die „apud Escermure“, d. h. zu Hachimette (Eschelmer) [3] ausgestellt ist, den Beweis für seine Behauptung. „Da diese [die Herrschaft Hohenack] 1241“, so lesen wir bei ihm, „in unbestrittenem Besitze der Herren von Rappoltstein war (Ulrich II. verhängte in Eschelmer über einige Übeltäter die Todesstrafe, übte also die hohe Gerichtsbarkeit aus), und da wir deutlich erkennen können, daſs ausgedehnte Strecken Landes (Fraize, Plainfaing und Saulcy) in dem an die Herrschaft angrenzenden lothringischen Gebiete im Jahre 1219 den Rappoltsteinern gehörten (Anselm I. überlieſs dem Herzog Theobald I. von Lothringen die Hut von Saulcy [4]), so liegt die Annahme nahe, daſs Hohenack schon zu Ende des 12. Jahrhunderts in den Händen der nachmaligen Besitzer war, anfangs als freies Eigen (vgl. den oben erwähnten Bündnisvertrag von 1219), später als Pfirter bzw. österreichisches Lehen (Urkunde vom 27. Oktober 1317 bzw. vom 2. August 1346).“

In der von Albrecht angezogenen Urkunde [5] handelt es sich um das Allodium, „quod dicitur de Rimeimont“, das dem Kloster Päris gehörte. Hätte Ulrich von Rappoltstein 1241 wirklich „suo iure“ die Todesstrafe in der Herrschaft Hohenack verhängt, dann wäre allerdings Albrechts Schluſs berechtigt. Prüfen wir jedoch die Urkunde. Die Stelle, die Albrecht offenbar zu seiner Behauptung veranlaſst hat, lautet: „Nos (Ulrich von Rappoltstein) igitur . . . tantam violentiam iam iniuriose illatam ferre non valentes ipsos maleficos decreuimus vltionis gladio puniendos.“ Aber

---

1) Albrecht in REL III, 2, S. 858 und (10 Jahre zuvor) in I S. XIV (Einleitung), wo er sogar sagt: „Ausgangs des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrhunderts“.

2) S. I, Nr. 75: „Ulrich von Rappoltstein spricht — die Todesstrafe aus“ (Regest).

3) Hachimette (Eschelmer) heutiger Kanton Schnierlach, s. Albrecht in REL III, 1, S. 378 unter dem Stichwort „Hachimette“: „1241 wurden in Hachimette durch Urteilsspruch Ulrichs von Rappoltstein einige Übeltäter durch das Schwert hingerichtet.“

4) I, Nr. 50. 5) S. ebd. S. 76.

vorher heifst es: „Dum vero memorate ecclesiae fratres[1] (scil. von Päris) causam suam tamquam viri pacifici coram nobis (nämlich Ulrich von Rappoltstein) terminare deliberassent[2], cum supradictis reformare pacis concordiam cupientes“ usw. Hier kann doch von einer Verhängung der Todesstrafe durch Ulrich von Rappoltstein keine Rede sein. Dieser sagt lediglich als Vermittler und Schiedsrichter des Klosters Päris im Auftrage der Klosterbrüder aus, dafs die Missetäter mit der Schärfe des Schwertes zu bestrafen seien, aber keineswegs, dafs er von sich aus, aus eigener Machtvollkommenheit, dieses Urteil verhänge. Wie kamen die Rappoltsteiner zu dieser Vermittelungsrolle? Sie standen in einem sehr engen, freundschaftlichen Verhältnis zum Kloster, das sie oft mit Gütern begabten[3]. Häufig schlichteten sie Streitigkeiten zwischen den Klosterbrüdern und deren Widersachern[4]. So ist die erste Prämisse (Ausübung des Hochgerichtes), auf der Albrecht seinen Beweis aufbaut, falsch. Ebenso ist es mit dem zweiten Grunde, die Herrschaft Hohenack müsse deshalb um jene Zeit im Besitze der Herren von Rappoltstein gewesen sein, weil diesen grofse Strecken Landes in den angrenzenden lothringischen Gebieten gehört hätten. Gewifs werden damals schon die Rappoltsteiner nicht unbedeutende lothringische Besitzungen gehabt haben, wenngleich wir einen Zusammenhang mit der Herrschaft für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts nur für Saulcy und Belfroi nachweisen können. Fraize, Plainfaing und die anderen Orte treten in den uns zur Verfügung stehenden Urkunden erst später auf. Immerhin ist es sehr wahrscheinlich, dafs alle diese Dörfer und Burgen und noch weitere grofse Gebiete im Lothringischen schon damals in den Händen der Rappoltsteiner gewesen sind. Aber was würde dieser Besitz lothringischer Lehen mit dem der Herrschaft Hohenack zu tun haben? Somit läfst sich mit Hilfe der von Albrecht angezogenen Urkunde schlechterdings nicht erweisen, dafs die Rappoltsteiner 1241 die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Hohenack ausgeübt haben.

Auch auf die Vogtei hat man hingewiesen. Albrecht be-

1) Über dies in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründete Cisterzienserkloster vgl. REL III, 2, S. 824f.

2) Von mir gesperrt.

3) I, Nr. 73 (1239) u. a. a. O.

4) Ebd. Nr. Nr. 77, 83 u. a. a. O.

merkt [1], dafs nach der eben behandelten Urkunde die Rappoltsteiner „eine Art Vogteirecht über Päris gehabt". Allein sie haben, wie wir aus einer anderen Urkunde von 1343 Dezember 11 [2] ersehen, das Vogteirecht stets nur beansprucht, niemals ausgeübt. Damals erklärt Kaiser Ludwig ausdrücklich, auf Grund ihm vorgelegter Abschriften der betreffenden Dokumente des Klosters Päris, dafs Heinrich von Rappoltstein, Herr zu Hohenack, keinerlei Vogteirechte über das Kloster Päris zu beanspruchen habe, „wand ein Rich sol Grawes [3] ordens da vorgenant pfleger sin". Ferner ist hervorzuheben, dafs weder in der von Albrecht zum Beweise seiner Behauptung herangezogenen Urkunde von 1241, noch in irgendeiner anderen das Kloster angehenden, sich ein Rappoltsteiner „Vogt" des Klosters Päris nennt. Hätten die Rappoltsteiner dieses Vogteirecht wirklich besessen, so würden sie sicherlich nicht verfehlt haben, sich in Urkunden als Vögte zu bezeichnen! So läfst sich also, soweit wir dies auf Grund des uns zur Verfügung stehenden Materials zu erkennen vermögen, nicht erweisen, dafs die Herrschaft Hohenack bereits 1241 rappoltsteinisch gewesen, und dafs die Hauptteile der Herrschaft Rappoltstein, deren wichtigster Glieder eines jedenfalls Hohenack war, um die Mitte des 13. Jahrhunderts vereinigt gewesen sind.

Die Burg Hohenack, die doch wohl der Ausgangspunkt der rappolsteinischen Macht in der Herrschaft Hohenack gewesen ist, wird erst in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts an Rappoltstein gekommen sein. Vom Jahre 1279 berichten die Ann. Colm. mai. [4]: „Dominus de Rapoltzstein castrum Hohenac . . . cognatis suis abstulit fraudulenter et in Columbariam transferebat." Mit diesen „suis" dürften die Pfirter Grafen gemeint sein [5], in deren Besitz wir die Burg 1271 [6] urkundlich nachweisen können. In den Kriegsläuften von 1287 [7] wird Burg Hohenack den Rap-

1) I, S. 116, Anm. 2. 2) I, Nr. 542.

3) Dieser Ausdruck bezeichnet Päris als Kloster des Cisterzienserordens (s. I, S. 631. Index).

4) MG SS XVII, S. 204f., auch in I, Nr. 137.

5) Albrecht (I, S. 116, Anm 2) möchte lieber unter „suis" die Rappoltsteiner verstehen, auf Grund seiner von uns als irrig erwiesenen Annahme, jene hätten schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts „eine Art Vogteirecht über das zur Herrschaft Hohenack gehörige Kloster Päris gehabt".

6) I, Nr. 114.

7) I, Nr. 160 (= MG SS XVII, S. 204, 14) (aus Ann. Colm. mai).

poltsteinern verloren gegangen sein, denn 1288 [1] mufs sich Hermann von Rappoltstein erst wieder in ihren Besitz setzen.

Über den Umfang unserer Herrschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts läfst sich somit nichts Sicheres feststellen. Nur das können wir mit Bestimmtheit behaupten, dafs Rappoltsweiler, Gemar und die drei Burgen Rappoltstein, Altenkasten und der Stein den Grundstock der Herrschaft gebildet haben. Von Bedeutung für Rappoltstein war das Jahr 1293. Damals eroberte König Adolf Gemar und teilte — so berichtet uns das Chronicon Colmarense [2] — den Gesamtbesitz der Herrschaft: ein Drittel behielt er für sich, die anderen zwei Drittel sprach er den Rappoltsteinern wieder zu. Nähere Nachrichten über diese Teilung fehlen, wir werden jedoch durch die Teilungsurkunde von 1298 entschädigt, die wir im folgenden Kapitel zu betrachten haben.

Zweites Kapitel.

Die Teilung von 1298.

1298 fand die erste grofse, uns urkundlich überlieferte Teilung der Herrschaft statt. Von vornherein ist zu bemerken, dafs wir nicht zu viel von unserer Teilungsurkunde [3] erwarten dürfen. Denn ganz augenscheinlich wurde damals nicht die ganze Herrschaft geteilt. Es fehlen u. a. besonders die lothringischen [4] Lehen Fraize, Plainfaing usw., sodann Heiteren, Fessenheim, Egisheim, Sulzmatt und anderes mehr, alles Orte, von denen wir bestimmt wissen, dafs die Rappoltsteiner damals dort Besitz hatten. Ob andere verloren gegangene Urkunden Sonderabmachungen [5] über die Teilung enthielten, oder ob die Teilung nur strittige Güter und Rechte betraf, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls gibt uns die Ur-

1) Aus Ann. Colm. mai. I, Nr. 176 (= MG SS XVII, S. 215 f.).
2) S. auch in I, Nr. 210 (= MG SS XVII, S. 260).
3) Ebd. Nr. 223 f.
4) Bis auf den Zoll zu St. Dié.
5) In der Art, wie die besondere Urkunde über das in der Teilungsurkunde genannte Gemar s. I, Nr. 224.

kunde von 1298 kein vollständiges Bild der ganzen Herrschaft. Diese wird 1298 in drei Teile zerlegt.

Zum ersten gehören *Rappoltstein* [1], die Stammburg der Herrschaft [2], sodann die Burg „der Stein“ [3] (diese begegnet uns 1288 [4] zuerst im rappoltsteinischen Besitze), ferner die *Neue Stadt* und das *Oberdorf von Rappoltsweiler*, auf die wir weiter unten einzugehen haben, ferner „alle die reben nidewendig des Alten burgweges vnze an die Núwenstat vnd dannan vnze an brûckelin die da der herschefte sint“, und schliefslich Bergheim, Rohrschweier und Rodern.

Es ist fraglich, woran wir bei Nennung dieser Orte zu denken haben.

In *Bergheim* [5] war das Gericht in den Händen des Kaisers, des Reiches [6]. Die Rappoltsteiner waren (1309) [7] daselbst begütert, wie auch in *Rohrschweier* [8], wo sie einen Dinghof besafsen [9]. Unter „Berghem“ und „Rorswilr“ werden wir also zweifellos Gut zu verstehen haben. Über *Rodern* [10] fehlen uns

---

1) Über Rappoltstein vgl. auch oben S. 14ff. „Rappoltstein, die gröfste und älteste der drei Burgen, eigentlicher Stammsitz der Herren von Rappoltstein, vermutlich im 11. Jahrhundert . . . erbaut“; s. REL III, 2, S. 858.

2) Seit wann die Burg rappolsteinisch gewesen, wissen wir nicht, jedoch gewifs seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts; als Basler Lehen erscheint sie 1341 (I, Nr. 521, S. 391) urkundlich zum ersten Male.

3) „Die kleinste . . . der drei Burgen, vermutlich im 13. Jahrhundert erbaut“ (REL III, 2, S. 858).

4) I, Nr. 172 (aus Ann Colm. mai. = MG SS XVII, S. 215, 40ff.), 1304 wurde sie gegen die Burg Girsberg vertauscht. I, Nr. 256 (= MG SS XVII, S. 230, 36.)

5) Über Bergheim vgl. REL III, 1, S. 75f. [nach Schoepflin AI II, S. 113].

6) Urkunde vom 25. April 1301 (I, Nr. 238): König Albrecht verspricht dem Burchard von Geroldseck 150 Mark Silbers auf Dörfer und Bäume zu (Ohnenheim und) Bergheim „vf alleme deme rehte, daz wir vnde daz Riche do hant an lùten . . ., an gerihte“.

7) I, Nr. 276.

8) Über Rohrschweier vgl. REL III, 2, S. 908. Von 1282 (I, Nr. 148) bis 1284 (I, Nr. 155) hatte die Herrschaft die Vogtei über einen dem Kloster Moyenmoutier gehörigen Hof vom Herzog Friedrich IV. von Lothringen zu Lehen.

9) 1313 (I, Nr. 303) — bei seinem Verkauf an Österreich — begegnet er uns zum ersten Male.

10) Über Rodern vgl. REL III, 2, S. 904.

die Nachrichten. Schliefslich gehört zu diesem ersten Teile: „swas nidewendig des Mulebaches ist ane Gemer vnze an den Karlispach [1] ane die reben, die nidewendig des Mulebaches ligent, die sol man teilen, aber da nach daz gůt, daz da lit zwischent deme Wegebach vnd dem Hunenwilr weg, daz sint vier ackere, horent har zü, vnd die mule an der lantstrasse vnd das stuke reben, heisset der Baldemar".

Den zweiten Teil umschlofs folgendes: die Burg *Altenkasten* [2], die 1262 [3] zum ersten Male im rappoltsteinischen Besitze erscheint, sodann die *„Alte Stadt" von Rappoltsweiler* und endlich oberhalb des Mühlbaches: Ellenweiler, Zellenberg, Reichenweier, Bebelnheim, Mittelweier, Bennweier, Ostheim und Katzenwangen, Namen, von denen uns eine grofse Reihe hier zum ersten Male begegnet. Auch hier gibt uns die Teilungsurkunde über sie keinen näheren Aufschlufs, doch können wir solche zumeist anderswoher gewinnen. So für *Ellenweiler* [4] aus einer Urkunde von 1362 [5], in der es heifst, dafs vor dem „iudex curie Argentinensis" die „nobiles viri domini Johannes et Vlricus fratres domini in Rapolzstein" dem N. N. verkaufen „redditus annuos . . . super villa Ellenwiler . . ., hominibus, vniversitate [6], districtu et banno eiusdem, siluis, agris, pascuis, iudicio, iurisdictione" usw.

Die Rappoltsteiner übten also 1362 und wohl schon um 1300 im Dorfe und Banne von Ellenweiler, und zwar augenscheinlich über alle Eingesessenen, die Niedergerichtsbarkeit aus [7], waren

---

1) Nach Stoffel (bei Albrecht in I, S. 640, Index) abgegangener Ort zwischen Gemar und Rappoltsweiler.

2) „Altenkasten, später Hohrappoltstein, die am höchsten gelegene der drei Burgen, vermutlich im Anfange des 13. Jahrhunderts erbaut" — s. REL III, 2, S. 908 („Rappoltstein 3").

3) I, Nr. 99.

4) Über Ellenweiler, „abgegangenes Dorf zwischen Gemar und Rappoltsweiler", vgl. REL III, 1, S. 251.

5) I, Nr. 746.

6) „Universitas = Gesamtheit der Leute eines Ortes, Gemeinde" (Schweizer in H. Urb. II, 2, S. 293, Glossar.)

7) Wir haben hier wohl ähnliche „festgeschlossene Bannkreise", wie sie jüngst H. Fehr für den Breisgau erwiesen hat, vgl. bes. Fehr S. 18, dann insbesondere Seeliger in „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" (XXII. Bd. der Abh. der philos.histor. Klasse der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften [1903]), S. 120, jetzt auch Fr. Rörig in Westd. Ztschr. XIII [1906], Ergänzungsheft S. 17—33.

im Besitze der Bannherrschaft. Mit „Ellenwilr“ wird also Gericht und Gut gemeint sein [1]. In *Zellenberg* [2], das — gleich Ellenweiler — hier zum ersten Male als rappoltsteinischer Besitz genannt wird, hatte — nach einem Güterverzeichnis von ca. 1120 [3] — das Kloster Mauersmünster einen ganz bedeutenden Grundbesitz. Auch die Herren von Horburg waren in Zellenberg begütert, in ihren Händen mufs 1298 das Niedergericht gewesen sein, denn in einer Urkunde von 1315 [4] hören wir, dafs damals Burchard von Horburg seiner Frau Lucie von Rappoltstein ein Wittum (von 600 Mark Silbers) anweist „vffe Cellenberg, burg vnd stat, dorf, lehen vnd eigen, twing vnd ban vnd vffe allen den gûtern vnd rehten, die in dem banne gelegen sint“. So wird nicht Gericht unter „Zellenberg“ zu verstehen sein, sondern wohl Grundeigentum [5]. Ebenso wird es sich damals in *Bennweier* [6] und *Reichenweier* [7], wo die Herren von Horburg gleichfalls das Gericht besafsen, verhalten haben. Für Bennweier können wir Gut [8] nur vermuten, in Reichenweier, dem „Hauptort der in württembergischem Besitze befindlichen, mit der Grafschaft Horburg vereinigten Grafschaft Reichenweiler“, können wir es nachweisen [9]. Aufser Reben [10] besafs die Herrschaft in Reichenweier noch den

---

1) I, Nr. 360, S. 264 (1321) u. a. a. O. Vielleicht stand den Rappoltsteinern dort auch die Steuer zu, wenigstens belehnen sie 1342 N. N. mit einem Fuder Weingeld „vfs der sture“ des Dorfes E. (I, Nr. 527).

2) Über Zellenberg, das 1287 vergeblich von Anselm von Rappoltstein belagert wurde (Chron. Colm. s. auch in I, Nr. 161), vgl. REL III, 2, S. 1238.

3) Schoepflin AD I, Nr. 249, S. 198: das Kloster besafs: „ad Cellamberch casa dominica cum granica, de terra dominica jurnales LXX, prata ad carradas IX, de vineis ad carradas X, mansa servilia VIII.“

4) I, Nr. 322.

5) Vielleicht auch die 1373 genannten „gezôge“ zu Zellenberg „mit dem von Wurtenberg“ (II, S. 89); über dieses „gezôge“ vgl. das folgende Kapitel.

6) Über Bennweier vgl. REL III, 1, S. 72. In einer Urkunde vom 14. Oktober 1329 (s. I, Nr. 405, S. 399) heifst es, dafs Walter von Horburg besessen habe: „Benwiler daz dorf, twing vnd ban“.

7) Über Reichenweier vgl. REL III, 2, S. 869. Die Stadt Reichenweier, die 1324 von den Herren von Horburg an die Württemberger verkauft worden war (I, Nr. 379), empfangen diese 1329 als Lehen von den Horburgern. Aus der betr. Urkunde (I, Nr. 402) können wir schliefsen, dafs das Gericht in Reichenweier 1298 horburgisch gewesen sein mufs.

8) der Rappoltsteiner. 9) I, Nr. 191. 10) I, S. 162

Kirchensatz und den Laienzehnten [1]. Über die grundherrlichen Verhältnisse von *Mittelweier* [2], *Katzenwangen* [3] und *Ostheim* [4] sind wir nicht unterrichtet. Das Gericht zu *Ostheim* dürfte wohl schon zur Zeit unserer Teilung horburgisch gewesen sein [5]. Das gleiche wird höchstwahrscheinlich von *Mittelweier* und *Bebelnheim* zu gelten haben, denn diese beiden Orte gehörten wie Ostheim zur Grafschaft Horburg-Württemberg. Vielleicht besafs Rappoltstein schon damals in jenen drei Orten die (bei der zweiten Teilung von) 1373 erwähnten „gezöge“ [6]. Im Bebelnheimer Banne finden wir die Herrschaft bereits 1249 [7] begütert. Unter „Bebelnheim“ wird also rappoltsteinisches Gut im Bebelnheimer Banne, und vielleicht auch jene „gezöge“ zu verstehen sein. Zum zweiten Teile gehört ferner das *Trotthaus* zu *Kienzheim* [8]. Das dortige Niedergericht haben anscheinend die Herzöge von Österreich gehabt [9]. Das Hochgericht [10] besafs Habsburg, das die Hoheit über Kienzheim erlangte. Dies zum österreichischen Amte Landsburg gehörige Dorf mufste auch Steuern an Habsburg entrichten [11]. Die Herrschaft Rappoltstein hatte dort keine hoheitlichen Rechte. Es folgen die *Zinse zu Benfeld* [12], *Sand* [13] *und*

---

1) I, Nr. 191, kombiniert mit V, Nr. 1168

2) Über Mittelweier vgl. REL III, 2, S. 690.

3) Über Katzenwangen, „verschwundenes Dorf, südöstlich von Bennweier“, vgl. ebd. I, S. 505.

4) Über Ostheim vgl. REL III, 2, S. 818 f.

5) Erst 1448 (IV, Nr. 252) hören wir vom württembergischen Vogt von Reichenweiler [dem Richter], der verschiedene Leute „gemant habe . . . vor geriht zů Ostheim“. Die Horburger waren die Vorgänger der Württemberger.

6) Über diese vgl. weiter unten Kap. IV. 7) I, Nr. 81.

8) Über Kienzheim, wo zahlreiche Klöster und weltliche Herren begütert waren, vgl. REL III, 1, S. 513. Der Kienzheimer Dinghof, der unter der Vogtei der Herren von Horburg stand, wurde 1291 vom Kloster Zürich an Kl. Lützel verkauft (s. Züricher Urkundenbuch [Stadt und Landschaft] VII [1905] Nr. 2167).

9) 1370 (II, Nr. 79) bezeichnen die Schultheifsen verschiedener Dörfer, u. a. auch der von Kienzheim, den Herzog von Österreich als ihren Herrn. Doch ist dies, wie gesagt, kein zwingender Grund für die obige Vermutung.

10) H. Urb. I, S. 16. Es „richt“, wie es im Urbar von 1300 heifst, dort „tvb vnd vreven“.

11) H. Urb. I, S. 16. 12) Über Benfeld vgl. REL III, 1, S. 71.

13) Über Sand vgl. ebd. 2, S. 957 f. Die Rappoltsteiner waren in Sand und Benfeld begütert (1, Nr. 195 [1292]). Das Gericht zu Sand war (um

Osthus [1]. Sodann erscheint *Rappoltsweiler* [2], in das sich die Rappoltsteiner teilten. Der rappoltsteinische Historiograph Luck [17. Jahrhundert] berichtet, „vielleicht auf jetzt unbekannte Archivaufzeichnungen gestützt“ [3], die Rappoltsteiner hätten im Jahre 1268 „dem bischoff von Basel vil ihrer eigenthumblichen gütter, wie auch Rappolschweiler zu einem lehen vffgetragen“ [4]. Sollte diese Nachricht den Tatsachen entsprechen — Luck würde sich allerdings ungenau ausdrücken und mit Rappoltsweiler die Hälfte dieses Ortes meinen, da die andere Hälfte damals seit mehr als 100 Jahren im Besitze von Basel war —, so würde ein Teil der Stadt bis 1268 rappoltsteinisches Allod gewesen, der andere mufs den Rappoltsteinern zwischen 1162 (s. o.) und 1298 vom Baseler Stifte zu Lehen gegeben sein [5]. Rappoltsweiler umfafste (um 1298) die Alte und die Neue Stadt [6] und das Oberdorf. Den Rappoltsteinern gehörten Äcker, Reben und das sogenannte „Bannholz“, ein „walt der da der herschaft ist, gelegen hinder Rapolzsten vnd Altenkasten“ [7]. Aufserdem besafsen sie das Marktrecht [8] und die Kirchensätze. Sie erhoben das Ungeld [9] (das ist einen Stadteingangszoll [10]) wie auch die Bette [11], wie wir aus einer Urkunde

---

1300) wahrscheinlich in den Händen der Grafen von Öttingen (Schoepflin AD II, Nr 971).

1) Über Osthus vgl REL III, 2, S. 818.

2) Über Rappoltsweiler vgl. REL III, 2, S. 860: „Rappoltsweiler wird als Dorf genannt 1162 (I, Nr. 24) und 1256 (I, Nr. 92); mit Mauern umgeben zwischen 1284 und 1287 (I, Nr. 162 f.), als Stadt zum ersten Male genannt 1290“ (I, Nr. 185); vgl. über Rappoltsweiler auch oben S. 14 ff.

3) Albrecht in I, S. 101, Anm. 4. 4) S. I, Nr. 108.

5) Seit 1162, s. o. S. 16. Erst 1341 erscheinen die Ober- und Niederstädte von Rappoltsweiler „mit twingen vnd bennen“ urkundlich zum ersten Male als Basler Lehen, I, Nr. 521, S. 391.

6) Von diesen heifst es: „Man sol wissen, daz die zwo stette, die Alte vnd die Núwe, sollent wunne vnd weide gemeine haben vnd niessen an holze, an gebirge vnd an velde“, I, S. 161.

7) I, S. 162.

8) „Swas merkete sv hant, die sollent gemeine sin“, I, S. 161.

9) „vnd swaz vngeltz da ist an dem tor vnd zů dem zaphen“, ebd. S. 162.

10) H. Urb. II, 2, S. 293 (Glossar von P. Schweizer) „ungelt = Umgeld, Abgabe bei Getränkeeinfuhr in städtischen Ortschaften“; vgl. auch v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [2] VII, S. 339 f.

11) Über die Bede vgl. v. Below ebd. II, S. 335 ff.

vom 5. Dezember desselben Jahres ersehen, und endlich Zinse. Über die gerichtlichen Verhältnisse sagt uns unsere Urkunde nichts. Aber die von uns schon mehrfach angezogene von 1341 August 29 [1] ist geeignet, über diese Frage Auskunft zu geben. Dort werden nämlich als Baseler Lehen der Rappoltsteiner genannt: „die nidern stette Rapoltzwiler mit twingen vnd bennen vnd mit allen rehten“ und ebenda „die obern zwo stette zů Rapoltzwiler mit twingen vnd bennen“. Also Zwing und Bann war 1341, und somit wohl auch schon im Jahre der Teilung, in den Händen der Rappoltsteiner, die auch andere hoheitliche Rechte wie Steuer, Zoll und Marktrecht innehatten.

Über ihren Besitz und ihre Rechte zu Gemar [2], das für sie von nicht geringer Bedeutung war, sind wir durch eine besondere Urkunde unterrichtet, die Albrecht in dieselbe Zeit wie die Teilungsurkunde setzt [3]. Gemar hat sicherlich zu den ältesten Besitzungen der Rappoltsteiner gehört [4], wenngleich wir es erst im 13. Jahrhundert in ihrem Besitze nachweisen können. Bei der Eroberung von Gemar im Jahre 1293 [5] scheint König Adolf Gemar konfisziert zu haben [6], und zwar das Dorf Gemar und den Niederhof, nicht den Oberhof [7]. Vor 1298 sind diese Besitzungen wieder an die Rappoltsteiner gekommen. Damals besafsen sie den Niederhof „vnd alles daz darin hôret“ [8], die Wette, die Frevel „vnd gemeinlich an elle die reht, die vallen mogen in dem selben Nidern hv̂p hofe von dem hov̂p gute, wand daz den meiger an

---

1) I, Nr. 521, S. 391. 2) Über Gemar vgl REL III, 1, S. 333ff.

3) I, Nr. 224. 4) S. oben S. 21. 5) Vgl. ebd.

6) Dies hat schon Albrecht (in I, Nr. 210: „Des Königs Anteil scheint in Gemar bestanden zu haben“) vermutet. Er gründet seine Annahme auf eine Stelle in der Colmarer Chronik, die über die — nach der 1293 erfolgten Eroberung von Gemar — stattgefundene Teilung der Herrschaft folgendes berichtet: „Res domini de Rapolstein in tres partes dividuntur, quarum una domino Heinrico, altera filio fratris, tertiam ipse in suam traheret potestatem. Ob id heredes omne ius in Gemere et hereditatem in regiam potestatem tradiderunt“ (I, Nr. 210 = MG SS XVII, S. 260).

7) Wie bereits Albrecht (REL III, 1, S. 333f.) richtig bemerkt hat. Der Oberhof erscheint nämlich noch häufig im 14. Jahrhundert als freies Eigen der Rappoltsteiner (vgl. I, Nr. 348, S. 256 [1318], I, Nr. 600 [1348]), zuletzt 1369, wo es heifst: „der hof, der da lit vor der bůrckge zů Gemar in der stat . . ., der herren von Rapoltstein lidig eygen“ (II, Nr. 60).

8) I, S. 163.

hôret", dann den Zwing und Bann (offenbar über diesen Dinghof), ferner „die brügel in dem Riet", desgleichen die Mühle, den Ladehof nebst der „var", wie den Wald Nassenowa, endlich den Oberhof mit Äckern und Matten (6 Äcker, 10 Mannesmatten usw.) Die Brüder Anselm und Heinrich von Rappoltstein, die sich in Gemar teilten, erhoben dort Pfennig-, Hühner- und Gänsegeld [1]. Sie hatten eine Menge hofhöriger Leute [2], die teils in den Ober-, teils in den Niederhof gehörten. Auf die Frage nach der Verteilung der öffentlichen Gewalten in Gemar gibt uns die Urkunde von 1298 wiederum keine Antwort. Aber 1337 [3] hören wir, dafs damals Johann von Rappoltstein vom Landgrafen von Elsafs zu Lehen empfängt: „Gemer das dorf mit twinge vnd banne". Wie damals wird schon zu unserer Zeit das Niedergericht in Gemar rappoltsteinisch gewesen sein. Vom Hochgericht hören wir in dieser Periode nichts.

Beim dritten Teile endlich stofsen wir zunächst auf *Hohenack* [4]. Dies, sowie all' das Gut, das die Rappoltsteiner jenseits des Waldes (scil. Nassenau) haben, sollen die drei von Rappoltstein gemeinsam besitzen. „Zů diseme teile hôret" — fährt die Urkunde fort — „das trottehus vnd das gelt ze *Amerswilr* [5] (Ammerschweier), lute vnd gůt", und weiter auch zu *Sigolsheim* [6]. In Ammerschweier waren die Rappoltsteiner bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts begütert [7], und damals wohl auch schon in Sigolsheim [8]. Höchstwahrscheinlich war ihr Grundbesitz im Sigolsheimer Banne zur Zeit unserer Teilung sehr bedeutend, wenigstens hatten sie in den vierziger Jahren [9] des 14. Jahrhunderts daselbst beträchtliche Güter. Das Hochgericht in Ammerschweier [10] und Sigolsheim [10] war in den Händen der Herzöge von Österreich [11]. Diese erlangten die Hoheit über die beiden Dörfer. Vom Niedergericht in Ammerschweier erfahren wir erst 1469 [12],

1) I, S. 163f. 2) Ebd. S. 164ff. 3) I, Nr. 487, S. 334.
4) Über die Burg Hohenack vgl. oben S. 20f.
5) Über Ammerschweier vgl. REL III, 1, S. 28.
6) Über Sigolsheim ebd. 2, S. 1038. 7) I, Nr. 85 (1253).
8) Vgl. I, Nr. 54 (1219). 9) I, Nr. 540 (1343).
10) H. Urb. I, S. 17 (vgl. auch ebd. S. 56). Ammerschweier und Sigolsheim mufsten auch Steuern an Habsburg entrichten, s. ebd.
11) „die lantgraven sint in Obern Elzas", s. ebd.
12) IV, Nr. 950.

wo ein Schultheifs der Herren von Rappoltstein (wie der beiden anderen Mitbesitzer [1]) — im 15. Jahrhundert war ein Drittel der Stadt in ihren Händen — erwähnt wird. Das Sigolsheimer Niedergericht mufs um die Mitte des 14. Jahrhunderts [2] rappoltsteinisch gewesen sein, dann aber scheint es der Herrschaft verloren gegangen zu sein [3]. Ferner werden der *Weinzehnt* zu *Kaisersberg* [4], „die lute ze Morswilr“ [5], und endlich Leute und Gut zu Weiler [6] genannt. Die gerichtsherrlichen Verhältnisse von Weiler kennen wir nicht. Das Hochgericht in Morschweier [7] übten die Habsburger aus, die die Hoheit über den Ort erlangten. Sie verfügten dort über einen ziemlich grofsen Grundbesitz [8].

Dies die Aufschlüsse unserer Urkunde über die Teilung von 1298.

Eine Erscheinung konnten wir immer wieder beobachten, dafs nämlich mit Anführung eines Ortes nicht der ganze Ort gemeint

---

1) IV, Nr. 853: „Ammerschwiler, zu gehorig dryer herren, mit nammen grave Hans von Lupffen, den frey herren von Roppelstein (Rappoltstein) und der landvogty Hagenowe“.

2) I, Nr. 621 (Urkunde von 1350). Heinrich von Rappoltstein gibt seinem Oheim Fr. v. Parroy den Kirchensatz, Laienzehnten, Trotthaus und „die lûte zu Sigoltzheim mit dem gerihte“ zu Lehen.

3) Vgl. Urkunde von 1494, V, Nr. 1226.

4) Über Kaisersberg, kaiserliche Stadt, vgl. REL III, 1, S. 56f.: „Der Grund und Boden mufste erst von den Grafen von Horburg und den Herren von Rappoltstein für 250 Mark käuflich erworben werden. Das geschah 1227 (I, Nr. 63). Aber obgleich der Käufer, König Heinrich (VII.), . . ., das Versprechen hatte abgeben müssen, hier niemals eine freie Stadt anlegen zu wollen (s. die betr. Urkunde in I, ebd.), so entstand doch sehr rasch eine städtische Anlage, die 1344 von Karl IV. von fremder Gerichtsbarkeit eximiert wurde (s. Mofsmann, Cartulaire de Mulhouse, I. Band [1883], Nr. 2882) und sich dem elsässischen Zehnstädtebund anschlofs.“

5) Über Morschweier vgl. unter „Niedermorschweier“ in REL III, 1, S. 770.

6) Über Weiler, „abgegangenes Dorf bei Ammerschweier bzw. Minnweiler“, vgl. REL III, 2, S. 1191.

7) H. Urb. I, S. 17. Auch Steuer und Herberge besafs Habsburg, s. ebd.

8) Ebd. II, 1, S. 426f. In der (Maagschen) Ausgabe des habsburgischen Urbars scheint an einer Stelle Morschweier und Morschweiler (südl. von Mülhausen) verwechselt zu sein. Das dort (II, 1, S. 421) genannte „Moreswiler“ ist jedenfalls nicht identisch mit dem daselbst (Anm. 8) angezogenen Morschweier, vielmehr mit Morschweiler. — Auch das dort erwähnte Weistum ist von letzterem Orte (s. ganz richtig bei Grimm, Weist. IV, S. 94 und im REL III, 1, S. 770).

ist, sondern nur Güter und Rechte verschiedener Art. Bevor wir uns ein Bild von dem damaligen Umfange unserer Herrschaft machen können, müssen wir noch auf die übrigen Besitzungen der Rappoltsteiner eingehen, die in der grofsen Teilungsurkunde nicht erwähnt werden.

Im Anfange der siebziger Jahre der 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon viel früher, war das Dorf *Heiteren* [1] im Besitze der Rappoltsteiner. Über die Verhältnisse in Heiteren gibt uns eine ganze Reihe von Urkunden Aufschlufs, die zwar erst aus den Jahren 1314 und 1315 stammen, die aber auf alte Beziehungen zur Herrschaft hinweisen. Man hat Heiteren „uraltes Eigen der Rappoltsteiner“ [2] genannt. Das ist nicht unmöglich, wenngleich nicht zu erweisen. Bei Heiteren sind wir einmal in der glücklichen Lage, die verschiedenen Verhältnisse, die uns hier interessieren, klar zu sehen. Drei Urkunden [3], deren Vergleichung Licht zu schaffen vermag, stehen uns zur Verfügung. Besonders wertvoll ist es, dafs hier — zum ersten Male — die Beziehungen der Rappoltsteiner zu den Landgrafen zutage treten.

Diese Urkunden, die sich über alles so genau verbreiten, berichten uns nirgends von irgendwelchem Grundbesitz der Rappoltsteiner in Heiteren [4]. Das dürfte wohl darauf hindeuten, dafs ihr Grundbesitz dort nur gering gewesen ist [5]. In der ersten hier einschlägigen Urkunde von 1314 Mai 13 [6] beurkundet Oswald von Illzach, ein Bürger zu Colmar, dafs er das Dorf Heiteren eine Zeitlang von der Herrschaft Rappoltstein als Lehen innegehabt, und setzt die Rechte auseinander, welche dem Landgrafen von Oberelsafs und der Herrschaft Rappoltstein auf das Dorf zustehen. Er sagt, dafs er das Dorf habe „mit allen

1) Über Heiteren vgl. REL III, 1, S. 418.

2) Albrecht in REL III, 1, S. 418 u. III, 2, S. 858 („Rappoltstein“). Heiteren erscheint zwar 1507 — bei der Auftragung rappoltsteinischer Allodialgüter an die Abtei Murbach — als Eigengut, aber fälschlich, es war damals rappoltsteinisches Lehen von Österreich (1434 erscheint es zum ersten Male als solches, s. III, Nr. 948).

3) I, Nr. Nr. 311, 312, 315.

4) Erst 1440 werden Güter der Rappoltsteiner zu Heiteren erwähnt (III, Nr. 1116).

5) Die Abtei Heiligkreuz besafs — nach einem Güterverzeichnisse von 1144 — (s. Schoepflin AD I, Nr. 680, S. 478) „novem mansus“ in Heiteren.

6) I, Nr. 311.

rehten vnd mit allen den nv̈tzen, als ein herre sin dorf haben sol. Das gerihte was min, der gezog, dv̈ satzunge vnd entsatzunge vnd ellv̈ dv̈ reht, dv̈ in demselben dorfe sint, waren min vnd hv̈b es gewalteklich vnd rehteklich ze allen minen rehten“ [1]. Die Rappoltsteiner waren also Dorfherren, sie hatten das Dorfgericht. Sie erhoben auch Steuern: Oswald von Illzach beurkundet nämlich unter anderem, dafs er einmal jährlich die Fremden besteuere, die ihm auch Fastnachthühner entrichten müfsten [2]. Die Fremden, die sich in Heiteren niederliefsen, standen wie die übrigen Dorfbewohner vor dem rappoltsteinischen Gericht „vmb alle sachen“ [3]. Sie mufsten alle Einungen der Herrschaft Rappoltstein halten. Ferner besafs der von Illzach Zwing und Bann [4]: die Rappoltsteiner waren also auch Bannherren von Heiteren.

Die Hochgerichtsbarkeit zu Heiteren hatten sie aber nicht, diese war vielmehr in den Händen der Landgrafen vom Oberelsafs, die sie durch ihren Vogt in Ensisheim ausübten. Bei schweren Verbrechen, Totschlag oder Diebstahl, wurde der Delinquent zunächst zwar dem rappoltsteinischen Richter überantwortet. Dieser aber durfte den Übeltäter nur während einer Nacht im Gewahrsam halten und mufste ihn am nächsten Morgen dem Vogte von Ensisheim übergeben, der über den Verbrecher „an des lantgraven stette“ richtete [5]. In die Gefälle des Gerichtes teilten sich der Landgraf und der Rappoltsteiner, „des dorfes“ Bannherr [6]. Dem

1) Ebd. S. 222.

2) Ebd. S. 223 „ich gewerfete si jerglich ze einem male als ander min lvte, sie gaben mir o̊ch vasnaht hvenre“.

3) „Kam och ein man von fr̊omden landen, vnd liefs sich der da nider in dem dorfe vnd wart da seshaft, . . ., vnd was der lv̈ten was, die stv̊nden vor minem gerihte von rehte vmb alle sachen“ — „da geschahen frevel von wunden vnd von andern dingen, die wile ich da gewaltig was, das rihtete ich von rehte, noch anders nieman“, — ebd. S. 223.

4) „Twinges vnd bannes was ich gewaltig von rehte“, und weiter unten heifst es: „Dv̈ selben reht, als hie vor geschriben ist, sol ein ieglich banherre han . . ., der ze Heiterhein v̈ber das dorff ban herre ist“, s. ebd.

5) „ich han o̊ch alsvs vernomen: geschehe da ein totslag von iemanne oder ein dvbe, vnd werde der deweders gevangen vnd dem rihter geantwirtet, der sol es v̈ber naht gehalten vnd dem vogte von Ensisheim antwirten, der sol drabe rihten nach rehte an des lantgraven stette“; s. ebd. S. 223 (vgl. auch Nr. 312, S. 224, Z. 13 ff. u. Nr. 315, S. 226, Z. 1 ff.).

6) „fiele auch dehein gût oder besserung von der deckeime oder von des gerichts wegen, das da geschee, das sal halp sin des lantgrauen,

Landgrafen standen noch folgende Rechte zu: 60 Viertel und 6 Sester Haber [1], die sogenannte Herbergsteuer, „eine genossenschaftliche Dorfabgabe, die sich auch auf die Dinghöfe, wenn auch nicht als solche erstreckte“ [2]. Heiteren hatte diese Herbergsteuer, obwohl es unter den Rappoltsteinern als Dorf- und Bannherren stand, den Landgrafen „von dem dorffe“ — „für ein herberg“ zu leisten, wie es in der zweiten unserer Urkunden, der von 1314 Juni 7 [3], heifst. „Vnd wenn man in die gegit, so solnt sù keine me nemen in dem jor“, und soll man den Landgrafen geben „von jeder hertstette alle jar ein hůn“. Aufserdem hatten sie Rechte auf die Zugezogenen, die ihnen mit Leib und Leben verfielen [4]: es war dies eine Art Wildfangrecht [5]. Diese Fremden mufsten, wie wir aus der eben angezogenen Urkunde [6] und der vom 30. Januar 1315 [7] (die sich hierüber genauer verbreiten) ersehen „den lantgrauen dienen vnd öch den banherren eine zit in dem jor von wunne vnd von weide ein gewonlich gewerff vnd vasenacht hůnre geben“ [8].

Zweifellos hatten die Rappoltsteiner am Ausgange des 13. Jahr-

---

vnd das ander halp sol sin myn des vorgenanten Conrats von Wittenhein, wann ich thwing vnnd ban in dem selben dorff han zu rehtem lehen von mynem herrn herr Johanfs von Ropoltzstain vnd auch das gerichte“. S. Nr. 315, S. 226 (vgl. auch Nr. 313, S. 224, wo es heifst: man solle die „besserunge“ in zwei Teile teilen, „daz halb dem lantgraven vnd daz ander halb dem banherren zů Heiterhin“).

1) I, Nr. 312, S. 224: „Man sol ouch jerlich gen von dem dorffe den lantgrauen sechzig viertel habern, sehs sester ie für ein fiertel, für ein herberg,“; vgl. die ganz ähnlichen Worte in I, Nr. 311 u. Nr. 315. Vgl. endlich auch H. Urb. I, S. 5.

2) Schmidlin S. 96.

3) I, Nr. 312, S. 224. Über die Steuer der habsburgischen Vogtleute vgl. H. Urb. I, S. 5 (und Schmidlin S. 94, Anm. 3).

4) „Kam öch ein man von frômden landen, vnd liefs sich der da nider in dem dorfe vnd wart da seshaft, des vnderwunden sich die lantgraven, das er ir solte sin“, s. Nr. 311, S. 223. (Vgl. auch Nr. 312 und Nr. 315, wo das „frômden landen“ noch näher erläutert wird, so in Nr. 315 „die vber den Howenstain [„zw. Kt. Basel und Solothurn“, s. I, S. 633] oder vber den Swartzwald kemint oder vber die Virste kemint oder uber die Sels [Nebenfluſs des Rheins] kemint“ usw.)

5) Über dieses vgl. Schröder RG [4], S. 808. 6) I, Nr. 312.

7) I, Nr. 315. 8) S. 224 ebd.

hunderts jene bedeutenden Güter in *Sulzmatt* [1], welche die von Laubgassen von ihnen zu Lehen trugen [2]. Auch *Weier im Tal* war vielleicht damals rappoltsteinisch [3]. Bereits vor 1290 [4] besafsen die Rappoltsteiner „*Vessenheim* das dorff [5]“, das noch 1451 „mit twingen, bennen, gerihten“ in ihren Händen war [6]. Schliefslich gehörten ihnen, um ihre hauptsächlichsten Besitzungen anzuführen, die Lehen in Lothringen. Wir hörten schon im anderen Zusammenhange von ihrer „Hut“ im Banne von *Saulcy* [7]. Im Jahre 1255 [8] gab dann Herzog Friedrich III. von Lothringen dem Ulrich von Rappoltstein „in augmentacionem feodorum“, die die Herren von Rappoltstein von ihm und seinen Vorgängern „primitus“ besafsen, die Hälfte der *Feste Belfroi* [9]. Auch *Fraize* [10] und *Plainfaing* [11] dürften dazumal rappoltsteinisch gewesen sein. Welcher Art dieser Besitz war, erfahren wir aus einer Urkunde von 1342 Oktober 17 [12], in der bestimmt wird, dafs alle lothringischen Lehen Heinrichs von Rappoltstein nach dessen Tode an den Herzog Rudolf von Lothringen fallen sollen. Es heifst da: „omnia bona et possessiones ... videlicet in Plainfain, in Frasse [Fraize] et in Saucis [Saulcy] homines, allodia, nemora, prata, agros, piscaturas, census, iurisdictiones cum omnibus iuribus“ usw. Wie weit diese hoheitlichen Gerechtsame reichten, wird nicht gesagt.

Zweifellos ist der Umfang der Herrschaft Rappoltstein um 1300 weit gröfser gewesen, als wie wir heute festzustellen vermögen. Immerhin aber ist das Wachstum deutlich erkennbar. Zu dem Grundstock Rappoltsteins (Rappoltsweiler, Gemar und den drei Burgen bei Rappoltsweiler) sind (bis ca. 1300) hinzugekommen: Bergheim, Rodern, Rohrschweier, Burg Hohenack, Ellenweiler, Ammerschweier, Sigolsheim, Bebelnheim, Kienzheim und andere Orte mehr. Auf die Verschiedenartigkeit der Güter

---

1) Über Sulzmatt vgl. REL III, 2, S. 1101. 2) S. unten S. 43.
3) Über Weier im Tal vgl. unten S. 56 f. 4) IV, Nr. 1187.
5) Über Fessenheim vgl. REL III, 1, S. 289. 6) IV, Nr. 399.
7) S. oben S. 18. 8) Nr. 89.
9) Der Herzog und der Rappoltsteiner vereinbaren die gemeinsame Erhebung eines Fufszolles daselbst.
10) Für Fraize können wir es direkt urkundlich nachweisen; s. I, Nr. 157.
11) Im heutigen Departement Vosges.
12) I, Nr. 534.

und Rechte der Herrschaft in diesen Ortschaften machten wir schon aufmerksam. Auf die treibenden Kräfte, die bei der Entwicklung Rappoltsteins mitgespielt haben und die auch schon in dieser Periode deutlich erkennbar sind, obwohl noch alles im Flufs begriffen war, werden wir, nach Betrachtung des ganzen Zeitraumes (bis 1500), einzugehen haben.

Drittes Kapitel.

Die Teilung von 1373 und die Zeit von 1298 bis 1373.

Im Jahre 1373 [1] fand wieder eine Teilung statt. Umfafste sie auch wiederum nicht die ganze Herrschaft, so gibt uns doch die Urkunde [2], die sich über das Abkommen ausführlich verbreitet, ein gutes Bild des Wachstumes der Besitzungen. Die Brüder Ulrich und Bruno von Rappoltstein nehmen die Teilung vor. Sie sind übereingekommen, „einhelliklich einer mûtmofse vmb die herschaft von Rapolczstein vnd vmb alles daz gût, das dartzû gehôrt“ [3]. Betrachten wir die einzelnen Stücke der Teilung.

Dem Ulrich von Rappoltstein fallen zu: „*die große burgk Rapolczstein*“ [4], die *zwei Oberstädte* [5] *von Rappoltsweiler* (und Zubehör), der

---

1) Der Herausgeber des rappoltsteinischen Urkundenbuchs setzt das Regest einer nicht mehr aufgefundenen Teilungsurkunde in das Jahr 1368. Diese Annahme ist aber zu verwerfen: In jenem Regest (II, Nr. 54, S. 35) heifst es: „den kauff zu Judenburg, soll er [Ulrich von Rappoltstein] auch geltten“. In der (Teilungs-)Urkunde von 1373 wird nun auseinandergesetzt, was wir unter diesem „kauff“ zu verstehen haben: „der kouff von Judenburg, das ist die halb burgk zu Judenburg vnd waz dartzû gehôrt, es sient zôlle oder zehenden“. Dieser Kauf war aber erst am 9. Juni 1372 erfolgt. Damals verkaufte Odena von Awelin seinen Teil an der Burg Judenburg an die Rappoltsteiner (II, Nr. 99). Die Teilung kann daher nicht vor 1372 erfolgt sein.

2) II, Nr. 111 (1373 Juni 30). 3) Ebd. S. 89.

4) Soviel wie Rappoltstein (über dieses vgl. S. 16).

5) Die Oberstädte von Rappoltsweiler bedeuten zweifellos soviel wie das Obere Dorf und die Obere Stadt, die 1298 namentlich aufgeführt werden (vgl. auch eine Urkunde von 1319 [I, Nr. 352, S. 260], in der es heifst: „in dem Obern dorfe vor der Obern stat ze Rapolczwilre“).

Zehnte („das zehendelin") zu „Hagenoch trotte" [1], der Weier in der Sulze [2], und die *Burg Hohenack* [3], die früher Pfirtsches [4], jetzt österreichisches Lehen [5] war. Es folgen „die vier kilchspel in dem tal, das ist *Zelle, Vrbeys, Schôn Erlach* . . . vnd *Vrbach* mit allen rehten vnd zûgehôrden". Sie gehörten zu der (hier nicht besonders genannten) Herrschaft Hohenack, die also damals schon recht grofs gewesen sein mufs und das ganze Urbeistal umfafst zu haben scheint. Möglicherweise besafsen die Rappoltsteiner schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Hohenack [6], sicher hatten sie damals das Jagdrecht in diesen Gebieten [7]. In *Zell* [8] hatten die Rappoltsteiner 1351 einen Dinghof und „die hûben, die in den selben dinghof gehôrent" [9]. „*Vrbach* [10] daz tal, lùte vnd gût mit allen[d] den welden vnd gütteren, die dar zu hörent", erscheinen gegen 1330 [11] zum ersten Male (urkundlich) als Basler Lehen der Herrschaft, die dort einen Dinghof besafs [12]. Vom dortigen Gericht hören wir in dieser Periode nichts.

---

1) Weingeld der Rappoltsteiner zu Hagenach („abgegangener Ort bei Reichenau", vgl. REL III, 1, S. 379), 1292 erwähnt. Die Herrschaft besafs dort Gut (Trotthaus u. ä. m.). S. I, Nr. 273 und 276 und a. a. O.

2) „Die Sultz (nach Albrecht [in I, S. 627, Index] im Gemarer Bann gelegen) erscheint 1352 zum ersten Male (s. I, Nr. 645). In dem 1357 erfolgten Schiedsspruche wird gesagt, dafs sie „von alters her" bei der Herrschaft Rappoltstein gewesen (I, Nr. 710).

3) Über sie vgl. das oben S. 20f. Gesagte.

4) I, Nr. 388f.

5) I, Nr. 382 und a. a. O.

6) I, Nr. 507: Heinrich von Rappoltstein, Herr zu Hohenack, ermächtigt den Ritter Bernhard Pfaff von Rappoltsweiler, „daz er mitt den gerichten, so in seinem theil der herrschafft Hohennackh gelegen, daz er mit vollem gewaltt vber ihre leüth soll richten".

7) Heinrich von Rappoltstein belehnt (s. I, Nr. 545) den Joh. Pfaff von Rappoltsweiler mit dem Rechte „zu niefsen die wildtbënn, zu vischen, hagen vnd jagen in der herschaft Hohenackh". Beide Male, 1339 und 1343, besitzen also die Pfaff in einem Teile der Herrschaft Hohenack das Hochgericht, bzw. das Jagdrecht. Wir haben hier eine Unterherrschaft unter Rappoltstein vor uns.

8) Über Zell vgl. REL III, 2, S. 1287.

9) I, Nr. 642a.

10) Über Urbach vgl. REL, III, 2, S. 1134f.

11) I, Nr. 407.

12) Urkunde von 1398 (II, Nr. 619, S. 469).

In *Urbeis* [1] und *Schnierlach* [2] war die Herrschaft gleichfalls begütert. Urbeis dürfte schon vor 1318 [3] im rappoltsteinischen Besitze gewesen sein, Schnierlach offenbar vor 1340 [4]. In beiden Orten finden wir die Niedergerichtsbarkeit in den Händen der Herrschaft: 1351 wird ein rappoltsteinischer Schultheifs zu Urbeis [5], 1374 ein solcher zu Schnierlach [6] erwähnt. — „Vnd das gůt jensit der Virst gegen Welschem lande", fährt die Urkunde fort, „das ist *Freße, Plempfen* [Plainfaing], *Saßis* [Saulcy] mit allen den rehten, nùtzen vnd vellen, so dartzů gehôrt." [7] Sodann wird erwähnt der „*Kauf zu Judenburg*" [8]. Die Judenburg [9] erscheint 1317 [10] zum ersten Male im rappoltsteinischen Besitze (wie zumeist in Verbindung mit Burg Hohenack). Sie war Pfirter [11], dann österreichisches Lehen [12] der Herrschaft. Vor 1329 [13] verpfändet Hein-

1) Über Urbeis vgl. REL III, 2, S. 1135 f. 1252 erscheint ein Anshelmus procurator de Rapolstein (von Urbeis), s. I, Nr. 83. 1254 kauft Ulrich von Rappoltstein ein Haus und eine Mühle in Urbeis. 1351 übergibt Heinrich von Rappoltstein, Herr zu Hohenack, seinem Vetter Joh. von Rappoltstein, Herrn in der Oberstadt, „Vrbeis vnd Schônerlach vnd alle die dôrffere vnd gůttere, so darzů gehôrt" s. I, Nr. 628. (Die Orte werden österreichische, früher Pfirtsche Lehen genannt.).

2) Über Schnierlach vgl. REL III, 2, S. 1010 f.; über die rappoltsteinischen Güter zu Schnierlach s. I, Nr. 628 und a. a. O.

3) In einer Urkunde von 1318 (I, Nr. 342, S. 251), durch welche die Grenzen zwischen Kloster Päris und der Herrschaft Hohenack bestätigt werden, heifst es u. a., dafs die Grenze gehe „vnz an das steinine brúeckelin obewendig des dorfes ze Vrbeis".

4) Damals schlichtet Joh. von Rappoltstein eine Streitigkeit „in villa de la Putraye, que wlgariter Schonerlach nuncupatur"; s. I, Nr. 512, S. 384. Ferner heifst es in der Urkunde von 1338 September 26, durch die der Ritter Albrecht von Awelin mit der Judenburg usw. belehnt wird, dafs letzterer nichts tun solle gegen den, der die Herrschaft Hohenack innehabe, „noch wider daz tal ze Schônerlach noch wider deheine lúte oder gůter", I, Nr. 501, S. 377.

5) I, Nr. 628 „Eberlin vnser schultheisse ze Vrbeis".

6) II, Nr. 117, S. 100, N. N. „von Schoenerlach, min [Ulrichs von Rappoltstein] schultheiss".

7) Die Art dieser Rechte lernten wir oben S. 33 kennen. Sollten diese lothringischen Lehen, gemäfs der Bestimmung von 1342, nach Heinrichs Tode 1351 (s. I, S. 706, Stammtafel unter Heinrich [5]) an Lothringen zurückgefallen sein, so mufs zwischen 1351 und 1373 eine Neubelehnung erfolgt sein.

8) Über diesen vgl. auch S. 34 Anm. 1.

9) Über die Judenburg vgl. REL III, 1, S. 293.

10) I, Nr. 338, S. 247. 11) I, Nr. 362. 12) I, Nr. 382.

13) I, Nr. 400, S. 293.

rich von Rappoltstein u. a „sine burg ze Judenburg“ an den Ritter Albrecht von Awelin, der im Jahre 1338 [1] von Rappoltstein „Judenburg die burg vnd die gůter, die dar zů hôrent, die gelegen sint zwischent dem Starkenbach [2] vnd der First“, zu Lehen empfing. 1372 [3] fand der „Kauf zu Judenburg“ statt: die Rappoltsteiner kauften zu ihrem Besitze Odena's von Awelin Teil „an der burg Judenburg vnd alles, das dar zů gehôrt, es sige walt, wasser, wùnne, weide, cinse, zôlle, lùte vnd gůt“. Endlich bekommt Ulrich die Kirche zu Breisach [4] und die Niederkirche zu Gemar [5].

Es folgen die dem Bruno von Rappoltstein zugefallenen Besitzungen: zuerst die *Burg Hohrappoltstein (Altenkasten)* [6], Basler Lehen der Herrschaft [7], sodann die zwei *Niederstädte* von *Rappoltsweiler*. In dieser Periode besafsen die Rappoltsteiner in den Nieder- und Oberstädten von Rappoltsweiler, die uns unter diesem Ausdrucke 1341 zum ersten Male begegneten [8], jedenfalls schon geraume Zeit die niedere Gerichtsbarkeit [8]; vom Hochgericht hören wir damals nichts. Ferner „*Gyrsperg die burgk*“ [9] „mit allen rehten vnd zůgehôrden“. Die Rappoltsteiner hielten 1302 [10] die Burg

1) I, Nr. 501.

2) Starkenbach = die Béchine, mündet in Eschelmer, s. REL III, 2, S. 1194, unter Weifs 6.

3) II, Nr. 99 (1372), vgl. auch III, Nr. 948 (1437), IV, Nr. 492a (1453) und a. a. O.

4) Schon 1338 rappoltsteinisch (I, Nr. 498).

5) Bereits 1330 war ein Rappoltsteiner Kirchherr von Gemar (I, Nr. 409).

6) Über diese Burg vgl. oben S. 23 (s. auch I, S. 390 unten). In einer Urkunde von 1371 (II, Nr. 89, S. 66) heifst es: „castrum Rapoltzsteine superius in volgari Altenkastel nuncupatum“.

7) In der mehrfach angezogenen Urkunde vom 29. August 1341 (I, Nr. 521) wird angedeutet, dafs das Eigentumsrecht des Baseler Stiftes auf die Burg Hohen-Rappoltstein nicht ganz sicher erwiesen ist (Regest in I, S. 390). In ihr heifst es: „werdent si [die Rappoltsteiner] deheinest bewiset, daz si die vorgenante burg Altenkasten von deheime andern herren durch reht haben sùllent, von dem mùgent si die selbe burg entphahen vnd haben, alse es in dise lihunge der selben bùrge von vns niht geschehen were, also daz doch dise andere lihunge ane alleine vmbe Altenkasten in allem rehte blibe, alse si hie geschehen ist.“ S. 391 f.

8) S. oben S. 27.

9) Bei Rappoltsweiler gelegen, vgl. REL III, 2, S. 858, unter „Rappoltstein 3“.

10) Nach einer Nachricht von Luck (17. Jahrhundert), s. I, Nr. 245.

vorübergehend besetzt, 1304 [1] erwarben sie dieselbe durch Tausch gegen ihr Schloſs „der Stein“. Laut einer Urkunde von 1316 September 1 [2] besaſsen sie dort „twing vnd ban, wune vnd weide, holtz vnd velt vnd die fischentze“ [3], also die Bannherrschaft. 1401 [4] erscheint „der Stein die Burg, genant Gyrsperg“ als luxemburgisches Lehen Rappoltsteins. Sodann werden genannt die „*gezöge* mit dem von Wurtenberg, daz ist *zů Bebelnheim* [5], zů *Mittelwilr* [5], zů *Osthein* [5], zů *Benwilr* [5], zů *Zellenberg* [5], zů *Honewilr* [6] vnd was zů der herschaft von Horburg gehorte in den vorgenanten dörfferen vnd anderſswo“.

Was haben wir unter diesen „gezöge“ zu verstehen? Antwort vermag uns vielleicht eine Urkunde vom 1464 Dezember 13 [7] zu geben, in der vom „gezoge“ bzw. „gezogde“ und dem „harkommen“ des Dorfes Hunaweier die Rede ist. Dort heifst es u. a.: es sei „ouch gewonheit vnd harkommen, wenn ein parson vs der herrschaft vnser gnedigen herrschaft von Roppelstein komment oder ziehent gen Hunnenwilr, das sy ouch der selben vnser gnedigen herrschaft billich dienen söllen, vnd ob sy ioch dodannen zůgen vnder einen andern herren es wer gen Richenwilr oder an ein ander ende, vnd widerrumb gen Hunnenwilr zuhet oder doselbs wohnet, das er ouch der selben vnser gnedigen herrschafft furbasser dient“ [8] usw. Unter den „gezögen“ (die die Rappoltsteiner zusammen mit den Württembergern in Hunaweier und den anderen Orten hatten) müssen wir also wohl das Recht der Herren von Rappoltstein auf die Leistungen und Dienste der Leute verstehen, die aus der Herrschaft Rappoltstein in diese (namentlich aufgeführten) Orte zogen. Diese Leute mufsten, mochten sie dann auch von dem betreffenden Orte anderswohin „vnder einen andern herren“

---

1) I, Nr. 256. 2) I, Nr. 330.

3) Fischentze izt das der Herrschaft zustehende Recht zu fischen.

4) II, Nr. 660; vgl. auch in Urkunde von 1458 (IV, Nr. 637), wo der Name „Klein Rappoltzstein, das man nempt Girsberg“ begegnet.

5) Über diese Orte vgl. das vorhergehende Kapitel.

6) Über das zur württembergischen Herrschaft Reichenweier gehörige Hunaweier vgl. REL III, 1, S. 469 f.

7) IV, Nr. 803, N. N. „entscheidet als Obmann die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft Württemberg und der Herrschaft Rappoltstein, betr. das Eigentumsrecht auf Einwohner von Hunaweier“.

8) Ebd. S. 342.

gehen, bzw. dorthin zurückkehren, der Herrschaft Rappoltstein „furbasser“ dienen. Dieses Recht wird finanziell wichtig gewesen sein. Unsere Deutung des Ausdruckes „gezöge“ findet eine Bestätigung in einem ungedruckten Weistum von Hunaweier vom Jahre 1441 [1], das für uns vom gröfsten Interesse ist. Da es sich auch hier wieder um das Dorf Hunaweier handelt, vermögen wir die Verhältnisse noch klarer zu sehen. „Item. Die hersch(aft) Ropoltzstein het etlich lüte doselbs zu Hunnenwilr“ — heifst es in dem angezogenen Weistum — „die Iren gnadn mit gewerff vnd in andren muglichen sachen dienstbare und die Iren sind und sin süllend als daz von alter harkome ist“ usw. . . . „Item dieselb Ire lüte doselbs gebent Jerlichs der hersch(aft) roppoltzstain ein märtzengewerff [2] ungelt sovil als och Ir gnad ist.“ [3] . . . „Item. Was lüte ouch usz der herschaft von roppoltstein stetten stetten [4] thal gebieten und herrschaften gen hunnenwilr zühent, dieselben solten ouch doselbs der herschaft roppoltzstein sin vnd nit der von wirtenberg, anders wissent die erbern lute nit denn esz also harkome sige uszgenome waz usz der aret (wohl die Hart) und usz der lintpach, belib der herschaft wirtenberg.“ [5] Wir sehen, aufser der Herrschaft Württemberg hat auch Rappoltstein in dem württembergischen Dorfe Hunaweier Leute, die „die Iren sint vnd sin süllend“. Sie mufsten, wie die aus der Herrschaft Rappoltstein Verzogenen, deren Besitzern Gewerf entrichten [6]. Weiter hören wir [3]: „Item. git Jores ein Jeglich der herschaft von roppoltstein burger doselbs VI^{d} dere herschaft von wirtemberg luten. Darumb haben sy die almenden wunne vnd weide, wasser holtz und velt, twing und bann zu niessen daselbs und die zu gebruchen glich wise vnd in allen denen rehten als der hersch(aft) von Wirtenberg lüte doselbs one gewerde.“ In keinem der Orte,

1) In Colmar, Bezirksarchiv E. 886. Papierregister S. 169f. (vgl. III, Nr. 1144, S. 542). Für die liebenswürdige Abschrift dieses Weistums sei auch hier Herrn Dr. Ludw. Bergsträfser zu Colmar i. E. gedankt.

2) Im Text durchstrichen.

3) S. 169 ebd.

4) So im Text.

5) Für Ostheim können wir direkt urkundlich württembergische („Die von Ostheim, dez von Wurtemberg lùten“, s. IV, Nr. 1147) und rappoltsteinische Leute (s. II, Nr. 628, S. 478) nachweisen.

6) Sie standen unter einem besonderen Schultheifsen, s. Papierregister ebd.

wo Rappoltstein diese „gezôge“ hatte, besafs es, wie wir oben sahen [1], hoheitliche Rechte, auch nicht in *Hunaweier* [2], auf das wir hier zum ersten Male stofsen. Dort scheinen die Grafen von Württemberg die Bannherrschaft ausgeübt zu haben [3].

In der Aufzählung folgt *Burg und Stadt Gemar*. Noch 1354 [4] begegnet uns, wie 1337 [5], „Gemar daz dorf“ mit Zwing und Bann als landgräfliches Lehen der Rappoltsteiner. Zwischen 1354 und 1369 [6] mufs dann das Strafsburger Stift die Lehnsherrlichkeit über Stadt (bzw. Dorf) [6] Gemar von den Landgrafen erworben haben. Die Burg Gemar war dem Strafsburger Bischof schon 1350 [7] von Joh. von Rappoltstein aufgetragen worden. Von 1369 [6] an erscheinen dann „Gemer die burck vnd stat“ stets vereint als Strafsburger Lehen. Unsere Urkunde gibt uns genauen Aufschlufs von dem sehr bedeutenden Grundbesitz der Herrschaft in und um Gemar: „die matten, die wir sùnderlingen da hant“ — sagen Ulrich und Bruno von Rappoltstein — „der matten sint hundert nùntzehen vnd ein halb tagewan“. Mit dem Besitz der Bannherrschaft, welche die Rappoltsteiner, vielleicht ja schon seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts [6], ausübten, war also in Gemar ein beträchtliches Grundeigentum verbunden.

---

1) S. oben S. 24f. Allerdings wäre es nicht unmöglich, dafs das 1329 (I, Nr. 405) ans Strafsburger Stift gefallene *Zellenberg* (über dieses vgl. oben S. 24) damals im Besitze des Strafsburger Domherrn Hugo von Rappoltstein gewesen ist. 1366 (II, Nr. 33) hatte das Strafsburger Stift an diesen verkauft: „Cellenberg veste, burg vnd stat, ..., mit allen den rehten, nùtzen, vellen, gulten, zinsen, stùren ackern, matten, reben, wùnne vnd weiden“. Hugo von Rappoltstein starb 1386 (s. II, S. 695 Stammtafel).

2) Über Hunaweier vgl. REL III, 1, S. 469f.

3) Nach einer Urkunde von 1434 (III, Nr. 803) hatten sie nämlich über Zwinge, Bänne und Almende von Hunaweier zu entscheiden.

4) I, Nr. 682: aufserdem werden daselbst noch der Dinghof, der Kirchensatz und die Wälder Nassenau und Breitengiefsen als Lehen von den Landgrafen aufgeführt.

5) S. oben S. 28.

6) 1369 urkundlich zum ersten Male als Stadt genannt (II, Nr. 66); 1363 (I, Nr. 756) finden wir Gemar zum letzten Male als Dorf.

7) I, Nr. 622a: Bischof Berthold von Strafsburg beurkundet, dafs ihm Joh. von Rappoltstein, Herr in der Oberstadt, die Burg Gemar, sowie den vorderen und den hinteren Hof daselbst als Lehen aufgetragen und von ihm zu Lehen empfangen hat.

Ferner fielen dem Bruno von Rappoltstein zu: Ohnenheim [1], *Ellenweiler* [2] und Hausen [3]. In den erstgenannten Orten und wohl schon damals auch in Hausen besafs Rappoltstein die Bannherrschaft. *Ohnenheim* war seit 1301 [4] rappoltsteinischer Pfandbesitz. Damals hatte König Albrecht dem Burchard von Geroldseck 150 Mark Silbers verpfändet auf Dorf und Bann „Onheim vnde vf alleme deme rehte, daz wir [Albrecht] vnde daz Riche do hant an lùten, an gulte, an gerihte" usw. [4]. Dieser Burchard hatte die genannten Rechte auf Ohnenheim sofort [5] dem Heinrich von Rappoltstein übergeben. *Hausen*, „ein zur Reichsfeste Blicksburg gehöriges Dorf" [3], gelangte 1315 [6] in die Hände der Herrschaft, wie Ohnenheim zunächst gleichfalls als Pfandgut. In jenem Jahre versetzte König Friedrich der Schöne Hausen an Heinrich von Rappoltstein [6]. Nach kurzer Unterbrechung [7] gelangt das Dorf wieder in den Besitz des Geschlechtes, in dessen Händen wohl (wie vor 1416 [8]) damals schon die Bannherrschaft gewesen sein wird. — Weiter werden genannt der Weinzehnt und die Leute zu Ammerschweier. Die Herrschaft besafs aber auch die hier fehlenden (1298 genannten [9]) Güter und Rechte daselbst [9]. Es folgen Leute und Gut zu Minnweiler [10], wo die Abtei Murbach die Bannherrschaft hatte [10]. Die hohe Gerichtsbarkeit (Steuer usw.)

---

1) Über Ohnenheim vgl. REL III, 2, S. 813.

2) Über Ellenweiler s. oben S. 23 f.

3) Über Hausen vgl. REL III, 1, S. 404. 4) I, Nr. 238.

5) Für eine Summe, die er Heinrich von Rappoltstein schuldete (I, Nr. 239).

6) I, Nr. 317 „villam Hausen prope Columbariam nobis et Imperio pertinentem cum hominibus".

7) 1348 gab Karl IV. dem Burchard Mönch . . . von Basel die Vollmacht, das Dorf Hausen mit allen dazu gehörigen Gütern durch freundschaftliche Vereinbarung mit Heinrich von Rappoltstein an sich zu bringen (I, Nr. 604). Doch schon 1351 (I, Nr. 639 [vgl. auch Nr. Nr. 651, 654]) wurde Hausen von jenem Burchard, im Auftrage Karls IV., wieder an einen Rappoltsteiner (Joh. von Rappoltstein) verpfändet.

8) Nach einer Urkunde von 1416 besafsen die Rappoltsteiner das „dorff Husen . . . mit aller herlichkeit, mit twinge, banne, lùten, gerihten, gewerffen, vngelte, freueln, zöllen".

9) S. oben S. 28.

10) Über Minnweiler vgl. REL III, 2, S. 644 unter „Meiweier". Das „castrum in Minrewire" besetzte Hermann von Rappoltstein 1288 (I, Nr. 176 = MG SS XVII, S. 215 f.); bereits 1291 wurde diese Burg dem Grafen

zu Minnweiler übten — nach dem habsburgischen Urbar von ca. 1300 [1] — die Habsburger aus, die die Hoheit über das Dorf erlangten. Aufser dem Weinzehnten zu Kienzheim und der Kirche zu Reichenweier besafs Rappoltstein in beiden Orten die hier nicht aufgeführten Güter [2], von denen wir 1298 hörten. Endlich wird die Kapelle St. Margareten zu Rappoltsweiler [3] genannt. Darauf folgen wieder, wie in unserer ersten Teilungsurkunde, Sonderbestimmungen über Rappoltsweiler, die in der Hauptsache mit denen von 1298 übereinstimmen, nur ausführlicher gehalten sind [4].

Wir fanden, dafs nicht nur unter den verschiedenen, in gleicher Weise in unserer Urkunde stehenden Namen die verschiedenartigsten Güter und Rechte zu verstehen waren — einmal war das Gericht, ein andermal Gut, oder auch beides gemeint —, sondern dafs auch bei namentlicher genauer Aufzählung der Güter und Rechte diese keineswegs vollständig genannt waren.

Vergleichen wir die beiden besprochenen Teilungsurkunden miteinander, so fehlt 1373 mancher 1298 erwähnte Ort. Wir dürfen hieraus aber noch keineswegs den Schlufs ziehen, dafs die Rappoltsteiner in jenen Orten alle ihre Güter oder Rechte eingebüfst hätten. Es bedarf hier einer genauen Untersuchung. Bei Rodern, Rohrschweier und Bergheim scheint es allerdings zuzutreffen, dafs die fehlenden Orte nicht mehr rappoltsteinisch waren; denn aus einer Urkunde vom 1313 März 25 erfahren wir, dafs

---

Ulrich von Wörth zurückgegeben; s. I, Nr. 189 (Urkunde König Rudolfs). Der Dinghof gehörte der Abtei Murbach, die dort „twing vnd bann besafs". Das betr. Weistum s. bei Hanauer, Constitutions . . . de l'Alsace S. 343 ff. S. bes. S. 344.

1) H. Urb. I, S 17.

2) 1311 und 1371 erscheinen Trotthaus und Reben zu Kienzheim als Lehen von Basel (s. I, Nr. 521 und II, Nr. 89); über die Güter der Herrschaft in Reichenweiler vgl. Rappoltsteinisches UB a. a. O.

3) 1344 zum ersten Male erwähnt (I, Nr. 553).

4) Statt der „zwo stette die Alte vnd die Núwe" (1298) heifst's hier: „die stette obenant vnd nidenant zů Rapolczwilr", mit welchem Ausdrucke die zwei Ober- und Niederstädte gemeint sind, die uns 1341 (s. oben) unter diesem Namen begegneten. Neu erscheinen Abmachungen über die Mannschaften (II, S. 90). Ferner ist neu die Bestimmung der Nachfolge der Töchter, im Falle, dafs keine männlichen Erben vorhanden sein sollten (vgl. auch Urkunde vom 17. Juni 1371 [II, Nr. 89], durch die der Baseler Bischof die weibliche Nachfolge für die Baseler Lehen der Rappoltsteiner gewährt).

„die stat zu Bergheim [1], die da ein dorf hies", mit „Rodern, Rorswilr" usw. an Österreich verkauft worden ist [2]. Die Rappoltsteiner hatten aber trotzdem keineswegs alle ihre dortigen Güter und Rechte aufgegeben: im *Banne von Bergheim* war ein nicht unbedeutender Grundbesitz in ihren Händen geblieben [3], und auch im *Rohrschweierer Banne* waren sie nach 1313 begütert [4]. Von Rodern wissen wir nur, dafs Rappoltstein dort Zinse hatte. Völlig fehlen *Sigolsheim* [5] und *Kaisersberg* [6], doch war die Herrschaft ihren damaligen Besitzungen nicht verlustig gegangen. Ja in Kaisersberg hatte sie noch ein Jahr vor dieser Teilung Güter erworben [7]; hier war ferner, schon im Anfange des 14. Jahrhunderts, ein wichtiger Zoll (von Beffroi bis Kaisersberg) rappoltsteinisch [8]. Wie uns die Teilungsurkunde von 1298 kein auch nur annähernd vollständiges Bild der Herrschaft Rappoltstein gab, so ist es demnach auch hier. Aber es genügt nicht, die 1298er Urkunde zum Vergleiche heranzuziehen, wir müssen vielmehr, um uns ein auch nur einigermafsen richtiges Bild von dem damaligen Umfange der Herrschaft zu machen, das uns für die Zeit von 1298 bis 1373 zur Verfügung stehende Urkundenmaterial verwerten. So haben wir vom Jahre 1339 [9] ein Güterverzeichnis von *Sulzmatt* [10], wo die Rappoltsteiner wohl schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begütert waren [11]. Es zeigt, dafs sie dort nicht weniger als 166½ Schatz Reben, 53 Juchert Acker und Matten, wie zahlreiche Gülte besafsen. Rappoltstein war also in Sulzmatt aufserordentlich reich begütert, hoheitliche Rechte hatte es nicht. Auf das nord-

1) Über den Streit der Rappoltsteiner mit Habsburg wegen Bergheims, insbesondere über diesen „Zwangsverkauf" Bergheims und der obengenannten Orte vgl. H. Urb. II, 1, S. 784.

2) I, Nr. 303. 3) I, Nr 546. Nr. 748, S. 579.

4) I, Nr. 321.

5) Über Sigolsheim vgl. oben S. 28f. Eine Urkunde von 1398 September 19 (II, Nr. 619) führt den Kirchensatz, Trotthaus, Leute und Zehnten zu Sigolsheim als Baseler Lehen der Rappoltsteiner an.

6) Über Kaisersberg vgl. oben S. 29. 7) II, Nr. 99.

8) I, Nr. 399. 9) I, Nr. 508.

10) Über Sulzmatt vgl. REL III, 2, S. 1101; Weistum des Strafsburger Dinghofes, in den zwölf Hubgüter gehörten, s. Grimm IV, S. 134ff. [im REL nicht erwähnt].

11) S. Nachrichten aus den Jahren 1279, 1289, 1295 usw., s. I, Nr. Nr. 135, 177, 213 und a. a. O.; vgl. auch oben S. 33.

westlich von Sulzmatt gelegene *Weier im Tal* [1], das wir seit 1306 [2] im unbestrittenen Besitze der Herrschaft nachweisen können — vielleicht war der Ort schon 1293 [3] rappoltsteinisch —, werden wir weiter unten näher eingehen [4]. Weiter nach Norden gehend, stofsen wir auf das zur Judenburg [5] gehörige *Diedolshausen* [6], das gewifs bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts zur Herrschaft gehörte, denn 1317 [7] nennt sich ein Rappolsteiner in einer Urkunde „wissenhafter vogt des gotzhufs ze Judelinfshus“ [8]. 1329 [9] beurkundet der Ritter Albrecht von Awelin, dafs er von Heinrich von Rappoltstein, Herrn zu Hohenack, als Pfand erhalten habe: „sine burg ze Judenburg [5], das dorf ze Jùdelinshus vnd den zol, den man do sammet vffèn der strasse, die da gat vber die first, das banholz vnd das wasser von dem Starkenbach [10] vf vnze vffen die first“. Awelin verspricht, die Leute im Dorfe Diedolshausen in allen Rechten und Gewohnheiten „mit diensten, stùren vnd gewerfe vnd öch mit gerihte“ halten zu wollen, wie es Heinrich von Rappoltstein und dessen Amtsleute getan. Die Rappoltsteiner, hatten dem Ritter auch Nieder- und Hochgericht [9] verpfändet [11]. Von irgendwelchem Grundbesitz der Herrschaft ist nicht die Rede [12]. Ferner war damals [13] das weiter nördlich gelegene *Lebertal* im Besitze der Rappoltsteiner: „allù dv lehen, [von ihnen selbst als Lehen ausgegeben] . . . . . gelegen in

1) Über Weier im Tal vgl. REL III, 2, S. 1187. 2) I, Nr. 269.

3) „Dominus (Anshelmus) de Rapolstein villam Turckheim predatur pecoraque abigit in domicilium suum Wilre“ aus Chron. Colm. MG SS XVII, S. 258 (I, Nr. 206, S. 149).

4) S. weiter unten Kap. 4. 5) Über diese vgl. oben S. 36f.

6) Über Diedolshausen vgl. REL III, 1, S. 216f., wo es u. a. heifst: „Der Name Judlinshus, d. i. das feste und ständige Haus des Judelin, wird seit 1317 unterschieden von ‚Judenburg der burg‘.“

7) I, Nr. 337.

8) Das Gotteshaus befand sich im Dorfe Diedolshausen (vgl. REL ebd.); 1317 üben die Rappoltsteiner eine Art Obereigentumsrecht in Diedolshausen aus: so soll das Kloster zu Alspach „keine slate gut vmb Judelinfshus nit kaufe oder . . . an sich ziehen“, ohne Wissen und Willen der Rappoltsteiner (s. I, Nr. 337, S. 246).

9) I, Nr. 400, S. 293.

10) Starkenbach = La Bechine, ergiefst sich unterhalb von Hachimette in die Weifs (s. REL III, 2, S. 1194 unter „Weifs 6“).

11) I, S. 293. 12) Er dürfte also nur unbedeutend gewesen sein.

13) Urkunde von 1320, s. I, Nr. 355.

Leberahe tal von dem Isenbach [1] das tal vf, vnd von der Lieuerschelle [2] öch das tal vf ie wederhalp des wassers, alse der sne smilzet, vnd swas da zwùschent lit, lùte vnd gût, wald vnd wasser vnd allù dv̀ reht, dv̀ dar zv̊ hôrent vnd von v̀ns lehen sint". Die von Eckerich trugen diese vorgenannten Güter von den Rappoltsteinern zu Lehen. Letztere besafsen demnach nicht unbeträchtliche Allodien im Lebertal. Bedeutende Güter hatten sie im *Banne von Kagenheim* [3], nämlich (1320) [4] 15½ Feldäcker, 10 Mannesmatten usw. Auch ein Viertel des „Gerichtes, Zwing und Bann" dieses Ortes war in ihren Händen [5]. Noch 1499 [6] erscheinen sie als Dorf- und Bannherren. Dies Dorf lag ziemlich weit von der Hauptmasse der rappoltsteinischen Besitzungen entfernt. Doch blieben die Rappoltsteiner, die Gerichts- und Bannherren waren, in seinem Besitze. Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei den Dörfern *Saasenheim* [7], *Linkenheim* [8] u. a. m., besonders deutlich bei *Birlenbach* [9]. Bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts [10] besafsen die Herren von Rappoltstein in diesem im äufsersten Norden des Elsafs (südlich von Weifsenburg) gelegenen Dorfe Zwing und Bann. Birlenbach verblieb durch alle Jahrhunderte hindurch (bis zum Jahre 1612 [11], wo es verkauft wurde) in den Händen der Bannherren, der Rappoltsteiner. Um von den zahlreichen Orten abzusehen, in denen Rappoltstein offenbar nur ganz geringen Besitz hatte, ist noch auf *„Heiesbach"* hinzuweisen, das vielleicht mit Heidenbach [12] identisch ist.

---

1) „Isenbach" (Flufs an der Bannscheide von Markirch und St. Kreuz) s. I, S. 639 (Index), vgl. REL III, 1, S. 563.

2) Lieuerschelle (Liverselle), auch Oberdorf genannt, alte Bezeichnung eines Teiles von Markirch, s. REL III, 2, S. 580.

3) Über Kagenheim (nördlich von Schlettstadt) vgl. REL III, 1, S. 505.

4) I, Nr. 354.

5) Heinrich von Rappoltstein verleiht an N. N. „daz vierteil dez gerihtes, twing vnd ban", ebd.

6) V, Nr. 1498.

7) Über Saasenheim vgl. REL III, 2, S. 951f.

8) Über Linkenheim vgl. REL III, 1, S. 578 (und a. a. O.), über Saasenheim und Linkenheim vgl. I, Nr. 733, V, Nr. 1367.

9) Über Birlenbach vgl. REL III, 1, S. 95f.

10) I, Nr. 466, S. 346. 11) Schoepflin AI II, S. 187.

12) „Heidenbach, abg. Weiler Gemeinde und Kreis Münster bei Colmar"; REL III, 1, S. 490.

Die Herrschaft hatte dort [1] nicht weniger als 60 Feldäcker [2]; dafs sie das Gericht in Heiesbach besessen, hören wir nicht. Jedenfalls war dieser grofse Grundbesitz in Heiesbach — mag dieses Dorf nun bei Münster oder sonstwo gelegen haben — nicht imstande, die Entfaltung der rappoltsteinischen Hoheit über den genannten Ort herbeizuführen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Orte namhaft zu machen, in denen damals die Herrschaft Rappoltstein Besitzungen hatte. Die angeführten mögen genügen. Das Wachstum Rappoltsteins in der Zeit von der ersten bis zur zweiten Teilung tritt deutlich zu Tage: hinzugekommen sind — um nur das Wichtigste zu nennen — Zell, Urbeis, Schnierlach und Urbach, so dafs damals die ganze Herrschaft Hohenack rappoltsteinisch geworden sein dürfte, ferner Diedolshausen mit der Judenburg und dem Lebertale; sodann die Dörfer Hausen und Ohnenheim (letztere zunächst nur als Pfandbesitz), endlich Saasen-, Linken- und Kagenheim.

Viertes Kapitel.

Die Zeit von 1373 bis 1500.

Die letzte uns urkundlich überlieferte Teilung der Herrschaft Rappoltstein fand im Jahre 1419 [3] statt. Nur Rappoltsweiler, ½ Gemar, die rappoltsteinischen Burgen, die lothringischen Lehen der Rappoltsteier und unbedeutende Rechte [4] werden in der betreffenden Urkunde namentlich aufgeführt, obwohl wahr-

---

1) Nämlich im Banne von Heidenbach.

2) I, Nr. 466 S. 346 (zwischen 1311 und 1336): „item N. N., . . ., het sine lehen enpfangen von minem herren“ . . . Joh. von Rappoltstein „vnd het bi geswornem eide behebet, daz er nùt me wùsse der lehene denne sehzig veldacker in dem banne ze Heiesbach“. Diese Stelle (daz er nùt me wùsse usw.) ist auch deshalb von Interesse, weil man aus ihr wohl sehen kann, wie leicht Grundbesitz verloren gehen konnte, wenn keine hoheitlichen Rechte mit ihm verbunden waren.

3) III, Nr. 180.

4) Wie Kirchensätze, Zehnten usw.

scheinlich damals die ganze Herrschaft geteilt worden ist [1]. Aus diesem Grunde können wir bei Betrachtung der weiteren Entwicklung unserer Herrschaft jene Teilung nicht zum Ausgangspunkte unser Darstellung machen. Wir werden daher eine geographische Einteilung, und zwar die in die sieben späteren Ämter [2], zugrunde legen.

Das (spätere) *Amt Rappoltsweiler* umfafst (1648) [3] die Städte Rappoltsweiler und Gemar, das Dorf Thannenkirch, sowie die Burgen Hohrappoltstein, Girsberg und Grofsrappoltstein.

Waren 1373 dem Ulrich von Rappoltstein die Ober-, dem Bruno von Rappoltstein die Unterstädte von *Rappoltsweiler* zugefallen — war also der ganze Ort damals rappoltsteinisch gewesen —, so befanden sich 1386 [4] nur noch die beiden Niederstädte im Besitze der Herrschaft. Die zwei Oberstädte „mit den gemeinden, lüten, twingen vnd bennen" waren seit 1378 [5] in den Händen des Grafen Heinrich zu Saarwerden, Herren zu Hohenack. 1398 [6] finden wir die Herrschaft Rappoltstein wieder im Besitze von ganz Rappoltsweiler (der Ober- und der Unterstädte). Von grofsem Interesse ist ein Weistum vom Jahre 1441 [7], das uns über die Rechte der Herrschaft in Rappoltsweiler auf das genaueste unterrichtet. In ihm werden die Grenzen des Zwinges

---

1) Vgl. III, S. 118: „vnd ouch alles ander gût zů der herschafft Rappolczstein gehörende" wird geteilt. Vgl. auch S. 117 „Vnd vff das, so hat mir Vlrich herre zů Rappolczstein ... min lieber brůder Smahsman vnder vil anderen geteilden der mûtmassen gebotten" die nachfolgenden Schlösser usw.

2) Natürlich stets unter Berücksichtigung, dafs diese Ämter damals noch nicht (oder wenigstens nicht alle) ausgebildet waren.

3) S. Territorien S. 58; über die anderen Ämter vgl. ebd. und REL III, 1 und 2.

4) Urkunde von 1386 Februar 3, s. II, Nr. 619, S. 469.

5) II, Nr. 156, S. 141.

6) II, Nr. 619, S. 469. Smafsmann von Rappoltstein gibt dem Kapitel des Basler Stiftes einen Gegenbrief über seine von Basel herrührenden Lehen und führt u. a. auf: „die stette Rapoltzwilere obenan vnd nidenan mit allen iren tzwingen, bennen etc. etc., rehten vnd zůgehörden, hohen vnd nideren, (wahrscheinlich ist unter diesem Ausdruck auch das Hochgericht gemeint) vnd die reben, die min vordern von alter har gehept hand, der sint fünftzehen acker".

7) S. Grimm, S. 360f. (vom Bearbeiter des rappoltsteinischen UB übersehen, vgl. III, Nr. 1144).

und Bannes von Rappoltsweiler beschrieben [1]. In § 2 [2] heifst es, dafs die Rappoltsteiner dort „gerichte hohe und nider, büsz und besserungen grosz und klein“ besitzen. Ferner hatten sie den (Korn-) Markt, Zoll, Ungeld, Gewerf und die Mühlen der Stadt [3]. Das währte nicht lange: bereits 1451 [4] wurde der vierte Teil der Stadt an Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein, verkauft, und noch 1477 [5] waren die Pfalzgrafen im Besitze dieses Teiles [6].

Deutlich zeigt sich der Fortschritt der rappoltsteinischen Macht im Hauptorte der Herrschaft: diese ist in unserer Periode in Rappoltsweiler in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangt. Dazu gesellte sich dort ein ganz bedeutender Grundbesitz: 1398 [7] hören wir von 15 Äckern in Rappoltsweiler, 1436 [8] dagegen von 60 Äckern im Banne dieser Stadt.

Ob die Rappoltsteiner schon in den dreifsiger Jahren des 15. Jahrhunderts Güter oder Rechte in *Thannkirch* gehabt haben, können wir nicht sagen [9], jedenfalls vor 1470. Zu seinem dortigen Besitze kaufte Wilhelm von Rappoltstein — laut einer Urkunde vom 1470 Oktober 2 [10] — den Anteil hinzu, den bis dahin das Spital zu Schlettstadt innegehabt hatte, nämlich — „alle die herlicheitt vnd gerechtikeitten, . . an nůczen, fellen, freuelen, holczeren, ackeren, matten, wunnen, weyden, lehenen vnd anderm, ..., zů Tannekilche, dem dorffe, tzwingen, bennen, dartzů an hohen vnd nideren gerichten daselbs“. Am 24. August [11] desselben Jahres übergab Heinrich von Rathsamshausen dem Wilhelm von Rappoltstein alle Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, die er gehabt, „an Tannekilche dem dorffe hindann Rappolczstein dem

1) § 1.

2) „Primo zwing vnd ban, wunne und weide, holz und veld, wasser, gerihte hohe vnd nider gein Rappoltzwiler zu der statt gehörende und hebet der ban an uf dem Isenrain (‚Ausläufer des Tännchels‘ [s. REL III, 1, S. 488]) und gat der snesmilz nach, zwischent den von Lebero und den von Tannenkirch der eck nach untz herfür an den Tennichel (. . . Felsen, nördlich des Strengbachtales bei Rappoltstein [s. REL III, 1, S. 1104]) und den Tennichel herabeenet Gräschers matte“, . . .“ — s. ebd. S. 360f.

3) S. ebd. S. 361. 4) IV, Nr. 1123, S. 594.

5) V, Nr. 170, S. 92. 6) Ebd. Nr. 226 zu vergleichen.

7) II, Nr. 609. 8) III, Nr. 920.

9) Unmöglich ist es nicht. 1434 (V, Nr. 794) setzt Smafsmann von Rappoltstein einen Tag „gen Tannenkilch“ an.

10) IV, Nr. 1045, S. 483. 11) IV, Nr. 1040.

slosse vnd gegen Lebro dem dorffe zů gelegen, an allen nuczen, vellen, sturren, gewerffen, vngelten . . ., fischerien, hohen vnd nydern gerichten vnd herlicheitten". 1473 [1] endlich beurkunden dann die Vertreter der Rappoltsteiner, dafs letztere die (von Dietrich und Heinrich von Rathsamshausen und dem Spitale erworbenen) „drù theil an dem dorffe Tannenkirch mit twingen vnd bennen mit aller herlicheit, dartzů gehörende" innehaben. So besafs die Herrschaft am Ende des 15. Jahrhunderts in Thannenkirch die Bannherrschaft und das Hochgericht. Es ist bemerkenswert, dafs beim Kauf des Dorfes das Hochgericht sogleich miterworben wurde.

Wie *Hohrappoltstein* [2] mufs auch *Grofsrappoltstein* [3] unsicheres Baseler Lehen der Herrschaft gewesen sein, denn wir hören 1493 [4], dafs „die irrung" (zwischen Basel und Bamberg) „vmb die lehenschafft der slos Altenkastel [2] vnd Rappoltstein" [5] noch nicht geschlichtet sind. Zum Amte Rappoltsweiler gehörte endlich die Burg *Girsberg* [6].

Das (spätere) *Amt Gemar* umfafste Gemar, Heidolsheim [7], Jebsheim [7], Mussig [7], Illhäusern und Ohnenheim.

Schon 1387 [8] verpfändete Bruno von Rappoltstein das ihm 1373 [9] zugefallene *Gemar* (Strafsburger Stiftslehen) an einen Strafsburger Ritter. Die Pfandschaft mufs aber vor 1399 wieder an Rappoltstein gekommen sein, denn 1399 April 18 [10] verkauft Smafsmann von Rappoltstein, mit lehensherrlicher Zustimmung des Strafsburger Bischofs, Burg und Stadt Gemar für 12000

---

1) V, Nr. 4. 2) Über Hohrappoltstein = Altenkastel s. oben S. 33 u. 37.

3) Grofs-Rappoltstein = „die grofse burgk Rapolczstein" der 1373er Teilung, vgl. oben S. 34.

4) V, Nr. 1168. 5) = Grofsrappoltstein.

6) Über Girsberg (bei Rappoltsweiler) vgl. oben S. 37 f.

7) Diese Orte kommen für unsere Arbeit nicht in Betracht, da sie erst 1613 durch Kauf an die Herrschaft Rappoltstein gelangt sind (Schoepflin, AI II, S. 112).

8) II, Nr. 287: „die burg vnd stat zů Gemer . . ., twing vnd ban, . . ."

9) S. oben S. 40.

10) S. II, Nr. 628: „burg vnd stat Gemar, . . . vnd mit twing vnd ban, lùten, gemeinden, gerihten, stùren, zůstùren, schatzungen, betten, gewerffen, . . ., vngelten, banwine, freueln, geuellen, zöllen, geleiten, herbergen, mùlen, engern diensten, meigerien, höfen, duphùsern etc., wilde bennen, ambahten, etc. etc. mit aller herlichheit vnd friheit vnd andern rehten, nùtzen, geuellen vnd zůgehörden, hohe vnd nieder" (S. 477); das Rückkaufsrecht behält er sich vor.

Gulden an den Ritter Rudolf von Hohenstein. Möglicherweise hatten die Rappoltsteiner schon damals die hohe Gerichtsbarkeit in Gemar [1]. 1406 [2] war nur ein Viertel von Burg und Stadt Gemar in ihrem Besitze, das andere Viertel stand dem König Ruprecht von der Pfalz zu — 1419 [3] finden wir dies Viertel wieder im rappoltsteinischen Besitze —, während die Hälfte des Ortes in den Händen des Markgrafen von Baden war. 1441 [4] fand auch in Gemar eine Erneuerung der rappoltsteinischen Rechte statt. Wir hören aus dem betreffenden Weistum, dafs „Die herlicheit zů Gemar der gerihte, hohe vnd nider, ist beiden herren gemeyn“ [4]. Der Badenser besafs nämlich immer noch die Pfandschaft von Gemar [5]; erst 1471 [6] gestattete er den Rappoltsteinern, diese Hälfte einzulösen. Auch für Gemar ist für diese Periode der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit charakteristisch. Mit dieser und der Bannherrschaft war auch hier ein grofser Grundbesitz verbunden [7].

Die Herren von Rappoltstein waren auch Markherren der *Gemarer Mark* [8]. Als solche begegnen sie uns 1459 [9] urkundlich zum ersten Male. Als erster Obermarkherr erscheint 1476 [10] Wilhelm von Rappoltstein. Markgenossen dieser Gemeinmark waren die Gemeinden Rappoltsweiler [11], Gemar [11], St. Pilt [11], Orschweier [11], Elsen- [11] und Ohnenheim [11]. Ob die Herren von Rappoltstein schon damals [12] die hohe Gerichtsbarkeit in der Mark besessen, die sie später ausübten [13], entzieht sich unserer Kenntnis.

---

1) Der Ausdruck „mit — rehten — hohe vnd nider“ (s. vorige S. Anm. 10) ist nicht mit Bestimmtheit auf Hochgericht zu beziehen.

2) S. II, Nr. 728: Burgfriede, betr. Gemar, geschlossen zwischen dem römischen König Ruprecht, dem Markgrafen Bernhard I. von Baden und Smafsmann, Herrn zu Rappoltstein.

3) Ulrich von Rappoltstein erhält bei der Teilung der Herrschaft Rappoltstein die Hälfte von Gemar, III, Nr. 180, S. 117.

4) III, Nr. 1144.

5) 1461 verkauft er sie an den von Geispolsheim, (für 1500 rheinische Gulden), s. IV, S. 487, Anm. 1.

6) S. IV, Nr. 1055[a]. 7) S. oben S. 40.

8) Die Gemeinmark (häufig blofs Mark, auch Ried, oder Gemarer Mark genannt) zuerst 1357 (s. I, Nr. 710, S. 548) urkundlich erwähnt, vgl. auch REL III, 1, S. 336.

9) IV, Nr. 649, S. 242. 10) V, Nr. 95 und a. a. O.

11) Vgl ebd. Nr. 967 und a. a. O. 12) So Albrecht in REL, a. a. O.

13) S. die Ordnung der Markgenossen der Gemarer Mark bei Grimm V, S. 361 ff. (1580).

In *Illhäusern* [1], einem erst im 15. Jahrhundert entstandenen Dorfe [2], waren die Rappoltsteiner in unserer Periode begütert [3]. Ob sie in *Ohnenheim*, wo sie schon um 1300 die Bannherrschaft besafsen [4], im Beginne des 15. Jahrhunderts auch die hohe Gerichtsbarkeit erworben haben, läfst sich nicht mit völliger Gewifsheit sagen [5]. Das Dorf, ehemals nur Pfandbesitz [6], erscheint um 1440 [7] als „eigentûm" der Herren von Rappoltstein, die es 1507 [8] der Abtei Murbach zu Lehen auftrugen.

In dem die Orte *Bergheim* [9], *Rodern* [9] und *Rorschweier* [9] umfassenden *Amte Bergheim* [10] besafs Rappoltstein damals keine hoheitlichen Rechte.

Erst im 15. Jahrhundert erlangte Rappoltstein die Hoheit über *Zellenberg* und *Bennweier*, Orte, die mit Hausen und Weier auf'm Land das *Amt Zellenberg* bildeten. Nachdem das Strafsburger Stift das 1366 [11] verkaufte Zellenberg wiedererworben hatte, verpfändete es „burg vnd stat Zellenberg vnd daz (von da stets mit diesem zusammen genannte) dorf Benwilre", am Ausgange des 14. Jahrhunderts, dem Grafen zu Saarwerden, Herrn zu Hohenack [12]. 1435 [13] finden wir diese Ortschaften im Pfand-

1) Über Illhäusern vgl. REL III, 1, S. 478 f.

2) S. Schoepflin AI II, S. 112.

3) 1482 (V, Nr. 628) verleiht Wilhelm von Rappoltstein dem N. N. einen Gulden Geldes „vff hufs, hofe vnd gartten mit allem begriff vnd zůgehörd zů den hůseren an der Yllen gelegen genant daz wùrtzhufs"; vgl. auch V Nr. 1533 (1500).

4) S. oben S. 41, vgl. auch IV, Nr. 2 „twingen, bennen" usw. Die Abtei Münster im Gregorientale besafs einen Dinghof zu Ohnenheim. Das betr. Weistum (in REL nicht erwähnt) s. Grimm IV, S. 238 ff. (von diesem in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt). Nach diesem Weistum hätte Münster die Bannherrschaft in Ohnenheim gehabt, während diese nach unseren sonstigen Nachrichten Rappoltstein zustand. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

5) In einer Urkunde von 1443 (IV, Nr. 2) heifst es: das „dorff Onheim, . . ., mit lůten, gerihten, twingen, . . . bennen, wonnen, weiden, meigeriien, stùren, betten, herbergen, almenden . . . begriffe vnd rehte hohe vnd nyder".

6) S. oben S. 41. 7) IV, Nr. Nr. 725, 727, 729 f.

8) Schoepflin AD II, Nr. 1440.

9) Über die Güter in den Bännen dieser Art vgl. oben S. 22 f. u. 42 f.

10) Doch Bergheim war vorübergehend, von 1486 (V, Nr. 775) bis 1498 (V, Nr. 1277) im rappoltsteinischen Pfandbesitze.

11) S. oben S. 40, Anm. 1.

12) Urkunde von 1394 s. II, Nr. Nr. 386, 388, bes. S. 320.

13) III, Nr. 820 ff.

besitze des Grafen Friedrich von Leiningen, der am 8. April genannten Jahres [1] das „slofs Cellenberg burg vnd statt, ouch das dorffe Benwilre mit lùtten, twingen, bennen, gerihten hohe vnd nohe“ (als Pfandgut vom Strafsburger Stift) an Smafsmann von Rappoltstein verkaufte. Von da blieb dieser Besitz in den Händen der Rappoltsteiner, bis 1488 [2] als Pfand, seit diesem Jahre als rechtes Mannlehen vom Strafsburger Stift. Mit der Bannherrschaft wurde von vornherein das Hochgericht miterworben. Deutlich zeigt sich auch hier das Bestreben der Rappoltsteiner, ihre Herrschaft zu konsolidieren [3]. *Hausen* [4] wurde im Jahre 1389 [5], nach der Ächtung des Bruno von Rappoltstein, dem es 1373 zugefallen war, der Stadt Colmar überwiesen, die aber den Ort nur kurze Zeit besessen zu haben scheint. Vor 1416 [6] war Hausen wieder rappoltsteinisch. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — wenn nicht schon früher — übte die Herrschaft dort neben der niederen [7] auch die hohe Gerichtsbarkeit aus [8]. Am Ende dieses Jahrhunderts ist Hausen, das bis dahin nur rappoltsteinischer Pfandbesitz gewesen, in das Eigentum der Herrschaft übergegangen [9]. Es war Reichslehen [10]. Das ferner zum Amte gehörige *Weier auf'm Land* [11] (Burg und Dorf) gelangte erst am Ausgange des 15. Jahrhunderts in die Hände der Rappoltsteiner. „Das gesesse [die Burg] genant Wiler by Har-

---

1) III, Nr. 841. 2) V, Nr. 910.

3) Auf Bennweier brauchen wir nicht näher einzugehen, da seine Geschicke in dieser Periode dieselben sind wie die von Zellenberg.

4) Über Hausen vgl. oben S. 41. 5) II, Nr. 311.

6) III, Nr. 148, vgl. oben S. 41. Damals verpfändeten die Herren von Rappoltstein das Dorf Hausen „mit aller herlichheit mit twinge, banne, lùten, gerihten“.

7) Vgl. auch IV, Nr. 259 (1448), wo vom (rappoltsteinischen) Schultheifsen zu Hausen die Rede ist.

8) In einer Urkunde von 1434 (III, Nr. 823), die sich auf jene Verpfändung von 1416 zurückbezieht, wird das Hochgericht namentlich aufgeführt: „Husen . . . mit aller herlicheit, lùten, gûtern, zwinngen, bennen usw. usw. gerichten, hoch vnd nider“.

9) V, Nr. 1044: Bruno von Rappoltstein verkauft N. N. Gülten „von vnd vff vnserm dorff Havssen“. Auch die Bette besafs Rappoltstein „vnd besonder aùff der bette, die wir jårlich doselb fallendt haben“ (vgl. auch V, Nr. Nr. 1238, 1423).

10) Vgl. V, Nr. 1044 und a. a. O.

11) Über Weier vgl. REL III, 2, S. 1187.

burg, das dorffel daby mit sampt dem gericht, zwingen, pennen, hohen und nydern gerichten vnd ander ir gerechtikeit“ [1] wurde 1478 vom Erzherzog Siegmund von Österreich an Smafsmann von Rappoltstein verkauft, der diese Besitzungen als österreichische Lehen empfing [1]. In Weier auf'm Land befand sich also das Hochgericht, sogleich von Anfang an, im Besitze der Herrschaft.

Das nun folgende *Amt Markirch* umfafste (1648) Markirch, Eckerich, St. Wilhelm, Klein-Leberau und das Lebertal.

Markirch [2] mufs, wie man mit Recht vermutet hat, noch im 16. Jahrhundert „sehr unbedeutend“ [3] gewesen sein, da es in der schon mehrfach angezogenen Urkunde von 1507 [4] nicht erwähnt wird. *St. Wilhelm* [5] oder *St. Blasien* treffen wir 1397 zum ersten Male im rappoltsteinischen Besitze. Am 25. Februar beurkundet Bruno von Rappoltstein, dafs er eine Gült auf seine „lutenn in dem talle zu Sant Wilhelm, vff twingen, bennen, wassere, wunnen, weyden, gewerffen, stüren, betten, vollen gerihten“ [6] verkauft hat. Unter letztgenanntem Ausdruck haben wir vermutlich die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen. In unserer Periode dürfte Rappoltstein wohl schon geraume Zeit alle die 1507 [4] der Abtei Murbach aufgetragenen Allodialgüter im Lebertale besessen haben. Jene Urkunde von 1507 [7] berichtet, dafs die Rappoltsteiner in „eigenthumbs weifse“ besafsen: das *halbe Schloß Eckerich* mit aller Herrlichkeit und Zubehör [8], mit den Dörfern St. Blasien (auch St. Wilhelm genannt) [9], *Eckerich* [10] und *Klein-Leberau* [11] „mit den lütten, zwingen vnd bännen, den gerichten, hoch vnd niedere, stür, gewerffen, vngelten, wasseren, fischhentzen, wunn vnd weyden, aller herrlichkeit vnd gerechtigkeit“. Sie übten also damals, gewifs seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die

1) V, Nr. Nr. 244a, 264.

2) Über Markirch vgl. REL III, 2, S. 624.

3) Albrecht ebd. 4) Schoepflin, AD II, Nr. 1440.

5) REL III, 2, S. 985. 6) III, Nr. 1185. 7) S. Anm. 4.

8) Teilung der Feste Eckerich, durch Schiedsspruch vom 19. September 1399 festgesetzt (II, Nr. 634, vgl. auch II, N. 636); die andere Hälfte war lothringisch (IV, Nr. 447 f. und a. a. O.).

9) Über dieses s. oben.

10) Die von Hattstatt besafsen 1459 (IV, Nr. 644) „zů Egkerich“ Leute und Gut.

11) Über Klein-Leberau, einen „ganz oben im Lebertale gelegenen Weiler“, vgl. REL III, 1, S. 523.

niedere und die hohe Gerichtsbarkeit im Bereiche des späteren Amtes Markirch aus.

Zum *Amte Hohenack* gehörte Burg und Herrschaft Hohenack mit Diedolshausen und der Judenburg, sowie die vier Kirchspiele im Urbeistale: Schnierlach, Urbach, Urbeis und Zell.

Der rappoltsteinische Besitz von *Burg* und *Herrschaft Hohenack* wurde von 1377 — 1437 unterbrochen. Nach dem Tode Ulrichs von Rappoltstein (dem Hohenack 1373 zugefallen war) im Jahre 1377 [1] brachte nämlich Herzlande, Frau von Rappoltstein und zu Hohenack (die Tochter des genannten Ulrich), als österreichische Lehensträgerin [2], ihrem ersten Gemahl, dem Grafen Heinrich von Saarwerden, und nach dessen Tode (1397) [3] ihrem zweiten Gatten, Hans von Lupfen, Landgrafen von Stülingen, als Heiratsgut zu: „Hohennag die burg vnd die vier kilchspel“ [4]. Nach Herzlandes Tode (1400) [5] wurde vom Herzog Leopold IV. von Österreich bestimmt, dafs „die vestin Hohenack vnd das gancze tal da selbs . . . dem . . . von Lupfen vnd sinem ersten elichen gebornen sun, . . ., verbliben“ solle. Nach deren Ableben sollten diese Besitzungen „vnuerseczet, vnuerserit, lideclichen ane alle irrung“ an die Rappoltsteiner gelangen. Dies geschah dann auch, und am 15. März 1437 [6] empfing Smafsmann von Rappoltstein „*Hohenack* vnd *Judenburg, die burge, vnd die vier kilchspel* . . .“ vom Herzog Friedrich zu Österreich wieder als österreichisches Lehen. 1441 [7] fand, wie in Rappoltsweiler, Gemar usw., auch in der Herrschaft Hohenack, eine Erneuerung der rappoltsteinischen Rechte statt, über die sich ein Weistum ganz ausführlich verbreitet. Aus ihm geht hervor, dafs die „Herrlichkeit Hohenack“ damals Hohenack, die Judenburg und die vier Kirchspiele im Tale umfafste.

Vom Hochgericht in *Hohenack,* das die Herrschaft ja vielleicht schon im 14. Jahrhundert ausgeübt [8], hören wir: „Item waz das blüt und tod beruert, der besserung ist dem herren

---

1) II, Nr. 143. 2) Vgl. z. B. II, Nr. 616.
3) II, Nr. 595. 4) Vgl. II, Nr. 156, S. 141 und a. a. O.
5) II, Nr. 646, S. 500. 6) III, Nr. 948.
7) S. Grimm V, S. 357 ff. (vom Herausgeber des rappoltsteinischen UB gleichfalls übersehen, s. III, Nr. 1144): „Die herlicheit und recht zuo dem slosse Hohennack gehörende von den lüten usz den kilchspielen“.
8) S. oben S. 35.

[von Rappoltstein] lip und gut. und welher ein todslag tet und gefangen wurd uf das slosz, ob dem richtet man zuo Schoenerlach [1], do sol der stoc sin und der galge zuo Ergkers matte“ [2]. Zwing und Bann der Herrschaft zu *Urbach* [3] begegnet uns erst hier zum ersten Male. Rappoltstein wird auch in *Zell*, mithin im ganzen Urbeistale, die Bannherrschaft gehabt haben [4]. Über die Gröfse des rappoltsteinischen Grundbesitzes im Urbeistal sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Wir wissen nur, dafs in den Dinghof der Herrschaft im Urbachtale [5] 11 Huben gehörten [6], von dem zu Zelle [5] ist uns nichts Näheres bekannt. Die vier Kirchspiele Urbeis, Urbach, Zelle und Schnierlach werden 1398 [7], und auch sonst stets, als österreichische Lehen der Rappoltsteiner genannt, während das Urbachtal [„Vrbach daz tal“] und der dortige Dinghof als Basler Lehen [8] erscheinen. Auch in *Diedolshausen*, wo die Herren von Rappoltstein bereits um 1317 (s. o) das Hochgericht besafsen, mufsten 1441 die Rechte der Herrschaft erneuert werden, denn auch dort waren mannigfache Gerechtsame (die Leute und der Zoll zu „Jùdelinshus“) von 1377—1437 nicht in ihrem Besitze. Das Weistum [9], das von der Erneuerung be-

1) = Schnierlach. 2) Grimm ebd. S. 357. 3) Ebd. S. 358.

4) Über das (rappoltsteinische) Niedergericht zu Urbeis und Schnierlach s. oben S. 36.

5) S. oben S. 35. 6) S. Grimm ebd. S. 360. 7) II, Nr. 616.

8) II, Nr. 619. Albrecht meint (in REL III, 2, S. 1134), die ältere Geschichte des Urbachtales sei „dunkel“; so habe noch am 26. Juli 1398 (II, Nr. 616) Herzlande, Herrin zu Rappoltstein und zu Hohenack, Gräfin von Saarwerden, von Herzog Leopold von Österreich: Hohenack und Judenburg, die vier Kirchspiele des Urbeistales, darunter Urbach, zu Lehen empfangen. Am 19. September desselben Jahres erkläre jedoch Smafsmann von Rappoltstein „auffallender Weise“, dafs das Basler Stift ihm u. a. „Vrbach daz tal“ und den Dinghof im Tal verliehen habe. Albrecht identifiziert hier, wohl kaum mit Recht, das Kirchspiel Urbach mit dem Urbachtal. Ersteres erscheint niemals als Basler Lehen. Aber, selbst angenommen, diese Ausdrücke seien identisch, so wäre auch hierbei nichts Auffallendes. Denn die Herrschaft Hohenack war (bis zu welcher Zeit, ist nicht zu sagen) rappoltsteinisches Afterlehen von Basel, noch 1361 Januar 22 empfängt Herzog Rudolf IV. von Österreich u. a. „Hohenack“ (zu dem ja auch Urbach gehörte) vom Basler Stifte zu Lehen (s. I, Nr. 735).

9) S. Grimm V, S. 359f. (wiederum von Albrecht nicht berücksichtigt) § 16: „Primo zwing und ban gein Judelins husz gehörende hebet an bi Starkenbachbrucke und gat der Linkenhint nach, als die snesmilz gat, untz gein Velthin, untz gen Frehsz (Fraize), und von Frehsz untz an Ouwelingen

richtet, enthält eine genaue Beschreibung des augenscheinlich recht grofsen Bannbezirkes. Vom Hochgerichte heifst es: „Vnd was in dem obg.[1] zwinge vnd ban verschuldet oder begriffen wurt zu richtende, das blüt berürende, sol man richten in der matten bi Starkenbachbrucke, und sol das hochgerichte stan an dem reine obwendig der matten, also ouch das es alter harkomen ist.“[1] Zweifellos hat, wie wir sahen, Rappoltstein im 15. Jahrhundert im ganzen (späteren) Amte Hohenack die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt.

Südlich vom Amte Hohenack lag das *Amt Weier im Tal*[2], zu dem der Ort und die Burg gleichen Namens, sowie die Dörfer Griesbach, Günsbach, Walbach und Zimmerbach, und die Burgen Plixburg, Girsberg und Wasserburg gehörten. Alle diese Orte und Burgen wurden erst im 15. Jahrhundert rappoltsteinisch bis auf *Weier im Tal*, das vielleicht schon 1293[3] zur Herrschaft gehörte. 1306 schlossen die Rappoltsteiner einen Vertrag mit den Girsbergern, des Inhalts, dafs ihnen „bliben“ solle „burg vnd stat ze Wilre, twing vnd ban m*it allem re*hte“[4]. Weier im Tal war Basler Lehen[5] der Herrschaft; seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts können wir es als Sitz eines rappoltsteinischen Amtes nachweisen[2]. Es ist nicht unmöglich, dafs Rappoltstein in dieser Zeit aufser der Bannherrschaft auch das Hochgericht besessen[6]. Der Dinghof in Weier im Tal, offenbar Girsbergisches Eigen, wurde 1410[7] von Hans von Girsberg — zusammen mit der *Burg Girsberg*[8] — an Rappoltstein verpfändet.

---

ban und von Ouwelingen bann untz an Egkirch (Eckerich) ban und von Egkrich ban untz Schoenerlah ban vnd da dannan wider untz an Starkenbachbruck.“

1) S. vorige Note.

2) 1499 (V, Nr. 1436) hören wir vom „ambt Weiller“, bei den mitgenannten Orten Rappoltsweiler, Gemar, Zellenberg usw. findet sich dieser Ausdruck nicht.

3) S. oben S. 44. 4) I, Nr. 261.

5) Urkundlich begegnet es 1346 zum ersten Male als solches (s. I, Nr. 576), doch war es dies schon längere Zeit, s. ebd.

6) In Urkunden von 1442 (III, Nr. Nr. 1167, 1171) ist von ihrem „Gericht“ zu Weier die Rede, womit Hochgericht gemeint sein könnte.

7) III, Nr. 31.

8) Nicht zu verwechseln mit Burg Girsberg („genant der Stein“) bei Rappoltsweiler, über diese vgl. oben S. 37 f.

1422 [1] — nach des Girsbergers Tode — werden dann der Dinghof zu Weier [2] und die „vestin Girsberg mit twingen, bennen, ackern“ in den Eigenbesitz der Rappoltsteiner gekommen sein. Die beiden *Dörfer Günsbach* und *Griesbach* [3], sowie das *Schloß Plixburg* [4] sind den Rappoltsteinern erst gegen die Mitte der dreifsiger Jahre des 15. Jahrhunderts zugefallen. 1434 [5] kauften letztere u. a. „Blickesperg das slofs“ [6] ... „item zwee dorffer Günspach vnd Grûspach in dem Monstertale gelegen mit iren zugehorungen“ von dem bekannten Kanzler Kaspar Schlick, der diesen Besitz seit 1430 [7] innehatte. Die von Hattstatt, mit denen die Herren von Rappoltstein wegen dieses Kaufes in Fehde gerieten, entsagten 1438 [8] ihren Ansprüchen auf diese Dörfer. 1495 [9] belehnte Kaiser Maximilian den Wilhelm von Rappoltstein aufs neue mit Günsbach und Griesbach und dem Schlosse Plixburg [10], die Reichslehen waren [11]. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie diese Besitzungen, kam die Feste und das Tal *Wasserburg* [12] an Rappoltstein. 1428 [13] verpfändete nämlich Ulrich vom Huse von Isenheim „die burg Wassenberg vnd das tal daselbes mit lûten, gerichten, gewerffen, renten ..., wunne vnd weyde mit aller herlicheit“ an Smafs-

---

1) III, Nr. 235.

2) Das Weistum über diesen Dinghof, die „gerechtikeyt“ des rappoltsteinischen „dinckhofs ze Wilr ynn Sanct Gregorien thall“ s. Grimm IV, S. 181 ff. Der Dinghof wurde 1507 der Abtei Murbach zu Lehen aufgetragen (Schoepflin a. a. O.).

3) Über Günsbach und Griesbach vgl. REL III, 1, S. 362 u. S. 372 f.

4) Über d. P. vgl. ebd. III, 2, S. 841 und Becker in Ztschr. f. Gesch. des Oberrheines N. F. XVII, S. 94.

5) III, Nr. 824.

6) „item die mule doselbs mit den matten“ usw. s. ebd.

7) Altmann, Regesta Imperii XI, Urkunden Kaiser Sigmunds II., Nr. Nr. 7730, 8720, vgl. III, Nr. 642, S. 315 f., Anm. 1.

8) III, Nr. 1051. 9) V, Nr. 1276.

10) Das Gericht wird bei Güns- und Griesbach in den uns überlieferten Urkunden nicht besonders erwähnt, doch hat es Rappoltstein zweifellos besessen (von der Plixburg heifst es: „Blicksperg das slofs ... mit allen seinen herlicheiten“ s. V, Nr. 1276); die Rappoltsteiner hatten das Gewerf in diesen Dörfern (V, Nr 948).

11) S. V, Nr. 1276.

12) Über diese vgl. REL III, 2, S. 1184. Territorien, S. 61, Anm. 10. Schoepflin, AI II, S. 120 f.

13) III, Nr. 569.

mann von Rappoltstein. Schon ein Jahr darauf[1] gelangte Schloſs Wasserburg und das ganze Tal mit allen Rechten, als Peterlinger Lehen, an denselben Rappoltsteiner. Ein Weistum von 1441[2] gibt uns Kenntnis von der damals auch in Wasserburg erfolgten Erneuerung der Rechte der Herrschaft. Die Rappoltsteiner besaſsen die Bannherrschaft[3] in Wasserburg und dem dazu gehörigen Tale. Das Hochgericht war gleichfalls in ihren Händen[4], wie auch der Wildbann[5]. Auch *Walbach*[6] und *Zimmerbach*[7] sind erst im Beginn des 15. Jahrhunderts zur Herrschaft Rappoltstein gekommen. 1410[8] versetzte der schon erwähnte Hans von Girsberg auch „die zwey dörffere Walbach vnd Zimberbach mit den lùten, twingen, bennen, gewerffen, gerihten, freueln, vngelten . . ., ackern, matten, wunnen vnd weiden“ an Smaſsmann von Rappoltstein. 1422[9] muſs dann (dieser östliche Teil von) Walbach und das (halbe) Dorf Zimmerbach[10] den Rappoltsteinern als Erbe zugefallen sein. Sie „hatten wahrscheinlich schon vorher den westlichen Teil [von Walbach],

1) III, Nr. 625. Peterlingen, im schweizer. Kanton Waadt.

2) S. Grimm, S. 341f. und VI, S. 406ff. (von Albrecht s. III, Nr. 1144 wiederum übersehen, auch im REL nicht erwähnt). Die Angaben der Weistümer, verglichen mit den sonstigen urkundlichen Nachrichten, lassen erkennen, was wir mitunter anzunehmen haben, wo keine Weistümer ergänzend erzählen.

3) S. oben „mit aller herlicheit“ und Grimm V, S. 341: „Primo zwinge vnd ban zü Wassenberg gehörende. und hebet an an dem margstein, der da stat zwischent der Münichmatte, so der von Hadstat ist, und der Eichelmatte, die der herren von Rappolzstein ist“ (s. ebd. § 1).

4) „§ 2. Item etc. . . . gerichte hohe und nider sint mins herren (des Rappoltsteiners), und stat daz hohe gerichte an der hattestat in mins junghern ban; vnd wer den lip verschuldet zu besserende, umb (welch) sache daz ist, wurt erkant den herren lib und güt“. S. ebd.

5) Ebd.: „Item die wiltbenn, gehört der herschaft us Rappoltzstein“ [§ 8].

6) Uber Walbach vgl. REL III, 2, S. 1170.

7) Über Zimmerbach vgl. ebd. S. 1241. 8) III, Nr. 31.

9) III, Nr. 235.

10) „Die andere (nicht rappoltsteinische), nordöstliche Hälfte von Zimmerbach war Reichslehen und in den Händen der Herren von Hattstatt von 1285 bis 1585, sowie vorübergehend (1379–1432) der Familie vom Haus“ s. REL (vgl. auch eine Nachricht von 1450 Juni 4 [in den Annales Rappoltsteinenses s. IV, Nr. 322], in der die Rede ist vom „stabhalter des schultheifsen ampts zu Zimmerbach Rappoltsteinischer seiths“ und dem Stabhalter des Schultheifsenamtes des Junkers von Hattstatt).

eine Dependenz von Weier im Tal erworben“ [1]. Diesen letzteren trugen die von Hattstatt, bereits vor 1421 [2], von der Herrschaft Rappoltstein (als Pfandgut) zu Lehen. 1438 [3] mufs diese Pfandschaft von (½) Walbach wieder an die Rappoltsteiner gelangt sein. Auch in Walbach und Zimmerbach besafsen diese die Bannherrschaft. Ob sie die Hochgerichtsbarkeit ausgeübt, können wir nicht feststellen. Im Jahre 1507 wurden Walbach und (½) Zimmerbach von den Rappoltsteinern der Abtei Murbach zu Mannlehen aufgetragen [4].

Das letzte der sieben rappoltsteinischen Ämter *Heiteren*, mit dem Hauptorte gleichen Namens [5], umfafste aufserdem die Dörfer Balgau, Weckolsheim und Hattenschlag. Ob die Rappoltsteiner in *Heiteren* [5], das erst in unserer Periode [6] als österreichisches Lehen erscheint, in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gekommen sind — die Bannherrschaft war ja damals längst in ihren Händen [7] —, wissen wir nicht. In der Urkunde von 1507 [8] finden wir auch genannt die rappoltsteinischen Orte „Wethelsheim [9], dafs dorff vff der Hard, mit der dörffern aller lütten, zwing, bännen, vnd aller gerechtigkeit, item Hatenschlag [10] zwing und bann mit aller bannsgerechtigkeit, der do mit Logelheim anstössig ist“. *Weckolsheim* [9], wo die Herren von Rappoltstein (1507) Zwing und Bann besafsen, dürfte wohl erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an die Herrschaft gekommen sein. Erst 1486 [11] können wir — urkundlich — die ersten Beziehungen zwischen Weckolsheim und der Herrschaft Rappoltstein nachweisen: damals kaufte sie einen Meierhof zu Weckolsheim. Vor 1500 finden

---

1) K. Schmidt in REL III, 2, S. 1170. 2) S. III, Nr. 221.

3) Ebd., Nr. 1051, S. 501: Anton von Hattstatt bekennt, dafs „die eygentschafft“ von Burg und Stadt Weier im Tal, „darinn der teil zů Walbach, den der vorgenante min juncherr von Rapoltstein von mir Anthonien verpfendt hatt, desselben mins junchern eygen ist“.

4) Schoepflin AD II, Nr. 1440. 5) Über Heiteren vgl. oben S. 30 ff.

6) III, Nr. 948 (1437) und a. a. O. 7) S. oben S. 31 f.

8) Schoepflin AD II, Nr. 1440.

9) = Weckolsheim, über dieses vgl. REL III, 2, S. 1186. 1303 waren die Habsburger Vögte des Murbachischen Hofes in Weckolsheim (HU I, S. 14).

10) Über Hattenschlag vgl. die folgende Seite.

11) V, Nr. 781, vgl. auch ebd. Nr. 652: „gerechtikeit zů Wegkelhsheinn“. Aus welchem Jahre dieser Eintrag ins rappoltsteinische Urbar (16. Jahrhundert) stammt, wissen wir nicht (s. ebd.).

wir dann den Ort nur noch einmal — in einer Urkunde von 1498[1] — erwähnt. Dort ist die Rede von der Weckolsheimer Gemeinde und dem rappoltsteinischen Schultheifsen. *Hattenschlag*[2] sehen wir im Jahre 1498[1] im Besitze der Herren von Rappoltstein, die es — nach Schoepflin[3] — 1495 von den von Reichenstein gekauft hatten. Jene waren in diesem Dorfe gleichfalls Bannherren, besafsen „zwing vnd bann mit aller bannsgerechtigkeit". Früher als die eben erwähnten Orte mufs endlich *Balgau*[4] rappoltsteinisch geworden sein, nämlich zwischen 1361[5] und 1448[6], nicht erst gegen 1500, wie man noch jüngst angenommen hat[7]. Die Rappoltsteiner waren, wie aus dem oben angezogenen Weistum von 1448 hervorgeht, Bannherren von Balgau[8], sie besafsen dort das Niedergericht[9]. Auch hatten sie den Jagdbann. Über das Hochgericht sagt unser Weistum nichts aus. Nachdem die Herrschaft sich zeitweilig (1491[10]—1493) mit den Neuensteins in den Besitz des Dorfes geteilt hatte, war sie seit 1493[11] wieder alleinige Inhaberin von Balgau.

Aufserhalb dieser (im Jahre 1648) die Herrschaft Rappoltstein umfassenden sieben Ämter haben wir noch bedeutende zur Herrschaft gehörige Besitzungen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf alle rappoltsteinischen Güter und Rechte einzugehen. Wir werden uns auf die wichtigsten beschränken.

---

1) V, Nr. 1396. 2) Über Hattenschlag vgl. REL III, 1, S. 432.

3) AI II, S. 117. Einen urkundlichen Beleg gibt Schoepflin nicht.

4) Über Balgau vgl. REL III, 1, S. 50 (1288 war Balgau noch Reichsgut, s. Böhmer, Acta imp. selecta, S. 360). 1300 hatte Habsburg in Balgau, das zum Amte Ensisheim gehörte, die Hochgerichtsbarkeit. S. HU I, S. 16. Auch Balgau erscheint 1507 fälschlich unter den rappoltsteinischen, der Abtei Murbach aufgetragenen, Eigengütern. Es war, wie Heiteren (über diesen Ort vgl vorige Seite), österreichisches Lehen.

5) Der von Laubgessen empfängt damals von Habsburg „Balgôwe daz dorf, twing vnd benne" zu Lehen; H. Urb. II, 1, S. 445.

6) Das betr. Weistum vom Jahre 1448 s. Grimm, V, S. 354 ff: „Ordenung zuo Baligou, so min gnedige herschaft zuo Rappoltzstein etc. befoln hat". (Von Albrecht übersehen, auch im REL nicht erwähnt.)

7) K. Schmidt in REL III, 1, S. 50, (nach Schoepflin AI II, S. 117).

8) S. Weist., bes. §§ 1, 6, 10.

9) „Der schultheisz unser gnedigen herschaft zuo Rappoltzstein" wird erwähnt, s. ebd.

10) V, Nr. 1050 „Balgenaw mit zwinngen, pennen mit sambt dem geriht daselbs".

11) V, Nr. 1201.

Von dem teilweise sehr grofsen, schon oben erwähnten Grundbesitz der Rappoltsteiner in Sigolsheim, Kienzheim, Sulzmatt usw., der auch zu dieser Zeit in ihren Händen gewesen ist, werden wir ganz absehen, desgleichen von den Orten, wie z. B. St. Pilt, Engweiler, den Dörfern Münzenheim [1], Bischweier [1], Appenweier [1] und Andolsheim [1], der Herrschaft Ochsenstein [2], die nur vorübergehend zur Herrschaft gehört haben.

Wenden wir uns von Süden nach Norden. In *Egisheim* [3] besafs die Herrschaft Rappoltstein einen Dinghof. 1414 [4] fand eine Erneuerung des Dinghofbuches statt. Zweifellos ist dieser Dinghof identisch mit jenem „dinghoff zů Egensheim", den (der schon öfters erwähnte) Wilhelm von Girsberg 1410 [5] an Smafsmann von Rappoltstein versetzt, denn niemals hören wir vorher etwas von einem rappoltsteinischen Dinghofe zu Egisheim, und später wird der Dinghof der Herrschaft Rappoltstein stets der „Girspergk dinghoff" [6] genannt. Zu ihm gehörten — nach jener Aufzeichnung von 1414 — u. a. 2 Juchart und 460½ Schatz Reben, 15½ Juchart, 16 Mannesmatten, 23 Ruthen und 4½ Tagwannmatten, „aufserdem 2 matten und ein mettelin", und endlich 28 Juchart und 80½ Ruten Acker, „aufserdem 2 acker und 2 bletzer; 4 rûtten holtz". Diese so überaus umfangreichen Güter, die in den rappoltsteinischen Dinghof zu Egisheim zinsen, dürfen wir wohl mit Recht als Besitz der Herrschaft Rappoltstein ansprechen. Die Herren von Rappoltstein waren möglicherweise die gröfsten Grundherren in Egisheim, hoheitliche Rechte besafsen sie dort nicht. Österreich erlangte die Herrschaft über den Ort, wohl auf Grund der Vogtei [7]. In *Ammerschweier* kaufte im Jahre 1434 [8]

---

1) Diese Orte waren Lehen von Württemberg, vgl. II, Nr. Nr. 91, 160 und a. a. O.

2) 1487 (V, Nr. 844f.) bis 1490 (V, S. 640 oben [Index]) rappoltsteinisch als Metzer Bistumslehen.

3) Über Egisheim vgl. REL III, 1, S. 276f.; schon 1262 (I, Nr. 100) besafsen die Rappoltsteiner einen Hof zu Egisheim.

4) III, Nr. 107. 5) III, Nr. 31. 6) S. Grimm a. a. O.

7) Habsburg besafs die Vogtei über einen der Abtei Murbach gehörigen Hof zu Egisheim (s. die betr. Urkunde von 1259 bei Aloys Schulte, „Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten", Innsbruck 1887, S. 84f., Anm. 1).

8) III, Nr. 824.

Smalsmann von Rappoltstein zu dem schon damals nicht unansehnlichen Besitze [1] noch 21 Juchart Reben und einen Hof hinzu. Die bedeutenden Güter der Herrschaft in *Reichenweier* [2], die sie wohl schon früher dort besafs, begegnen uns urkundlich erst in dieser Periode. Weiter waren die Herren von Rappoltstein im *Winzenheimer* [3] *Banne* und in *Grussenheim* [4] reich begütert. 1470 [5] hören wir von 11 Tagewannmatten, die sie im Winzenheimer Banne besitzen, „im Grufsenheimer rieth" waren 1463 [6] 24 Tagewannmatten rappoltsteinisch. Hoheitliche Rechte besafs die Herrschaft in keinem der beiden Orte und Bänne. Österreich, dem das Hochgericht [7] zu Winzenheim und das (Nieder-?) Gericht [8] zu Grussenheim zustand, gewann die Herrschaft. Interessant sind die Verhältnisse zu *Innenheim* [9]. Im Banne dieses Dorfes hatten die Rappoltsteiner einen sehr bedeutenden Grundbesitz: 1423 [10] verleiht Smalsmann von Rappoltstein an N. N. u. a. „hundert acker vnd 2 dawen [= tagwan] matten gelegen in dem bann zů Innenheim in drigen velden". Hoheitliche Rechte fehlten Rappoltstein; das Reich, in dessen Händen die Bannherrschaft [11] war, erlangte die Hoheit über diesen Ort. In *Mutzig* [12] haben wir die gleiche Erscheinung zu beobachten. Auch dort waren ansehnliche Güter rappoltsteinisch [13]. Jedoch vermochte dieser Grundbesitz nicht, die Hoheit der Herrschaft über den Ort herbeizuführen. Ebenso war es in *Rothenkirchen* [14] und im *Tränheimer* [15] *Banne;* in diesem gehörten Rappoltstein 32 Äcker [16]

1) S. oben S. 28. 2) Über Reichenweier s. oben S. 25.

3) Über Winzenheim vgl. REL III, 2, S. 1218.

4) Über Grussenheim REL III, 1, S. 372. 5) IV, Nr. 1029.

6) IV, Nr. 774.

7) H. Urb. I, S. 17; auch die Steuer war habsburgisch. S. ebd. II, S. 427.

8) H. Urb. II, 1, S. 427.

9) Über Innenheim, das Reichsgut war, vgl. REL III, 1, S. 484.

10) III, Nr. 250.

11) 1403 Februar 4 verleiht Kaiser Ruprecht dem Ritter Thomas von Endingen das Dorf Innenheim mit Zwing und Bann (s. Chmel, „Regesta Ruperti Regis Romanorum" Nr. 1437, Wien 1838).

12) Über Mutzig vgl. REL III, 2, S. 745 f.

13) 1452 verleihen die Rappoltsteiner Gülte auf „zehen acker reben in Mützicher bann an einander gelegen", ein anderes Mal auf 3½ (andere) Acker Reben". IV, Nr. Nr. 424[a], 428.

14) Über Rothenkirchen vgl. REL III, 2, S. 919.

15) Über Träuheim vgl ebd. S. 1120 f.

16) IV, Nr. 154 (S. 105), V, Nr. Nr. 606, 614. Das Kloster Schwarzach

und in Rothenkirchen 28 Feldäcker [1]. Schliefslich wären noch — um nur die wichtigsten Orte zu erwähnen — *Oberhausbergen* [2] und *Scharrachbergheim* [3] zu nennen, die um die Mitte, bzw. gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Rappoltstein kamen. In beiden Dörfern stand ihnen die Bannherrschaft zu, in Scharrachbergheim war mit dieser ein beträchtlicher Grundbesitz verbunden [4].

Fünftes Kapitel.

Überblick über die Herrschaft Rappoltstein.

Führen wir uns jetzt nach dieser Übersicht über die Einzelheiten in grofsen Zügen das Wachstum der Herrschaft Rappoltstein vor Augen. Den Grundstock der Herrschaft hat jedenfalls Rappoltsweiler mit seinen Burgen, sowie Gemar gebildet. Um 1300 sind Rappoltsweiler, die drei Burgen Hoh-, Grofs-Rappoltstein und Girsberg, Gemar, die Judenburg (?), die Burg Hohenack, Weier im Tal und Heiteren Mittelpunkte kleinerer oder gröfserer Rappoltsteinischer Komplexe. Um 1400 ist die ganze Herrschaft Hohenack mit dem Urbeistale hinzugekommen, ferner das Lebertal, sodann u. a. Hausen und Ohnenheim. Um 1500 finden wir fast das ganze im Jahre 1648 die Herrschaft umfassende Gebiet der sieben Ämter, sowie zahlreiche Ortschaften aufserhalb derselben, im Besitze der Rappoltsteiner. Hinzugekommen ist vor allen Dingen die Südwestecke (Wasserburg, Griesbach, Günsbach, Burg Girsberg, Walbach usw.) und der Nordwesten (Thannkirch, ein grofser Teil des Lebertales).

---

hatte einen Dinghof zu Tränheim. Das betr. Weistum (in REL nicht erwähnt) s. Grimm I, S. 736 ff. und V, S. 430 ff.

1) IV, Nr. 410[a] [1451] und a. a. O.

2) Über Oberhausbergen vgl. REL III, 2 S. 792. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an war Oberhausbergen „mit aller herlicheit" rappoltsteinisch, vgl. IV, Nr. 408[a] und a. a. O.

3) Über Scharachbergheim vgl. REL III, 2, S. 991. Vor 1474 (V, Nr. 35) war Schlofs und Dorf Scharachbergheim „mit allen gůttern, begriffen, gerichten betten, sturen ..., mit aller herlichheit vnd zůgehorde" rappoltsteinisch.

4) S. V, Nr. Nr. 35, 676 und a. a. O.

Wenn wir von der „Herrschaft“ Rappoltstein sprechen, so verstehen wir darunter den ganzen „Komplex von Besitzungen und Rechten, welche in der Person“ [1] der Rappoltsteiner „zusammentrafen“ [1]. Schon in der fränkischen Zeit hören wir von Herrschaften, die sich um einen Fronhof gruppierten. Die Herrschaft Rappoltstein setzte sich zusammen aus verschiedenen Herrschaften oder Herrlichkeiten („Egkerich herlicheit“, Herrlichkeit zu Diedolshausen, Herrschaft oder Herrlichkeit Hohenack usw.), deren Mittelpunkt gewöhnlich eine Burg war, und in denen dem Besitzer eine Reihe ungemein verschiedenartiger Rechte zustand. Wir haben zu scheiden zwischen Herrschaftsrechten privaten und hoheitlichen Charakters. Unter letzteren verstehen wir solche, die direkt oder indirekt vom Staate abgeleitet sind. Aber es ist zu betonen, daſs auch diese hoheitlichen Rechte private Verkehrsobjekte waren: sie konnten nach Belieben vertauscht, verpfändet oder verkauft werden. Zuweilen ist es schwer, eine scharfe Grenze zwischen diesen Arten von Rechten zu ziehen (z. B. bei den oben ausführlich behandelten „Gezögen“). An Rechten privater Natur besaſs die Herrschaft Zehnte mancherlei Art, Kirchensätze, Gülten, Grundzinsen, Renten, grundherrliche Rechte, wie auch endlich die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Von hoheitlichen Gerechtsamen: die Hochgerichtsbarkeit, die Bannherrschaft (niedere Gerichtsbarkeit), Steuern (Schatz, Bede, Gewerf, Ungeld usw.), Zölle und ähnliches. Wir gewahren ein buntes Durcheinander von privaten und hoheitlichen Gerechtsamen. Erstere finden wir überall da, wo die Rappoltsteiner begütert waren. Sie haben, so wichtig sie auch in finanzieller Hinsicht gewesen sein mögen, allein für sich bei der Entwicklung der Herrschaft keine Rolle gespielt, sie haben erst dann staatliche Bedeutung erlangt, wenn mit ihnen hoheitliche Rechte verbunden waren. So begegneten uns grundherrliche Rechte der Herrschaft Rappoltstein auch auſserhalb ihrer Ämter, dort wo es niemals zur Ausbildung der Hoheit gekommen ist: in der württembergischen Herrschaft Horburg (Reichenweier [2], Bebelnheim [2] usw.), in den zu Österreich gehörigen Ortschaften (Egisheim [3], Ammerschweier [4], Sigolsheim [5] usw.) und noch in vielen Orten, die anderen Herrschaften ge-

1) Fehr. S. 76. 2) S. oben S. 24, 62. 3) S. oben S. 61.
4) S. oben S. 28, 61. 5) S. oben S. 28.

hörten. In der Mehrzahl dieser Dörfer und Bänne, so in Heiesbach [1], Sulzmatt [2], Egisheim [3], Ammerschweier [4], Sigolsheim [5], Reichenweier [6], Grussenheim [6], Mutzig [6], Innenheim [6], Rothenkirchen [7] hatten sie einen ganz bedeutenden Grundbesitz, aber nirgends standen ihnen hier hoheitliche Rechte zu. Wie stand es aber mit der Verteilung dieser letzteren?

Rappoltsweiler [8], der Hauptort Rappoltsteins, war der Mittelpunkt eines Bannbezirkes, in dem die Rappoltsteiner Hoch- und Niedergericht ausübten. Auf der in der Nähe gelegenen Burg Girsberg [9] hatten sie gleichfalls die Bannherrschaft, zweifellos auch auf den Burgen Hoh- und Grofsrappoltstein [10]. Von Rappoltsweiler weiter nach Südosten gehend, stofsen wir auf Ellenweiler [11], Gemar [12] und Ohnenheim [13]. In all diesen Orten war die Bannherrschaft rappoltsteinisch, in Gemar [14] auch das Hochgericht. Nordwestlich und westlich von Rappoltsweiler finden wir die Hauptmasse der Allodien der Herren von Rappoltstein, denen in jenen Gebieten, in Thannkirch [15], Eckerich [16], dem Lebertale [16] Bannherrschaft und hohe Gerichtsbarkeit zustanden. Südlich vom Lebertale [16] aus lagen die Judenburg mit dem Dorfe Diedolshausen [17], von da aus südöstlich die Burg Hohenack und die vier Kirchspiele [18]: auch in diesen „Herrlichkeiten" war die Herrschaft im Besitze von Hochgericht und Bannherrschaft. In der Südwestecke folgen die Bannbezirke der Dörfer und Burgen Wasserburg [19], Griesbach [19], Günsbach [19], Plixburg [19], Girsberg [20], Weier im Tal [21], Walbach [22], und Zimmerbach [22]. Allerorten besafs hier die Herrschaft das Niedergericht, zu dem sich auf der Wasserburg auch noch das Hochgericht gesellte. Lenken wir unsere Schritte von dieser Burg dem Rheine zu, so stofsen wir südöstlich auf Balgau [23] und Heiteren [24], östlich auf die Dörfer Hattenschlag [25] und Weckolsheim [25], wo die Rappoltsteiner

1) S. oben S. 45 f. 2) S. oben S. 43. 3) S. oben S. 61.
4) S. oben S. 28, 61 f. 5) S. oben S. 28, 43. 6) S. oben S. 62.
7) S. oben S. 62 f. 8) S. oben S. 47 f. 9) S. oben S. 38.
10) S. oben S. 65; in unseren (uns überlieferten) Urkunden wird sie nicht besonders erwähnt.
11) S. oben S. 23 f. 12) S. oben S. 49 f. 13) S. oben S. 41, 51.
14) S. oben S. 50. 15) S. oben S. 48 f. 16) S. oben S. 53 f.
17) S. oben S. 44, 55 f. 18) S. oben S. 54 ff. 19) S. oben S. 57 f.
20) S. oben S. 56 f. 21) S. oben S. 56. 22) S. oben S. 58 f.
23) S. oben S. 60. 24) S. oben S. 31 f. 25) S. oben S. 59 f.

gleichfalls allerorten Inhaber der Bannherrschaft waren. In den nordwestlich und nordöstlich von Colmar gelegenen Ortschaften Bennweier [1], Zellenberg [1] und Weier auf'm Land [2] sehen wir Hochgericht und Bannherrschaft vereint in ihren Händen. In Hausen bei Colmar [3] besafs Rappoltstein wohl nur die Bannherrschaft. Die genannten Orte und Burgen gehörten samt und sonders zu den späteren Ämtern. Der rappoltsteinische Grundbesitz innerhalb dieser Ämter war, wie z. B. in Heiteren [4] und Diedolshausen [5] augenscheinlich oft sehr gering: Klöster, weltliche Herren hatten vielleicht das Zwei-, Drei-, Vier- und Mehrfache in dem betreffendem Dorfe. Aufserhalb dieser Ämter besafsen die Rappoltsteiner die Bannherrschaft in den südöstlich von Schlettstadt gelegenen Ortschaften Saasenheim [6] und Linkenheim [6] und den nördlich von ihnen liegenden Dörfern Kagenheim [6], Fessenheim [7], Birlenbach [6] und einigen anderen mehr.

Mit dem Besitze der Bannherrschaft und des Hochgerichtes dürfte wohl fast stets der von Steuern, Zöllen und ähnlichen hoheitlichen Rechten verbunden gewesen sein, doch ist die Erwähnung dieser Rechte in den Urkunden oft eine formelhafte, so dafs es völlig verfehlt sein würde, sie zu einer genauen statistischen Besprechung zu benutzen [8].

Mannigfaltig wie die Art und die Verteilung dieser Rechte war auch ihre Ableitung. Die Herrschaft setzte sich [um 1500] zusammen aus Lehen vom Reich, aus solchen von Österreich, von Württemberg [9], von Lothringen, von Luxemburg usw., aus Lehen von Stiftern und Abteien wie Basel [10], Bamberg, Strafsburg, Metz [11], Murbach und Peterlingen und endlich aus Eigengütern. Es

1) S. oben S. 52. 2) S. oben S. 52 f. 3) S. oben S. 41, 52.
4) S. oben S. 30. 5) S. oben S. 44. 6) S. oben S. 45.
7) S. oben S. 33.

8) Eine Ausnahme bilden Rappoltsweiler und Gemar, über die dortigen Steuern, Beden usw. berichten uns ausführlich die Teilungsurkunden (s. oben S. 26 ff., 48 f.).

9) U. a. die nur vorübergehend in rappoltsteinischem Besitze befindlichen Dörfer Münzenheim, Bischweier, Andolsheim und Appenweier (vgl. S. 61), den Kirchensatz in Rappoltsweiler (III. Nr. 111).

10) Auf die aufserordentlich bedeutenden Güter, die die Rappoltsteiner in Ammerschweier, Sigolsheim usw. vom Baseler Stifte zu Lehen trugen, können wir nicht näher eingehen.

11) U. a. Herrschaft Ochsenstein s. oben S. 61.

würde zu weit führen, die Ableitung aller Rechte[2] zu betrachten. Wir beschränken uns hier in der Hauptsache darauf, generell zusammenzustellen, von wem die Herrschaft dieses oder jenes Dorf (samt dem Gerichte) zu Lehen hatte.

An Reichslehen besafs Rappoltstein: Günsbach, Griesbach, die Plixburg, Hausen, Ellenweiler und Ohnenheim; als Lehen von Österreich: Balgau, Heiteren, Weier auf'm Land, die Herrschaft Hohenack mit Burg Hohenack und den vier Kirchspielen Zell, Urbeis, Schnierlach und Urbach, endlich die Judenburg und (?) Diedolshausen; als Lehen von Lothringen: Saulcy, Fraize und Plainfaing[3]; als Lehen von Luxemburg: die Burg Girsberg bei Rappoltsweiler. Basler Stiftslehen der Herrschaft waren: Rappoltsweiler, Grofs- und Hoh-Rappoltstein, Weier im Tal und das Urbachtal; Strafsburger Bistumslehen: Gemar, Zellenberg und Bennweier. Das Bistum Bamberg beanspruchte die Lehnsherrlichkeit über die Burgen Grofs- und Hoh-Rappoltstein (strittig zwischen Bamberg und Basel). Lehen von Peterlingen war: Burg und Tal Wasserburg. Allodien der Herrschaft waren endlich: Weckolsheim, Hattenschlag ($\frac{1}{2}$), Walbach, Zimmerbach, St. Wilhelm, Klein-Leberau, Eckerich, Thannkirch, Saasenheim, Linkenheim u. a. m. 1507[4] wurde der gröfste Teil dieser Allodien der Abtei Murbach von den Rappoltsteinern zu Lehen aufgetragen. Zuweilen wird die Lehnsabhängigkeit eine ursprüngliche gewesen sein; öfters aber haben die Rappoltsteiner (wie 1507 an Murbach), wegen der damit verbundenen Vorteile, ihren Eigenbesitz mächtigen Herren oder Stiftern übertragen und als Lehen zurückempfangen.

Die Ableitung der Rechte von so viel verschiedenen Lehnsherren trat bei der territorialen Bildung in den Hintergrund. Wir lernten die Verschiedenheit der Rechte privater und hoheitlicher Natur, deren sehr verschiedene Verteilung und Intensität kennen:

---

2) Auf die gleichfals aufserordentlich mannigfaltige Ableitung der Güter sei hier nur verwiesen.

3) Wie lange diese Besitzung als lothringisches Lehen in den Händen der Rappoltsteiner gewesen, entzieht sich meiner Kenntnis.

4) Ob allerdings alle in der betr. Urkunde (s. Schoepflin AD, Nr. 1440) genannten Orte Allodien der Rappoltsteiner waren, ist mehr als zweifelhaft, da auch Heiteren und Ohnenheim als solche erscheinen, ohne es in Wahrheit zu sein.

hier fanden wir die Herrschaft im Besitze der geschlossenen Gerichtsbarkeit über gewisse Gebiete, dort nur im Besitze vereinzelter privater Rechte.

Aber wir konnten die Beobachtung machen, dafs sich um die rappoltsteinischen Burgen, um Rappoltsweiler herum ein fester Grundstock gebildet hatte und dann wieder um andere Mittelpunkte herum in anderen Teilen der Herrschaft. Wenn wir fragen, warum es hier, warum dort zur Bildung der Herrschaft Rappoltstein gekommen, was diese geschaffen, so ist deren Entwicklung nicht herzuleiten aus grundherrlichen Rechten, sondern aus hoheitlichen. In den Gebieten, in denen es zur Ausbildung der rappoltsteinischen Herrschaft gekommen ist, insbesondere im Bereiche der späteren Ämter, waren, wie wir sahen, überall hoheitliche Rechte in den Händen der Rappoltsteiner, vor allem hohe Gerichtsbarkeit und Bannherrschaft. Die Gerichtsbezirke der Bannherrschaft und des Hochgerichts wurden die territoriale Grundlage der späteren Ämter, der eigentlichen Herrschaft Rappoltstein. Und auch aufserhalb der Amter erlangten sie überall da die Herrschaft über dieses oder jenes Dorf, wo es ihnen gelungen war, solche Rechte zu erwerben, wie z. B. in Saasen- und Linkenheim. Ihr Grundbesitz war hier fast allerorten nur gering. Umgekehrt hatten sie, wie wir sahen, an vielen Orten einen reichen Grundbesitz, wie in Egisheim, Ammerschweier, Reichenweier, ohne dafs von irgendwelchen rappoltsteinischen Hoheitsrechten die Rede sein konnte. Diese waren im Besitze von Württemberg, Habsburg oder anderer Herrschaften. Manchen Ortes allerdings, wo es zur Ausbildung der Herrschaft Rappoltstein gekommen, gesellte sich ein sehr bedeutendes Grundeigentum zum Besitze der Gerichtsbarkeit, wie in Gemar, Rappoltsweiler, Kagenheim und sonst. Aber der Grundbesitz an sich schuf nicht die herrschaftlichen Gewalten, die zu territorialen Bildungen irgendwelcher Art führten, und was Fehr [1] vom Breisgaugrafen sagt, trifft also auch für die Rappoltsteiner zu: „nicht als gröfste Grundherren“ gewannen sie die Hoheit über ihre Herrschaft.

War auch die Entwicklung der Herrschaft Rappoltstein nicht herzuleiten aus grundherrlichen Rechten, so war dort die grundherr-

1) S. 76.

liche Verfassung von grofser Bedeutung für die Bildung herrschaftlicher Gewalt. Naturgemäfs bildete sich die Herrschaft Rappoltstein zuerst um Burgen, um Fronhöfe, die zu Dinghöfen geworden waren. Die Gerichtsbezirke schlossen sich an die bestehenden grundherrlichen Institutionen an. Die grundherrliche Verfassung war nicht die rechtliche Grundlage der Herrschaft, oft aber die tatsächliche.

Wir verfolgten die Entstehung und Entwicklung unserer Herrschaft und fanden, dafs hoheitliche Rechte zu ihrer Bildung geführt. Wir bemerkten die aufserordentliche Intensität dieser Rechte, insbesondere der Hochgerichtsbarkeit und der Bannherrschaft. Fast allerorten im Bereiche der Ämter dürfte Rappoltstein die hohe Gerichtsbarkeit besessen haben. Aber besafs es deswegen Territorialhoheit? Eine Antwort auf diese Frage werden wir erst dann zu geben vermögen, wenn wir das staatsrechtliche Verhältnis der Herrschaft, ihre Stellung zu den oberen Gewalten geklärt haben.

Sechstes Kapitel.

Das Verhältnis der Herrschaft Rappoltstein zur Landgrafschaft und zum Reiche.

Nach unten hin war die Herrschaft dort, wo sie die Bannherrschaft oder gar die Hochgerichtsbarkeit besafs, fest abgeschlossen; gleichviel unter welchem Rechtstitel die Rappoltsteiner diese Gerechtsame innehatten — ob als Reichslehen oder als anderes Lehen —, alle ihre Untertanen standen in strengem Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis. Aber nach oben hin war das Verhältnis unbestimmt. Hier machte sich die verschiedene Lehnsabhängigkeit doch bemerkbar. Weiter war unklar und unbestimmt das Verhältnis zur Landgrafschaft. Österreich, als Inhaber dieser, wird sich oft, wie in Heiteren, wo das Hochgericht in seinen Händen war und die Rappoltsteiner nur die Bannherrschaft besafsen, eine Reihe von Rechten gewahrt haben. Manche Teile der Herrschaft dürften zwar ganz frei gewesen sein, andere aber werden niemals aus der von Österreich abhängigen Landgrafschaft

ausgetreten sein. Diese Unbestimmtheit zeigt sich auch in den Nachrichten, die direkt über das Verhältnis der Herrschaft Rappoltstein zur Landgrafschaft, zum Reiche oder über Reichsstandschaft melden. Wir haben zwei Nachrichtenreihen. Aus der einen geht hervor, dafs die Herrschaft im Verbande der Landgrafschaft verblieben ist, während die andere Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft dartut.

1. Verhältnis zur Landgrafschaft.

Über die Beziehungen der Rappoltsteiner zu den Landgrafen erfahren wir zum ersten Male Näheres in den oben ausführlich kritisierten Urkunden über Heiteren aus den Jahren 1314 und 1315. Nur in diesem einzigen Falle sind wir, für einen Ort der Herrschaft Rappoltstein (nämlich für das eben genannte Heiteren), über die Verteilung der Gewalt zwischen den österreichischen Landgrafen und den Rappoltsteinern unterrichtet Für die österreichischen Lehen der letzteren dürfte dies Verhältnis, wenigstens noch öfters, ein ähnliches gewesen sein. Dafs Rappoltstein zur Landgrafschaft gehört und keine exzeptionelle Stellung eingenommen hat, dürfen wir vielleicht indirekt aus einer Nachricht von 1342 [1] schliefsen. Damals verspricht Johann von Rappoltstein der Herzogin im Sundgau [der Elsafs gehörte dazu] „beraten und beholfen zu sein und für den Fall, dafs sie nicht mehr im Lande sei, ihrem Landvogte in gleicher Weise zu dienen“. Johann von Rappoltstein unterstand also dem Landvogte. Die Urkunde vom 9. Juni 1396 [2], durch die König Wenzel dem Bruno von Rappoltstein die besondere Gnade erweist wegen der Güter, die er von ihm und dem Reiche zu Lehen hat, nur vor dem Landvogt im Elsafs und den Reichsmannen daselbst vor Gericht zu erscheinen, sagt nichts über das staatsrechtliche Verhältnis der Herrschaft Rappoltstein zur Landgrafschaft. Dafs sie zu dieser gehört hat, wird direkt in der von Overmann angezogenen, von uns schon oben berührten, Urkunde aus dem Jahre 1410 [3] ausgesprochen. Damals tritt Katharina von Burgund, Herzogin zu Österreich, kraft des ihr in der Landgrafschaft Elsafs zustehenden Rechtes („als wir in vnser lantgrafschafft zů Elsas solich reht

1) I, Nr. 533. 2) II, Nr. 453.
3) III, Nr. 46, S. 52, vgl. Overmann, S. 96, Anm. 4.

haben"), Erbe und Güter verstorbener Bastarde an sich zu ziehen, dem Smafsmann von Rappoltstein dieses Recht ab für seine Herrschaft, „die doch in vnser obgenanten lantgraveschafft gelegen ist". Dafs ein Rappoltsteiner selbst, Caspar, 1451 [1] in einem Briefe sagt, er sei in der Landgrafschaft gesessen, bemerkt gleichfalls bereits Overmann [2]. Auch das Regest einer (verloren gegangenen) Urkunde von 1469 [3] dürfte in dieser Hinsicht anzusprechen sein: Wilhelm von Rappoltstein leistet dem Herzog Karl von Burgund, als dem Inhaber der von Herzog Sigmund von Österreich verpfändeten Landgrafschaft Oberelsafs (und der Grafschaft Pfirt), den Eid der Treue. Dafs die Herrschaft nicht aus dem Landgrafschaftsverbande ausgetreten ist, beweist ferner, wenn ich recht sehe, ein Brief Kaiser Friedrichs III von 1487 März 2 [4]: dem Wilhelm von Rappoltstein schreibt der Kaiser, unter Bezugnahme darauf, dafs Erzherzog Sigmund von Österreich „beweget wirdet", den Wilhelm vom Rappoltstein „vnd annder vndersassen der furstenthumb vnd lannde, zu vnnserm haws Osterreich gehörig, so er ytzo besitzet vnd regiret", ihrer Pflichten zu entbinden. Falls an ihn, Wilhelm von Rappoltstein, — fährt Friedrich fort — oder andere „vnser vnd vnnsers haws furstenthumb vnd land vnnderthan begert würde", solle er sich dessen weigern. In diesem Briefe wird der Rappoltsteiner Untersafs und Untertan der österreichischen Fürstentümer und Lande genannt. Als weiterer Beweis, dafs die Rappoltsteiner in der Landgrafschaft verblieben sind, dürfte eine Urkunde von 1495 Juli 16 [5] zu gelten haben. In dieser beurkunden Wilhelm, Smafsmann und Bruno von Rappoltstein eine mit dem römischen Könige Maximilian geschlossene Vereinbarung über die in ihren [rappoltsteinischen] Herrschaften Rappoltstein, Hohenack usw. (jetzt oder künftig) zu erschliefsenden Bergwerke. Die Rappoltsteiner versprechen die Hälfte des Ertrages ihrem [„demselben vnserm"] „allergnedigisten herren dem Romischen kunig vnd seinen erben als lanndsfursten" [die andere Hälfte soll ihnen selber zufallen]. Sie bitten, dafs „sein ku. mt. vnd ir erben als vnnser aller-

1) IV, Nr. 1225. 2) S. oben S. 7f.

3) IV, Nr. 953: „il (Wilhelm von Rappoltstein) promett a mondit seigneur toute telle obeissance et fidelite comme des aultres barons et nobles diceulx pays cy rendans".

4) V, Nr. 832. 5) IV, Nr. 1283.

gnedigister herr vnd lanndsfurst“ sie und ihre Erben „bey solichen ... bergwerchen ... schùtzen vnd schirmen“ möge. Wir hören hier also, dafs dem König als Landesfürsten, nicht nur als Lehnsherrn, das Bergregal in rappoltsteinischen Gebieten zusteht. Aus allen diesen Nachrichten geht hervor, dafs die Herrschaft Rappoltstein zum gröfsten Teil — vielleicht sogar vollständig — im Verbande der Landgrafschaft gewesen und verblieben ist, nur der kleinste Teil war möglicherweise eximiert.

2. Verhältnis zum Reiche.

Die älteste Nachricht, die über die Stellung der Rappoltsteiner zum Reiche Aufschlufs gibt, stammt aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts: Ulrich von Rappoltstein erhebt in einer Urkunde von 1431 [1], in der er durch seinen Fürsprecher klagt, dafs 200 seiner Bürger im Walde zwischen Gemar und Colmar ermordet seien, von Colmar den Anspruch auf Schadenersatz, „nach dem er dann des heiligen Romischen richs friier herren einer vnd gelid wäre“ [2]. Dieser Anspruch wird dem Rappoltsteiner von niemandem, auch nicht von den Schiedsrichtern bestritten. Und wenige Jahre darauf, am 3. April 1434 [3], erklärt Kaiser Sigismund die Else Wetzel, die Gemahlin Smafsmanns von Rappoltstein, und deren (wie Smafsmanns) Kinder, die er in den Stand des Vaters erhebt, für reichsfrei, sie sollen „des heiligen Romischen richs fryen sin, heissen vnd von allermeniclichs genant“ [4] werden „vnd ouch fryen recht, ere vnd wirdikeit ... haben“.

1) III, Nr. 683: „Die Brüder Ludwig III. und Stephan, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern und ihre Räte entscheiden die zwischen Ulrich, Herrn zu Rappoltstein, und der Stadt Colmar obschwebenden Streitigkeiten“.

2) S. ebd. S. 333 (S. 334); vgl. auch einen Brief von 1473 des Rates von Basel an den Ritter von Epptingen, in dem der Rat spricht von den „herren von Rappoltzstein, die doch gelider des heiligen Richs als ouch wir syent“ s. V, Nr. 10 (1473).

3) Die (schon von Albrecht [s. m. Einleitung] angezogene) Urkunde s. III, Nr. 781: „Der Römische Kaiser Sigmund erklärt die Ehe Smafsmanns, Herrn zu Rappoltstein, mit Else Wetzel für eine rechte Ehe und die vor der kirchlichen Einsegnung erzeugten Kinder (Caspar, Wilhelm, Stephanie, Beatrix, Emich und Verena), ebenso wie alle zukünftigen Kinder für ehelich, lehenbar und erbberechtigt; desgleichen erklärte er Else Wetzel und ihre Kinder für reichsfrei“.

4) S. ebd. S. 375.

Aber nicht allein reichsfrei, sondern auch reichsständisch waren die Rappoltsteiner: 1422 [1] erscheint Smafsmann von Rappoltstein in der Liste der Reichsstände, die sich dafür entschieden haben, den hundertsten Pfennig zum Kriege gegen die Hussiten steuern zu wollen. Derselbe Rappoltsteiner wird 1426 [2] unter den Reichsständen genannt. Sodann sind 1431 [3] in einem Verzeichnisse der Reichsstände (Grafen und Herren) vom Reichstage zu Nürnberg auch „die von Rapoltzstein" aufgeführt. Merkwürdigerweise finden wir in den Listen der Reichsstände, die 1475 [4] auf die Aufforderung Kaiser Friedrichs III. im Reichsheere vor Neufs anwesend oder vertreten waren, keinen Rappoltsteiner erwähnt. Vielleicht sind sie aus irgendeinem uns unbekannten Grunde damals von ihrer Pflicht zum Erscheinen entbunden worden, denn in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts begegnen sie uns wieder als Reichsstände: 1495 [5] schreibt ihnen Maximilian, dafs sie nicht, wie es ihre Pflicht gewesen, zum Reichstag nach Worms gekommen seien, und ein Jahr darauf fordert er sie durch einen Brief zur Truppenstellung gegen den französischen König auf „en leur qualité d'etats d'Empire" [6]. Zur selben Zeit endlich nennt Maximilian die Rappoltsteiner unter denjenigen Ständen, an die der Landgraf im Elsafs wie dessen Sekretär und Rat die Aufforderung richten sollen, auf dem zu Frankfurt angesagten Reichstage zu erscheinen [7].

Die Rappoltsteiner begegnen uns im 15. Jahrhundert also nicht nur in den Listen der Reichsstände, dies würde allein noch nichts beweisen, da nicht selten Herren in den Verzeichnissen erscheinen, die die Reichsstandschaft tatsächlich nicht besessen haben, Maximilian selbst bezeichnet sie als Reichsstände. Jedenfalls ergibt sich, und dies ist gegen Overmann zu sagen, dafs die Rappoltsteiner im 15. Jahrhundert reichsunmittelbar gewesen sind und dafs sie die Reichsstandschaft besessen haben.

Anders im 16. Jahrhundert. Noch 1521 finden wir Rappolt-

1) DRA VIII, S. 167.

2) DRA VIII, S. 471. König Sigismund wendet sich wegen des gegen die Hussiten zu stellenden Kontingentes an verschiedene Reichsstände, u. a. auch an Smafsmann von Rappoltstein.

3) DRA IX, Nr. 530. Gleven-Anschlag gegen die Hussiten.

4) IV, Nr. 57, S. 34. 5) V, Nr. 1290. 6) V, Nr. 1332f.

7) S. ebd. Nr. 1307 (gedruckte Instruktion Maximilians).

stein in der ersten Reichsmatrikel. Nach Overmann [1] geschah dies „aus Versehen", da es „sofort wieder daraus" verschwand. Es handelt sich aber nicht um ein einmaliges, zufälliges und versehentliches Auftreten, sondern um ein Recht, das die Rappoltsteiner ununterbrochen seit dem 15. Jahrhundert bis zum Jahre 1554 hatten, so dafs sie mit gutem Fug in den Reichsmatrikeln geführt wurden [2]. Dann verschoben sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts freilich die Verhältnisse: die Rappoltsteiner erscheinen nach 1554 nicht mehr in den Matrikeln. Und das dürfte allerdings nicht zufällig sein: Rappoltstein wird in der Tat in der nächsten Zeit, jedenfalls vor 1562, seine Reichsunmittelbarkeit eingebüfst haben. Damals hatten sie nicht das „jus reformandi", „weil sie", wie Overmann sagt, „nicht reichsunmittelbar waren", oder wie wir richtiger sagen werden, weil sie nicht mehr reichsunmittelbar waren.

Welches war demnach die staatsrechtliche Stellung Rappoltsteins? Dafs die „Herrschaft", wie Overmann will, „solange sie existierte, stets unter österreichischer Hoheit gestanden, da sie zur Landgrafschaft Oberelsafs . . . . gehörte [3]", läfst sich, wenn wir unter Herrschaft den ganzen Komplex rappoltsteinischer Besitzungen verstehen (s. o.), nicht nachweisen; ein oder das andere Dorf ist vielleicht stets frei von der österreichischen Jurisdiktion geblieben. Der gröfste Teil Rappoltsteins ist aber zweifellos stets im Verbande der Landgrafschaft gewesen und verblieben und deshalb 1648 mit dieser an Frankreich abgetreten worden. Und aus diesem Grunde ist auch die generelle Behauptung der Herren von Rappoltstein, sie wären erst im Laufe des 16. Jahrhunderts von Österreich, dem Inhaber der Landgrafschaft, abhängig geworden, unrichtig. Das Verbleiben des gröfsten Teiles der Herrschaft oder vielleicht der ganzen Herrschaft im Rahmen der Landgrafschaft, dieser Mangel an Gerichtshoheit, ist aber nicht, wie der genannte Forscher will, „der entscheidende Grund" gewesen, dafs die Rappoltsteiner nicht hätten reichsunmittelbar werden können.

---

1) S. oben S. 8.

2) Albrecht in REL III, 2, S. 859. Ich stütze mich hier ausschliefslich auf Albrecht, da mir das betr. Material nur bis 1522 (s. DRA, Jüngere Reihe II, S. 434 und III, S. 265 und S. 275) zugänglich ist.

3) Overmann S. 96.

Sie waren im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. — und in diesem Punkte stimmen wir mit Albrecht überein — reichsfrei, reichsunmittelbar und reichsständisch. Die Rappoltsteiner haben sich im 17. Jahrhundert, in ihren an die französische Regierung gerichteten Memoiren, keineswegs [1] nur „Rechte vindiziert, die sie nie besessen". Sie konnten sich mit Recht darauf berufen, die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft, wie die hohe Gerichtsbarkeit — auch dieses leugnet Overmann — ausgeübt zu haben.

Wie ist jedoch der Widerspruch zu erklären, dafs die Rappoltsteiner eine Zeitlang gleichzeitig im Verbande der Landgrafschaft und doch wieder reichsunmittelbar waren? Dies rührt daher, dafs zunächst das persönliche Standesverhältnis für Teilnahme am Reichstage noch mit mafsgebend war. So konnten auch die Herren von Rappoltstein als Reichsfreiherren, als Inhaber aufserordentlich intensiver Herrschaftsrechte, Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft beanspruchen, obwohl sie nicht aus dem Landgrafschaftsverbande ausgetreten waren.

Wie haben wir uns aber dann den tatsächlichen Umschwung der Verhältnisse zu erklären? Was bewirkte den Verlust der rappoltsteinischen Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft im Verlaufe des 16. Jahrhunderts? Zu jener Zeit (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts) können wir in Deutschland ganz allgemein das Ringen zweier Momente beobachten, das jenes persönlich-ständischen Momentes mit dem territorialen. Letzteres drang damals mächtig vor und wurde nach längerem Schwanken allein mafsgebend für die Anteilnahme am Reichstage. So vermochten auch die Rappoltsteiner, die keine wirklichen Territorialherren waren, ihre Reichsfreiheit nicht zu wahren. Im Oberelsafs war Habsburg Verfechter dieses territorialen Prinzips. Sein gewaltiger Machtvorstofs wurde ein weiterer Grund für die veränderte staatsrechtliche Stellung Rappoltsteins. An sich bedeutete zwar die Zusammensetzung der Herrschaft aus so viel verschiedenen Lehen keine Gefahr. Verhängnisvoll wurde aber für sie im 16. Jahrhundert die Lehnsabhängigkeit von Österreich, zu einer Zeit, wo „die Bestrebungen Österreichs nach Ausdehnung seiner elsässischen Machtstellung ganz besonders scharf zutage traten" [2]. Und Habsburgs Bestre-

1) Overmann S. 95. 2) Overmann S. 106.

bungen wurden gewaltig gefördert durch den Besitz der oberelsässischen Landgrafschaft. Auf diesen Rechtstitel gestützt, vermochte es leicht, Rappoltstein in Abhängigkeit zu zwingen [1], weil es diesem niemals gelungen war, aus der Landgrafschaft auszutreten. Albrecht irrt, wenn er meint, die Rappoltsteiner wären, „nur insoweit sie österreichische Lehen innegehabt, den Herzogen bzw. Erzherzogen [von Österreich] verpflichtet" gewesen. Sie waren ihnen vielmehr verpflichtet, soweit ihre Besitzungen zur Landgrafschaft gehörten.

Also der Umstand, dafs das territoriale Moment das allein ausschlaggebende für Anteilnahme am Reichstage wurde, ferner das gleichzeitige mächtige Vordringen Österreichs und endlich die wesentliche Zugehörigkeit Rappoltsteins zum Verbande der von Österreich abhängigen Landgrafschaft bewirkten, dafs der Zwitterstellung unserer Herrschaft im 16. Jahrhundert ein Ende gemacht wurde. Nicht freiwillig, wie Reufs will, werden sich die Rappoltsteiner unter den Schutz der Erzherzoge gestellt haben. Sie sahen sich vielmehr in der Zwangslage, Habsburg immer gröfsere Zugeständnisse zu machen. Ähnlich verfuhr Österreich mit der Abtei Murbach, die zunächst noch von der Landgrafschaft eximiert gewesen war [2]. Wieviel leichter vermochte es dies bei Rappoltstein, das höchstens zum kleinsten Teile eximiert war.

Was endlich die Frage anlangt, ob Rappoltstein Territorialhoheit besessen hat oder nicht, so dürfen wir jetzt mit aller Bestimmtheit sagen: es war zwar fast überall im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, aber als eine von den oberen Gewalten abhängige Herrschaft hat es keine Territorialhoheit gehabt, nur eine nach unten hin dieser ähnliche Gewalt.

---

1) Vgl. bereits Overmann S. 107: „Ihrem Kern nach beruhte diese [Österreichs] Machtstellung auf der alten Landgrafschaft; nur so läfst sich die Oberhoheit über Rappoltstein . . . erklären".

2) Ebd. S 100ff.

Ortsregister.

A. = Amt; B. = Burg; Kl. = Kloster. Die Zahlen bedeuten die betr. Seitenzahlen.

Altenkasten (auch Altenkastel), B., (= Hoh-Rappoltstein, vgl. auch dieses), 17, 21, 23, 26, 37, 49.
Ammerschweier 17, 28f., 33, 41, 61f., 64f., 68.
Andolsheim 61, 66.
Appenweier 61, 66.

Balgau 59f., 65ff.
Bebelnheim 17, 23, 25, 33, 38, 64.
Belfroi, B., 19, 33, 43.
Benfeld 25.
Bennweier 23f., 38, 51f., 65, 67.
Bergheim, A., 51.
Bergheim 14, 22, 33, 42f., 51.
Birlenbach 45, 66.
Bischweier 61, 66.
Breisach 37.

Colmar (Columbaria) 20, 30, 41, 66. 72.

Dessenheim 14.
Diedolshausen 44, 46, 55f., 64f., 67.
St. Dié 21.

Ebersheim 16.
Eckerich, B., 53, 67.
Eckerich, Dorf, 53, 64f., 67.
Eckerich, Herrlichkeit, 64.
Egisheim 21, 61, 64f., 68.
Ellenweiler 23f., 33, 41, 65, 67.
Elsenheim 50.
Engweiler 61.
Ensisheim 31.
Enzen 14.
Eschelmer 18, 37.

Fessenheim 21, 33, 66.
Fraize 17f., 19, 21, 33, 36, 55f.

Gemar, A, 49ff.
Gemar 14, 17, 21, 23, 27f., 33, 37, 40, 46, 49f., 63, 65, 67f., 72.
Girsberg (B. bei Rappoltsweiler) 22, 37f., 47, 49, 63, 65, 67.
Girsberg (B. bei Weier im Tal) 56f., 63, 65.
Griesbach 56f. 63, 65, 67.
Grofs-Rappoltstein s. unter Rappoltstein.
Grussenheim 14, 62
Günsbach 56f., 63, 65, 67.

Hachimette 18.
Hagenach 35.
Hattenschlag 59f., 65, 67.
Hausen 41, 46, 51f., 63, 66f.
Heidenbach 45f.
Heidolsheim 49.
Heiesbach 45f., 65.
Heiteren, A., 59ff.
Heiteren 14, 21, 30ff., 59, 63, 65f., 67, 69f.
Hohenack, A., 54ff.
Hohenack (Burg und Herrschaft) 18ff, 28, 33, 35f., 46, 54ff., 63f., 65, 67, 71.
Hoh-Rappoltstein s. unter Rappoltstein.
Hunaweier 38ff.

Illhäusern 49, 51.
Innenheim 62, 65.

Jebsheim 49.
Judenburg 34, 36f., 44, 46, 54, 63, 65, 67.

Kagenheim 45f., 66, 68.
Kaisersberg 17, 29, 43.
Katzenwangen 23, 25.

Kienzheim 25, 33, 42, 61.
Leberau 49.
(Klein-Leberau) 53, 67.
Lebertal 44f, 46, 53, 63, 65.
Linkenheim 45f., 66.

Markirch, A., 53f.
Markirch 53.
Mauersmünster, Kl., 24.
Minnweiler (Meiweier) 41f.
Minnweiler, B, 41f.
Mittelweier 23, 25, 38.
Morschweier 29.
Morschweiler 29.
Moyenmoutier, Kl., 22.
Münzenheim 61, 66.
Mussig 49.
Mutzig 62, 65.

Niedermorschweier 29.

Oberbennweier 14.
Oberhausbergen 63.
Ochsenstein, Herrschaft, 61, 67.
Ohnenheim 41, 46, 49, 51, 63, 65, 67.
Orschweier 50.
Ostheim 23, 25, 38.
Osthus 26.

Päris, Kl., 18ff., 36.
St. Pilt 14, 50, 61.
Plainfaing 18f., 21, 33, 36, 67.
Plixburg, B., 56f., 65, 67.

Rappoltstein, praedium, 14ff.
— castellum, 15f.
— Burg, 17, 21f., 26, 49.
— auch Grofs-Rappoltstein genannt, 17, 34, 47, 49, 63, 65, 67.
Hoh-Rappoltstein (= Altenkasten) 23, 37, 47, 49, 63, 65, 67.
Rappoltsweiler, A., 47ff.
Rappoltsweiler 14ff, 17, 21f., 23, 26f., 33f., 37, 42, 46ff., 63, 65ff., 68.
Reichenweier 23ff., 42, 62, 64f., 68.
Rodern 22, 33, 42f., 51.
Rohrschweier 22, 33, 42f., 51.
Rothenkirchen 62f., 65.

Saasenheim 14, 45f.
Sand 25f.
Scharrachbergheim 63.
Schnierlach 35f., 46, 55, 67.
Sigolsheim 17, 28f., 33, 43, 61, 64ff.
Stein, der, B., 17, 21f., 38.
Sulzmatt 17, 21, 33, 43f., 61, 65.

Thannkirch 47ff., 63, 65, 67.
Tränheim 62f.
Türkheim 44.

Urbach 35, 46, 55, 67.
Urbeis 17, 35f, 46, 55, 67.

Walbach 56, 58f., 63, 65, 67.
Wasserburg, B., 56ff., 63, 65, 67.
Weckolsheim 59f., 65, 67.
Weier auf'm Land 51ff., 65, 67.
Weier auf'm Land, B., 52.
Weier im Tal, A., 56ff.
Weier im Tal 33, 44, 56f., 63, 65, 67.
Weiler (abg. Dorf bei Ammerschweier) 29.
St. Wilhelm (= St. Blasien) 53, 67.
Winzenheim 62.

Zell 35, 46, 55, 67.
Zellenberg, A., 51ff.
Zellenberg 23f., 38, 40, 51f., 66ff.
Zimmerbach 56, 58f., 63, 65, 67.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Philipp Rudolf Brieger, wurde am 22. März 1879 zu Marburg an der Lahn geboren als Sohn des Universitätsprofessors Dr. theol. et phil. Theodor Brieger und seiner Ehefrau Mariagnes geb. Scheibler. Von Ostern 1885 ab besuchte ich die Vorschulen zu Marburg und (seit Herbst 1886) Leipzig und dann das Thomasgymnasium, das ich 1901 mit dem Reifezeugnis verliefs. Ich begab mich zuerst auf die Universität Marburg, wo ich Jura und Geschichte studierte und bei den Herren Professoren Enneccerus, von Below und Brandi hörte. Im Wintersemester 1901/02 ging ich nach Berlin und hörte vorwiegend geschichtliche Vorlesungen bei den Herren: Brunner, Harnack, Lenz, H. Oncken, Schmoller, Sering und Tangl. Zwei Semester nahm ich dort an den historischen (bzw. diplomatischen) Übungen von Herrn Professor Tangl teil, ein Semester am philologischen Proseminar des Herrn Dr. Helm. Im Wintersemester 1902 wandte ich mich nach Leipzig, wo ich seitdem verblieben bin. Hier hörte ich Vorlesungen bei den Herren: von Bahder, Brandenburg, Brieger, Bücher, Heinze, Hirt, Holz, Jungmann, Kaerst, Kirn, Koester, Lamprecht, Ratzel, Seeliger, Sievers, Stieda, Volkelt, Wachsmuth und Wundt. Während dieser ganzen Zeit, bis Wintersemester 1905/06, nahm ich an den historischen (bzw. diplomatischen) Übungen des Herrn Professors Seeliger teil, ein Semester am Proseminar von Herrn Professor Kötzschke und endlich zu verschiedenen Malen an den Proseminaren (alt- bzw. mittelhochdeutsches Proseminar) der Herren von Bahder und Sievers.

Allen den genannten Herren bin ich zu grofsem Dank verpflichtet, ganz besonders aber Herrn Professor Dr. Gerhard Seeliger, dem ich die Hauptanleitung zum historischen Studium, sowie auch das Thema dieser von ihm stets mit gütigem Interesse verfolgten Arbeit verdanke.